





Die

Entstehung der deutschen Stadtgemeinde.

Von

Dr. Georg von Below,

Privatdozenten zu Königsberg.

So wenig wie die Natur macht auch die Geschichte, wenn ihr Gang nicht gestört wird, Sprünge. Wie in der Natur sich aus den vorhandenen Keimen alles von selbst entwickelt, so ist auch das Städtewesen ganz naturgemäß aus einem bereits vorhandenen Keime hervorgegangen.

G. L. v. Maurer, Städteverfassung I, S. IV.

Do weren to Lubeke nicht den buremeystere, de helden de dink so rechte also in eynen dorpe.

Chronik des Detmar zum Jahre 1163.



Düsseldorf 1889.

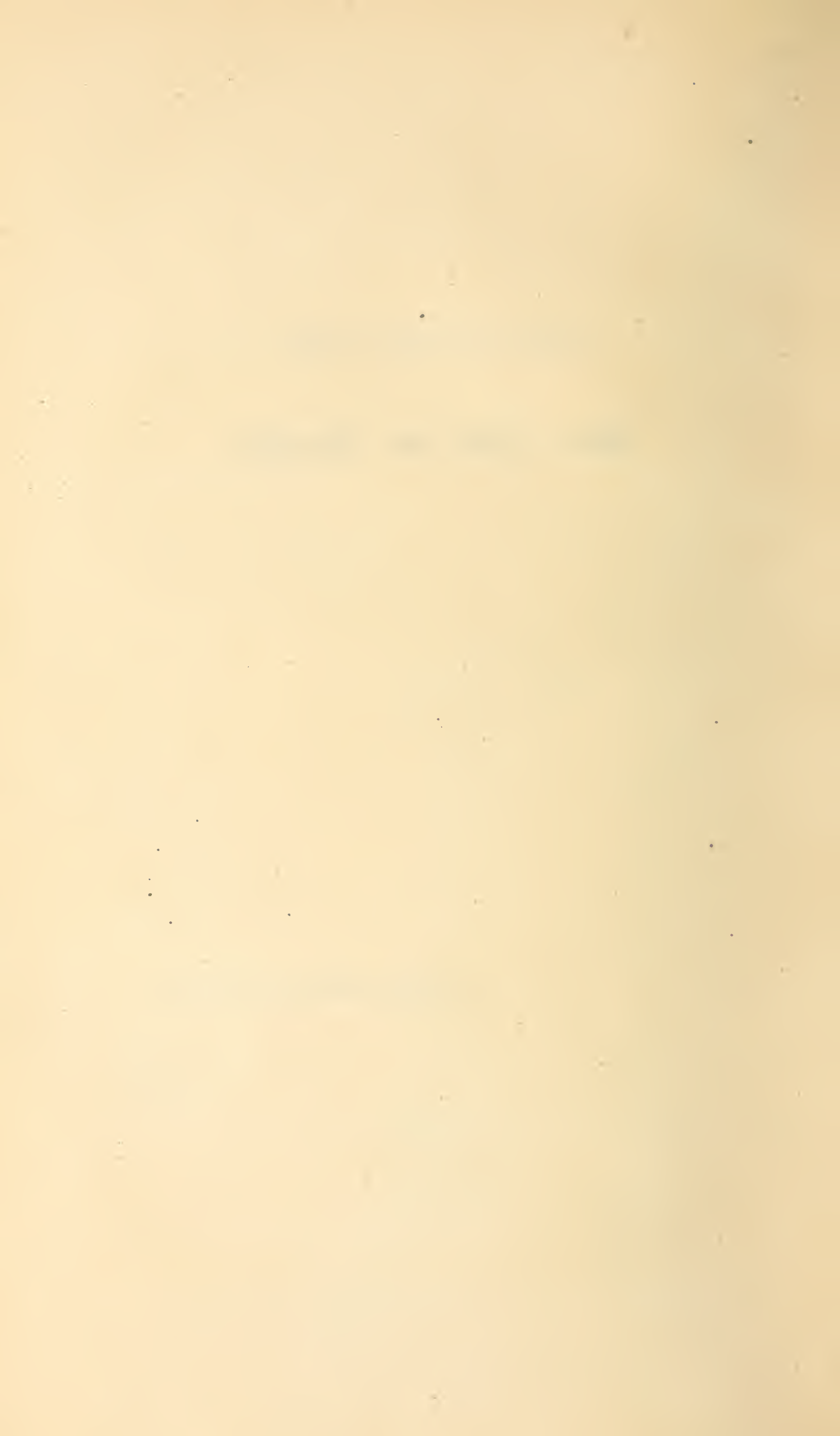
Druck und Verlag von L. Voß & Cie., Kgl. Hofbuchdruckern.

Meinem väterlichen Freunde

Herrn Adolf von Kügelgen

in alter Liebe und Verehrung

gewidmet.



Vorrede.

Die folgenden Ausführungen bilden die Fortsetzung meiner in der historischen Zeitschrift, Band 58 und 59, erschienenen Aufsätze „zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung“ (hier citiert als „mein erster“ und „mein zweiter Aufsatz“).

Der erste dieser beiden Aufsätze behandelt die ständischen Verhältnisse. Er zeigt, daß die städtische Bevölkerung nicht aus der Bevölkerung eines städtischen Frohnhofes hervorgegangen ist. Insofern die Bürger von Anfang an ihren Gerichtsstand im öffentlichen, nicht in einem Hofgericht haben, insofern weiter die städtischen Lasten der Hauptsache nach auf den Bürgern ruhen, während die städtischen Frohnhöfe ganz oder zum Teil davon befreit sind, insofern endlich die Bürger die Insassen der Frohnhöfe von dem städtischen Gewerbe und Handel nach Möglichkeit fernzuhalten suchen, insofern darf man die städtische Bewegung als eine Bewegung der Freien bezeichnen; als eine Bewegung, welche im bewußten Gegensatz zu den städtischen Frohnhöfen steht. Wohl ist ein großer Teil der Personen, welche vom Lande in die Stadt wandern, unfreier Herkunft; wohl machen sich auch Unfreie von den städtischen Frohnhöfen los.[1] Allein sie werden, indem sie das Gebiet ihres Frohnhofes verlassen, entweder ganz frei oder, wenn sie noch zu einigen Pflichten gegenüber ihren alten Herren verbunden bleiben,[2] so hat dies doch auf die Stadt-

[1] In dieser Beziehung macht mich Herr Dr. M. Baltzer in Danzig auf die interessanten Beispiele des minister fratrum Gozbert und des minister fratrum Sifrid in Straßburg aufmerksam; s. U.-B. der Stadt Straßburg I im Register S. 550 und 551.

[2] S. meinen ersten Aufsatz S. 230 Anm. 1 und meinen zweiten S. 236.

verfassung keinen Einfluß. Die Formen der Stadtverfassung sind in keiner Beziehung dem Kreise des Hofrechtes entnommen. Mit ihrem Ursprung beschäftigt sich der zweite Aufsatz und die vorliegende Schrift.

Mein zweiter Aufsatz stellt die Entstehung der Stadtverfassung dar, soweit sie öffentlich-rechtlichen Ursprungs ist. Es gehört zum Wesen der mittelalterlichen Stadt, daß sie gegenüber den Gemeinden des platten Landes hinsichtlich der öffentlichen Verfassung bevorzugt ist; namentlich besteht für sie ein besonderer Gerichtsbezirk. Dieser besondere Stadtgerichtsbezirk ist aus einem Landgerichtsbezirk eximiert, ein Stück eines Landgerichtsbezirkes, nicht ein ehemaliger Hofgerichtsbezirk.

In der vorliegenden Schrift wird die Entstehung der Stadt*gemeinde* geschildert. Sie hat sich aus der Landgemeinde entwickelt. Nicht die gesamte Stadtverfassung ist aus der Landgemeindeverfassung hervorgegangen — die Stadtgerichtsverfassung hat ihren Ursprung vielmehr in der Verfassung des öffentlichen (Land-) Gerichtes —; aber die Stadt*gemeinde*verfassung ist eine Entwicklung der Landgemeindeverfassung. Die Gemeinden sind, wie im folgenden dargelegt ist, entweder unabhängig oder abhängig. Diese Unterschiede haben jedoch nichts mit der Frage der persönlichen Freiheit oder Unfreiheit zu thun. Die Bürger einer abhängigen Stadtgemeinde sind ebensogut frei, unterstehen ebensogut einem (öffentlichen) Stadtgericht, wie die Bewohner einer unabhängigen Stadtgemeinde (vergl. z. B. einerseits Straßburg, andrerseits Köln).[3]) Die Abhängigkeit besteht nur in der Einschränkung der Allmendenutzung und der Autonomie der Gemeinde und in der Auflegung gewisser Lasten. Die Entwicklung der Stadt als Gemeinde stellt zum großen Teil eine Reaktion gegen die Abhängigkeit dar, in welche die meisten deutschen Gemeinden geraten waren. Die Entwicklung der Stadt als Gemeinde hat jedoch nicht blos diesen Inhalt, wie sich schon daraus ergiebt, daß nicht alle Gemeinden abhängig waren.

---

[3]) Vgl. meinen ersten Aufsatz S. 231 Anm. 1.

Wenn ich die Entwicklung der Stadt als Gemeinde gesondert darstelle, so wird dies um so weniger Schwierigkeiten haben, als die Gemeinde des Mittelalters der öffentlichen Verfassung nicht unterworfen ist. Ja, es wird die Erkenntnis sogar fördern, wenn das, was thatsächlich getrennt nebeneinander steht, auch getrennt nebeneinander betrachtet wird. Ohne Zweifel sind in der bisherigen Litteratur die beiden Eigenschaften der mittelalterlichen Stadt, Gemeinde und Körper der öffentlichen Gerichtsverfassung zu sein, nicht genügend auseinandergehalten worden.

Meine Ausführungen wollen nicht eine vollständige Geschichte der Entstehung der deutschen Stadtgemeinde sein; meine Absicht ist nur gewesen, die interessantesten Fragen auf diesem Gebiet zu erörtern.

Als Quellen für ihre Arbeiten zur städtischen Verfassungsgeschichte haben Nitzsch, Arnold und Heusler nur Urkunden von einigen Bischofsstädten benutzt (wobei die irrige Vorstellung obwaltet, daß die Bischofsstädte eine Sonderstellung einnehmen[4])). Das allein richtige Verfahren ist das von Maurer, Gierke und Lamprecht eingeschlagene, welche im Prinzip alle Urkunden, auch die von kleinen Gemeinden, heranziehen. Denn es ist erstens jede Stadt, die größte nicht ausgeschlossen, einmal klein gewesen. Und zweitens sind die Grundlagen der Verfassung in ganz Deuschland dieselben; an einem kleinen Orte finden wir dieselbe Gemeindeverfassung, dasselbe Verhältnis zum öffentlichen Gericht wie an einem großen. Man darf nur nicht eine Besonderheit, der man in einer Gemeinde begegnet, ohne weiteres auf eine andere übertragen.[5])

Sehr wider Willen habe ich mich zu einer Polemik gegen Nitzsch entschlossen. Ich würde freilich noch darüber hinwegsehen, daß ich mir mit der Polemik gegen ihn keinen Dank erwerbe, obwohl sich so viele Forscher für die Richtigkeit seiner Auffassung engagirt haben,

---

[4]) Vgl. a. a. O. S. 239.

[5]) Über einen methodischen Fehler dieser Art s. unten Anm. 361.

daß man sich durch eine Bemerkung gegen ihn ein ganzes Heer zum Feinde macht. Indessen man empfindet ein Widerstreben, sich gegen einen Verstorbenen zu wenden, zumal einen Verstorbenen von so hervorragend edlen Eigenschaften, welchem seine Zuhörer mit Recht die Gefühle der Pietät widmen.[6]) Dennoch schien es mir dringend geboten, in bestimmter Weise zu der Auffassung von Nitzsch Stellung zu nehmen. Hat man ja doch auf Schritt und Tritt Gelegenheit zu beobachten, wie ungünstig die Überschätzung der Arbeiten von Nitzsch wirkt. Dieselbe hat es zur Folge, daß seine Gedanken ohne Prüfung hingenommen werden, daß in ihnen der Ausdruck umfassendster Beobachtung gesehen wird, während sie thatsächlich der Begründung durchaus entbehren. Ich will diese meine Beobachtung hier nur an einem Beispiel erläutern. Soeben hat E. Kruse einen Aufsatz über die kölner Richerzeche (welche für die vorliegende Schrift noch nicht benutzt ist) in der Zeischrift für Rechtsgeschichte, Band 22, S. 152 ff. veröffentlicht. Der Aufsatz ist mit großem Talent geschrieben; der Verfasser zeigt einen eminenten Scharfsinn. Wir erhalten hier zum ersten Male eine wissenschaftliche Verwertung der kölner Schreinsurkunden.[7]) Die Polemik gegen Liesegang und Höniger, welchen er als Nachtreter des „oberflächlichen" (a. a. O.

---

[6]) Daß freilich nicht für alle, welche Nitzsch loben, Pietät und wahre Verehrung die Motive sind, erkennt man an den Äußerungen von J. Jastrow über ihn. In diesen tritt deutlich das Bestreben hervor, vor allem auch die eigene Persönlichkeit zur Geltung zu bringen (vgl. Jahrbuch für Gesetzgebung 1886, S. 305: „Ich war der erste" u. s. w.).

[7]) Vgl. z. B. Kruses Ausführungen über die Geschichte der Entwicklung der kölner Parochialbehörden (a. a. O. 186 ff.) und vor allem den zahlenmäßigen Nachweis (a. a. O. 204 ff.), daß die Kompetenz der kölner Sondergemeinden für die Uebertragung von Liegenschaften nichts mit der öffentlichen Gerichtsverfassung zu thun hat (s. dazu meine Bemerkungen unten S. 39 und 80). Dieser zahlenmäßige Nachweis ist ein wertvoller Beitrag zur Feststellung des Verhältnisses der Gemeinde zum Staat im Mittelalter. Die Ausführungen Kruses über die Entwicklung der Parochialbehörden lassen m. E. meine unten S. 40 ausgesprochene Ansicht, daß die Richerzeche ihre Organisation der Organisation jener entlehnt hat, bestehen.

S. 154) Ennen charakterisiert, ist nur zu sehr berechtigt. Allein während Kruse im übrigen eine so treffende Kritik bewährt, versagt dieselbe, sobald er zu einer Behauptung von Nitzsch Stellung zu nehmen hat. Die Gildetheorie des letzteren acceptirt er ohne weiteres und macht sie zur Grundlage der von ihm unternommenen Rekonstruktion der Entwicklung. Zu diesem Standpunkt gelangt Kruse m. E. nur deshalb, weil er in der gegenwärtig herrschenden Überschätzung der Ansichten von Nitzsch befangen ist. Hätte er nie eine Schrift desselben gelesen und dagegen sich z. B. den Inhalt der Untersuchungen Maurers und Plancks angeeignet, so würde er vermutlich eine in jeder Beziehung tadellose Arbeit geliefert haben.[8]) Unter diesen Umständen ist es dringende Pflicht der Forschung, mit dem Urteil über die von Nitzsch vertretene Auffassung nicht zurückzuhalten.

Indem ich die Meinung geltend mache, daß Nitzsch überschätzt worden ist, beanspruche ich keineswegs damit ein Urteil über seine wissenschaftliche Stellung überhaupt abzugeben, noch beabsichtige ich, wie schon angedeutet, irgendwie die Gefühle der Pietät, welche seine Schüler ihm widmen, zu verletzen. Es handelt sich für mich vielmehr blos um seine Studien über die deutsche Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte. Hinsichtlich dieser aber dürfte das Urteil Hegels und Stobbes[9]) uneingeschränkt gelten, daß sie vollkommen resultatlos seien. „Nur wer" — sagt einmal Schmoller mit Recht — „in den Rechts-, Wirtschafts- und Kulturzuständen der älteren Zeit lebt, versteht die Fragen über einen solchen Gegenstand richtig zu

---

[8]) Dieselbe Beobachtung wie bei Kruse macht man bei Geering, „Handel und Industrie der Stadt Basel", welches Buch erst von da an brauchbar wird, wo Nitzsch nicht mehr als Wegweiser dient. Allerdings ist Nitzsch keineswegs für alle Mißverständnisse verantwortlich zu machen, zu welchen seine Ansichten Veranlassung gegeben haben. So unterscheidet er zwischen geistlichen und bürgerlichen Quellen für die Geschichte des Mittelalters. Höniger glaubt nun diesen Gedanken weiterzuführen, indem er den Schlüssel für das Verständnis der städtischen Bewegung in dem Unterschied des geistlichen und bürgerlichen Grundbesitzes findet! Vgl. darüber meinen ersten Aufsatz S. 243.

[9]) S. unten Anm. 354.

stellen"; jene Voraussetzung dürfte indessen bei Nitzsch, dessen Quellenkenntnis eine sehr einseitige ist, nicht zutreffen. Es wird allgemein zugegeben, daß wir in Roschers System der Volkswirtschaft ein in der Hauptsache adäquates Gesamtbild von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Mittelalters besitzen; hat aber Roscher vielleicht irgend einen wesentlichen Zug seiner Darstellung aus Nitzsch entlehnt oder lassen sich dessen Schilderungen auch nur entfernt mit jenem Bilde vergleichen? Wollte jemand etwa als Verdienst von Nitzsch hervorheben, daß er auf die große Bedeutung der Grundherrschaften im Mittelalter hingewiesen habe, so ist darauf zu erwidern, daß die große Bedeutung derselben noch von niemand in Zweifel gezogen worden ist, daß aber die Forschung die Aufgabe hat, das Maß dieser Bedeutung festzustellen und daß von Nitzsch den Grundherrschaften jedenfalls eine bis zum Extrem übertriebene Bedeutung beigelegt worden ist. Sein Verdienst auf dem Gebiet der Verfassungsgeschichte besteht lediglich in der Anregung, die er durch die Verbindung der verfassungsgeschichtlichen mit der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung gegeben hat. Wollte man aber an seinen positiven Ansichten festhalten, so wäre das gleichbedeutend mit der Ignorierung der doch gewiß nicht verächtlichen Forschungen eines Stobbe, Maurer, Hegel, Sohm, Planck.[10])

Es ist interessant zu beobachten, welche Stellung zu den positiven Behauptungen von Nitzsch selbst diejenigen einnehmen, deren Lob seinen verfassungs- und wirtschaftsgeschichtlichen Studien zuerst ihr Ansehen verschafft hat. Während Hegel seiner Zeit die Resultate von Nitzsch' Ministerialität und Bürgertum rundweg verwarf, haben später Heusler in seinem „Ursprung der deutschen Stadtverfassung" und Schmoller in seinem Vortrage „Straßburgs Blüte und die volkswirtschaftliche Revolution im 13. Jahrhundert" ihm hohe An-

[10]) In meinem ersten Aufsatze S. 242 Anm. 2 habe ich bereits bemerkt, daß Hegels Bemerkungen gegen die Annahme einer städtischen „Censualenbevölkerung" leider zu Gunsten der Ansichten von Nitzsch und Heusler ignorirt worden sind.

erkennung gezollt; der letztere in dem Ausspruch (S. 7), daß Nitzsch „allein sich ein klares Bild des ganzen wirtschaftlichen Entwicklungsprozesses des Mittelalters gemacht hat". Billigen nun aber thatsächlich etwa Beide die Auffassung des gefeierten Gelehrten? Keineswegs! Heusler (a. a. O. S. 108) fällt das Urteil: Die Ausführungen von Nitzsch sind „aus so ungenügendem Material aufgebaut; .... die in Betracht kommenden Momente sind so einseitig und daher unvollständig berücksichtigt und verwertet, ... daß man ... das Resultat im Ganzen verwerfen muß". Man ist überrascht, wie Heusler trotzdem so viele Behauptungen von Nitzsch bereitwilligst zugiebt. Es erklärt sich daraus, daß er das Hauptobjekt der Untersuchungen desselben, die ständischen Verhältnisse, als etwas nebensächliches ansieht. Wir sehr ferner Schmoller davon entfernt ist, die positiven Ansichten von Nitzsch zu teilen, habe ich in der vorliegenden Schrift (S. 64 ff.) ausgeführt.[11])

[11]) Ich benutze hier die Gelegenheit, um noch einen Nachtrag zu meinem ersten Aufsatze zu geben. Ich habe bei der Ausarbeitung desselben die in den straßburger Studien II, S. 53 ff. erschienene Untersuchung von M. Baltzer, „Ministerialität und Stadtregiment in Straßburg bis zum Jahre 1266" übersehen. So sehr ich indessen bedauere, diese schöne Arbeit nicht für meinen Aufsatz verwertet zu haben, so gewährt es mir doch andererseits Befriedigung zu sehen, daß Baltzer und ich unabhängig von einander die gleichen Resultate gewonnen haben. Baltzer gelangt nämlich auf Grund einer umfassenden Verwertung der straßburger Urkunden und exakter Beweisführung zu derselben Auffassung von der Bedeutung der Ministerialität in Straßburg, welche ich in meinem ersten Aufsatze geltend gemacht habe.

Elberfeld. G. v. B.



In der älteren deutschen Zeit gab es nur Landgemeinden. Die frühesten Spuren von Stadtgemeinden finden sich mehr als ein Jahrtausend später als die ersten Nachrichten über unsere Vorfahren.

Man sollte meinen, daß, als die Stadtgemeinde entstand, sie aus der Landgemeinde hervorging. Es ist das natürlichste. Es müßten ganz besondere Umstände zusammengewirkt haben, damit eine andere Entwickelung möglich wurde. Es müßte etwa die Landgemeinde bis zu der Zeit, in welcher Stadtgemeinden aufkamen, zerstört worden sein. Jedermann weiß jedoch, daß dies nicht geschehen, daß vielmehr die alte deutsche Landgemeinde noch weit darüber hinaus erhalten geblieben ist. Obwohl nun also aller Anschein dafür spricht, daß die deutsche Stadtgemeinde die Tochter der Landgemeinde ist, so gilt diese Ansicht dennoch heutzutage fast für verpönt. In der Litteratur über die Entstehung der deutschen Stadtverfassung wird auf das Hofrecht, die Gilde, die ottonischen Privilegien, das öffentliche Gericht mit seinem Schöffenkollegium, wohl gar auf das geistliche Gericht oder auf das Kirchspiel hingewiesen. Nur wenige leiten die Stadtgemeinde aus der Landgemeinde her; es sind freilich, wie wir später sehen werden, sehr erlauchte Namen, aber ihre Zahl ist gering. Vor allem ist es G. L. v. Maurer, welcher die Theorie von der Entstehung der Stadt aus dem Hofrecht, der Gilde a limine abweist und statt dessen die Stadtverfassung aus der Verfassung der Markgenossenschaft herleitet. Sprechen wir bei der Erwähnung seiner Ansicht sogleich von hier ab statt von der Markgenossenschaft von der Landgemeinde oder von der Bauerschaft, um diejenige Form der Markgenossenschaft, welche allein dabei in Betracht kommen kann, anzugeben; wir handeln damit ganz im Sinne Maurers.

Maurer hat seiner Zeit, wie wir schon andeuteten, für die von ihm vertretene Ansicht nichts weniger als Beifall geerntet. Sogleich der erste Band seiner Städteverfassung erfuhr eine rundweg verwerfende Kritik. Die Einwendungen, welche er im Vorwort des dritten Bandes dagegen erhob, hat niemand, so treffend sie sind, beachtet. Maurer ließ sich durch die abfällige Beurteilung, welche seinen Ausführungen zu Teil wurde, nicht irre machen. In jenem Vorwort zum dritten Bande sprach er die Überzeugung aus, daß seine Meinung schließlich doch siegen werde. Es werde ihm hiermit gehen wie mit seiner im Jahre 1823 erschienenen Geschichte des altgermanischen öffentlich mündlichen Gerichtsverfahrens. Das darin von ihm vertretene Prinzip der Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens sei damals als ein revolutionäres gebrandmarkt worden, jetzt allgemein angenommen. Er hoffe auch in der gegenwärtigen Frage auf einen ebenso uneingeschränkten Sieg. Unsere Untersuchung wird in der That zeigen, daß nur Maurers Auffassung die Erkenntnis der Continuität der historischen Entwickelung möglich macht. Zwar können wir nicht umhin, wegen der großen Willkürlichkeit im einzelnen, welche seinen Ausführungen anhaftet, der daran geübten Kritik ihre Berechtigung zuzusprechen. Indessen sein Grundgedanke giebt die allein mögliche Lösung der Frage.

Indem wir jetzt daran gehen, den von ihm gelieferten Beweis, allerdings mit wesentlichen Modifikationen, zu wiederholen, beginnen wir mit einer kurzen Darstellung der Verfassung der deutschen Bauerschaft. Eine solche empfiehlt sich nicht nur deshalb, damit das Bild, welches wir entwerfen, ein möglichst vollständiges werde. Sie ist vielmehr sogar unerläßlich, da die herrschenden Vorstellungen von dem Wesen der deutschen Bauerschaft in einigen Punkten der Korrektur bedürfen. Zuvor jedoch vergegenwärtigen wir uns die Wichtigkeit des Nachweises, den wir führen.

Die wichtigste Seite an der Stadt des Mittelalters, wie an jeder Stadt, ist ihre Eigenschaft, Gemeinde zu sein. Obwohl es zum Wesen der mittelalterlichen Stadt gehört, daß sie einen besonderen Gerichtsbezirk bildet, so kommen doch einige anomale Fälle[1]) vor, in welchen das Stadtgebiet nicht vom Landgerichtsverband

---

[1]) S. meinen zweiten Aufsatz S. 201, Anm. 1.

eximiert ist. Dagegen ist der Fall undenkbar, daß die Stadt des Mittelalters nicht Gemeinde ist. Die Stadt ist sowohl begrifflich wie historisch zuerst Gemeinde, erst dann Gerichtsbezirk. Es ist unmöglich, daß ein Stadtgericht vorhanden ist, wenn sich nicht vorher eine Stadtgemeinde gebildet hat. Das Stadtgericht ist ein für die besonderen Bedürfnisse der Stadtgemeinde bemessenes Gericht. Demgemäß ist es etwas sekundäres. Alle anderen Eigenschaften der Stadt, ihre Vorrechte auf dem Gebiet des Gerichtswesens, des Kriegswesens, des Finanzwesens u. s. w., sind nur Erwerbungen seitens der Stadt als Gemeinde. Daher ist auch die Frage nach der Entstehung der Stadtgemeinde die wichtigste unter den Fragen nach der Entstehung der Stadtverfassung.

§. 1. Die Landgemeinde.

Die mittelalterliche Landgemeinde, die Bauerschaft, ist einerseits eine Gemeinwirtschaft, andererseits eine Wirtschaftsgemeinschaft. Der Gemeinbesitz, welcher sie zu einer Gemeinwirtschaft macht, ist die gemeine Mark, die Allmende. Die Bauerschaft hat Gemeineigentum und gemeine Nutzung an den Wäldern, Heiden, Weiden, Gewässern, welche die gemeine Mark ausmachen. Zur Wirtschaftsgemeinschaft wird sie durch die Verhältnisse des Ackerlandes und der Hofstätten. Das Ackerland liegt im Gemenge.[2]) Die einzelnen können es nur nutzen, wenn sie sich im Interesse der Gemeinschaft Schranken ziehen lassen, wenn sie auf den Befehl der Gemeinschaft warten, um diese oder jene Feldarbeit vorzunehmen. Die Hofstätten sind in einer eng gebauten Ansiedlung vereinigt. Mit Rücksicht auf dieses nahe Nebeneinanderwohnen schränken wiederum im Interesse der Gemeinschaft gewisse Bestimmungen den einzelnen ein. So ist die Bauerschaft ein Verband, welcher dem Zweck der Bewirtschaftung des Gemeindeareals dient; sie besteht um der Ausnutzung der Gemeindeflur willen. Sie dient jedoch nicht blos den unmittelbaren Zwecken des Ackerbaus; sie bietet ihren Gliedern mehr. Auch andere wirtschaftliche Funktionen, welche sonst wohl ein anderer Verband

[2]) Inwiefern das Hofsystem die Bedeutung der Bauerschaft als Wirtschaftsgemeinschaft einschränkt, braucht hier nicht erörtert zu werden.

erfüllt, zieht die Gemeinde des Mittelalters in ihren Wirkungskreis. Der Staat des Mittelalters wendet seine Aufmerksamkeit den wirtschaftlichen Fragen im wesentlichen nicht zu. Seine Konkurrenz in der Sorge für die wirtschaftlichen Verhältnisse ist eine sehr schwache. Wohl giebt es dann neben der Bauerschaft noch andere Gemeinwirtschaften und Wirtschaftsgemeinschaften;[3]) allein sie verfolgen nur bestimmte spezielle Zwecke. Die Bauerschaft ist, obwohl nicht die einzige Gemeinwirtschaft und die einzige Wirtschaftsgemeinschaft, doch die Wirtschaftsgemeinschaft κατ' ἐξοχήν. Alle wirtschaftlichen Fragen, soweit solche in den ländlichen Verhältnissen des früheren Mittelalters hervortreten, gehören vor ihr Forum. „Mark und Dorf sind die volkswirtschaftlichen Körper, die alles Wirtschaftsleben beherrschen."[4]) Die wirtschaftlichen Fragen jener Zeit aber betreffen neben der Regelung des Anbaus namentlich die Ordnung von Maß und Gewicht. Diese ist gleichfalls eine Kompetenz der Bauerschaft.[5])

Auf demselben Gebiete, auf welchem die Bauerschaft verwaltend thätig ist, übt sie zugleich eine in gewisse Grenzen eingeschränkte Gerichtsbarkeit. Ja eine solche steht ihr sogar in Dingen zu, welche nicht mit den wirtschaftlichen Fragen zusammenhängen. Die Fälle, welche der Kompetenz des Bauerschaftsgerichtes unterliegen, lassen sich etwa als Feld- und Ortspolizeikontraventionen zusammenfassen. Wir finden die gesamte Kompetenz des Bauerschaftsgerichtes klar beschrieben im Sachsenspiegel.[6]) Es mag aus den Befugnissen des Vorstehers der sächsischen Bauerschaft, des Bauermeisters, als für uns besonders wichtig nur hervorgehoben werden, daß er über falsches Maß und Gewicht und falschen Kauf (II, 13, 3) sowie über kleinere Frevel richtet und Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vornimmt.[6a])

---

[3]) Vgl. Heusler, Institutionen I, 293 ff. und Gierke, Genossenschaftsrecht I, 612 ff. Bei der Benutzung der Angaben Gierkes ist zu beachten, daß er unrichtigerweise die Bauerschaft als Teil der öffentlichen Verfassung ansieht.

[4]) Schmoller im Jahrbuch für Gesetzgebung 1884, S. 17.

[5]) Allerdings schwerlich schon in der deutschen „Urzeit", wie Lamprecht, deutsches Wirtschaftsleben I, S. 282 meint. Vgl. dagegen v. Inama-Sternegg, deutsche Wirtschaftsgeschichte I, 461.

[6]) Stobbe in der Ztschr. für deutsches Recht XV, 115 ff. Planck, Gerichtsverfahren I, 11 ff. Bornhak, Gesch. des preuß. Verwaltungsrechts I, 11 ff.

[6a]) Vgl. zu dem letzteren Punkt Planck a. a. O. Bornhak I, 13 ff. G. H. Schmidt, zur Agrargeschichte Lübecks und Ostholsteins, S. 67. Mit

Derartige Befugnisse des Gemeindevorstehers sind nicht etwa sächsische Eigentümlichkeiten; sie begegnen in ganz Deutschland. Im einzelnen bestehen wohl Verschiedenheiten; im allgemeinen herrscht durch ganz Deutschland Übereinstimmung. Ein paar Beispiele aus anderen Gegenden mögen hier ihren Platz finden. Im Bezirk des Landgerichts Ostheim im Maingau werden in allen Flecken Dorfgerichte gehalten, in welchen „Gewicht, Ellen und Maß besichtigt“ werden.[7]) Die Gemeinde Erpel am Mittelrhein hat die Aufsicht über den Verkehr mit Lebensmitteln und über das Würfelspiel;[8]) die Aufsicht über den Verkehr mit Lebensmitteln ist natürlicherweise nur eine besondere Anwendung des Rechtes der Ordnung von Maß und Gewicht, resp. der Aufsicht über falschen Kauf. Häufig ist die Kompetenz der Dorfgerichte in der Weise bestimmt, daß sie an einen Maximalstrafsatz gebunden sind. So richten die Dorfgerichte in Baiern ganz allgemein „umb 72 pfenning;“ der Heimburge zu Rohrbach in Hessen erkannte bis zu 5 Schillingen.[9]) — Vielfach mag die Kompetenz der Landgemeinden die bestimmte Ausprägung, welche wir in den Urkunden des ausgehenden Mittelalters finden, erst später erhalten haben. Daß sie aber im großen und ganzen schon früher vorhanden ist, beweist aufs deutlichste der Sachsenspiegel, nach welchem in Sachsen die von ihm beschriebene Kompetenz Regel ist. Die Landgemeinden des südlichen und westlichen Deutschland aber, welches ja eine ältere wirtschaftliche Kultur als Sachsen besitzt, werden den sächsischen gewiß darin nicht nachgestanden haben.[10])

Recht weist Bornhak die Ansicht von Kühns zurück, daß die Kompetenz der Bauerschaft sich auch auf die streitige Gerichtsbarkeit über Grundstücke erstrecke. Bornhak giebt urkundliche Belege von Auflassungen im Burding brandenburgischer Dörfer. Vgl. auch Gierke, Genossenschaftsrecht I, 612, Anm. 85, über die Alpbücher als Grundbücher. — Entwickelt hat sich die Zuständigkeit der Bauerschaft für die freiwillige Gerichtsbarkeit offenbar aus dem Gemeindezeugnis, dem Zeugnis der Nachbarn.

[7]) Thudichum, Gau- und Markverfassung, S. 41.

[8]) Lamprecht, a. a. O. I, 232. Vgl. dazu meine landständ. Verf. I, Anm. 222 und Seibertz II, S. 478 §. 26. Lamprecht übersieht, daß es sich hier um eine einfache Gemeindekompetenz handelt; er erklärt das Gericht für ein besonderes „Polizeigericht“ (sic!). Als ob es im Mittelalter eine Kategorie „Polizeigerichte“ gegeben habe!

[9]) G. L. v. Maurer, Dorfverfassung II, 133. Andere Beispiele in den angeführten Werken.

Das Gericht, in welchem die Landgemeinde die in der angegebenen Weise bestimmte Jurisdiktion ausübt, führt in den verschiedenen Gegenden verschiedene Namen. Wir bezeichnen es im folgenden als Burding.

Bei der Würdigung der Bedeutung, welche dem Burding zukommt, ist das entscheidende Moment sein Gegensatz zum öffentlichen Gericht.[11]) Wie die Ortsgemeindeverfassung überhaupt aus der autonomen Entwickelung der Gemeinde hervorgegangen, Verfassung nur kraft Korporationsrechts, nicht kraft Staatsrechts ist, so ist insbesondere das Ortgemeindegericht, das Burding, nicht öffentliches Gericht, sondern Korporationsgericht. Als Gericht der Korporation der Landgemeinde unterscheidet sich das Burding zugleich von einem anderen nichtöffentlichen Gericht, dem Hofgericht. Das Burding hat seinen Ursprung in der Autonomie der Gemeinde; das Hofgericht in dem Willen des Hofherrn. Auch wenn ein Grundherr (Hofherr) — um diesen Fall sogleich vorweg zu nehmen — ein Burding erwirbt, bleibt sein Ursprung doch immer derselbe; es liegt dann der Erwerb eines bereits vorhandenen Instituts vor, mag dieser nun durch Übertragung seitens der Bauerschaft oder durch Usurpation seitens des Grundherrn erfolgen. Der gleiche Unterschied wie zwischen Gemeindegericht und Hofgericht besteht zwischen Gemeinderecht und Hofrecht: die Quelle des Rechtes, welches im Burding zur Anwendung gelangt, ist die Autonomie der Bauerschaft, resp. (wenn das Burding von einem Grundherrn erworben ist) die Autonomie der Bauerschaft und der Wille des Grundherrn gemeinsam; die Quelle des Rechtes, welches im Hofgericht angewendet wird, der Wille des Hofherrn.[12]) Hofrecht und Hofgericht und Gemeinderecht und Gemeindegericht unterscheiden sich ferner in ihrem Geltungsbereich: Hofrecht und Hofgericht gelten nur für Unfreie; der Kreis des Gemeinderechts und Gemeindegerichts wird dagegen nicht durch den Stand der Personen bestimmt.

Die hier vorgetragene Auffassung von der allgemeinen Stellung der deutschen Landgemeinde ist diejenige, welche von Sohm in seiner fränkischen Reichs- und Gerichtsverfassung kurz angedeutet ist und

[10]) Vgl. auch Mittelrhein. U.-B. II, Nr. 171 (1197).

[11]) S. meinen zweiten Aufsatz S. 204.

[12]) Das Vorstehende bemerke ich gegen G. L. v. Maurer, Städteverfassung III, S. 266 ff.

namhafte Vertreter insbesondere an Planck und Richard Schröder gefunden hat.[13]) Gedenken wir hier mit einigen Worten noch der abweichenden Ansichten, welche von anderer Seite geäußert worden sind.

Gierke[14]) sieht die Bauerschaft als Glied der öffentlichen Verfassung an. Dem gegenüber ist auf die bekannte Thatsache hinzuweisen, daß in den deutschen Territorien der Landesherr keineswegs Inhaber der sämtlichen Burgerichte war; dieselben unterstanden seiner Gewalt vielmehr nur zum Teil; die übrigen waren entweder ganz autonom oder einem Privaten unterworfen.[15]) Landesherr und Gemeindeherr (wenn wir diesen sogleich zu erklärenden Ausdruck bereits hier gebrauchen dürfen) sind nur zufällig einunddieselbe Person. Die landesherrliche, d. h. öffentliche Verfassung hat folglich an sich mit der Gemeinde nichts zu thun.

Im Gegensatz zu Gierke teilt Heusler die Auffassung Sohms, glaubt aber dieselbe nur dadurch retten zu können, daß er der Gemeinde alle Funktionen, welche Obliegenheiten des modernen Staates ausmachen, abspricht.[16]) Nach Heusler beschränkt sich die Kompetenz der Markgenossenschaft, der Gemeinde ausschließlich auf agrarische Dinge im engsten Sinne des Wortes; sie hat es blos, wie er einmal mit einem witzig sein sollenden Ausdruck sagt,[17]) mit der „Kontrolierung der Kühe" zu thun. Nur wenn die Gemeinde lediglich eine Genossenschaft zur agrarischen Ausbeutung einer bestimmten Fläche ist, hält er den Satz Sohms für richtig. Man sieht, Heusler wirft zwei Dinge zusammen, welche mit einander nichts gemein haben. Die Frage, welche Funktionen ein Verband ausübt, präjudiciert noch in keiner Weise der anderen Frage, ob er der öffentlichen Verfassung angehört. Von Heuslers Standpunkt aus ist ein Verständnis der staatlichen Verhältnisse des Mittelalters unmöglich. Es ist ja gerade das besondere Charakteristikum des mittelalterlichen Staates, daß solche Funktionen, welche wir heute unbedingt dem Staate zuweisen, damals von der Gemeinde oder anderen sozialen Verbänden

---

[13]) S. Anm. 11.

[14]) Genossenschaftsrecht I, 610.

[15]) Vgl. die Aufzeichnung über die jülicher Gerichte bei Lacomblet, Archiv, Bd. 3 und die über die bergischen in der Ztschr. des Berg. G.-V. Bd. 20.

[16]) Institutionen I, 266 ff.

[17]) Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 211.

wahrgenommen wurden. Im Mittelalter hat eine starke Bevormundung in wirtschaftlichen Dingen bestanden; nur war es nicht wie heute der Staat, welcher dem einzelnen Schranken zog, sondern die Gemeinde oder ein anderer sozialer Verband. Wie Heusler die zahllosen Quellenangaben, in welchen von der Kompetenz der Gemeinden für die Ordnung von Maß und Gewicht die Rede ist, hinwegdeuten will, bleibt unerfindlich. In der Erkenntnis, daß die Gemeinde des Mittelalters außerhalb des staatlichen Organismus steht, liegt das eigentliche Geheimnis für das Verständnis des mittelalterlichen Staates. Die Thätigkeit des letzteren beschränkt sich auf das Kriegswesen, das Gerichtswesen und (seit etwa dem 12. Jahrhundert)[18]) das Finanzwesen; die Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse nimmt er nicht in die Hand. Demgemäß schließt auch der Organismus des mittelalterlichen Staats mit dem Gerichtsbezirk, der Hundertschaft, ab, während die Gemeinde, der Schauplatz der wirtschaftlichen Thätigkeit, außerhalb des staatlichen Organismus steht.

Von den Ausführungen, welche Lamprecht in seinem Deutschen Wirtschaftsleben über Gemeindewesen giebt, hat bereits Gierke[19]) bemerkt, daß sie sich „hauptsächlich nur auf eine Auseinandersetzung mit den Gedanken G. L. v. Maurers und Thudichums" beschränken. Sohms Worte über Gemeindewesen sind für Lamprecht vergeblich geschrieben. Zur Charakteristik mag hier noch eine Äußerung Lamprechts angeführt werden. Er bezeichnet[20]) — die wissenschaftliche Litteratur der letzten zwei Jahrzehnte läßt er außer Betracht — als Haupt-

---

[18]) S. meinen 1. Aufsatz S. 196.

[19]) Hildebrands Jahrbücher Bd. 48, S. 529. Gierke hebt mit Recht den Widerspruch hervor, daß Lamprecht, welcher ihm das Verdienst zuspricht, „zuerst das Wesen der Markgenossenschaft tiefer begründet" zu haben, trotzdem sich nicht einmal die Mühe nimmt, die Ausführungen Gierkes für seine Darstellung genügend zu verwerten. Im übrigen ist die Behauptung, Gierkes Auffassung von dem Wesen der Markgenossenschaft sei die richtige, überraschend, da doch Gierke bekanntlich mit seiner Ansicht allein steht (s. meinen zweiten Aufsatz S. 204 Anm. 1). — Lamprecht, deutsches Wirtschaftsleben I, 282, Anm. 2 wirft Maurer vor, verkannt zu haben, „daß dem Markvorstand staatliche Befugnisse delegiert waren". Einer Widerlegung bedarf die Ansicht jedenfalls nicht, daß der mittelalterliche Staat den Gemeinden gewisse Befugnisse übertragen, „delegiert" habe.

[20]) Deutsches Wirtschaftsleben I, 305 Anm.

vertreter der Ansicht, daß das Dorfgericht staatlichen Charakter habe, Thudichum, als Hauptvertreter der Ansicht, daß es eine genossenschaftliche Institution sei, Maurer! Lamprecht selbst befindet sich in der Lage, die streitenden Meinungen versöhnen zu können: in älterer Zeit sei das Dorfgericht eine genossenschaftliche Institution, später „in einzelnen Gegenden ein volles Glied der Gerichtsverfassung." „Ein volles Glied der Gerichtsverfassung" (wenn wir diesen immerhin unbestimmten Ausdruck im Sinne von „ein Glied der öffentlichen Gerichtsverfassung" einmal gelten lassen wollen) ist nun ein Gericht nur dann, wenn es Landgericht (resp. Stadtgericht) ist, als solches bezeichnet wird. Lamprecht müßte also nachweisen, daß ein Dorfgericht im Laufe der Zeit Landgericht geworden ist. Er hat indessen nicht einmal den Versuch dazu gemacht. Im übrigen ist, wie jeder, der nur einen flüchtigen Blick in die Gerichtsorganisation eines Territoriums geworfen hat, weiß, jener Nachweis schlechterdings ausgeschlossen.[20a])

Der Organismus, welcher der Landgemeinde für ihre Verwaltung und Gerichtsbarkeit zur Verfügung steht, ist ein höchst einfacher. Abgesehen von dem Gemeindehirten, den Feld- und Waldhütern finden wir nur einen Vorsteher, unter dem Namen Bauermeister, Heimburge, Zender, Honne, auch wohl Kirchspielsmeister (wenn die Grenzen der Bauerschaft mit denen eines Kirchspiels zusammenfallen).[21]) Dieser Vorsteher vereinigt in sich die Funktionen des Verwaltungsbeamten und des Richters der Bauerschaft; eine Trennung ist nicht vorhanden. Und es steht jenem auch nicht etwa noch ein Gemeindeausschuß, ein Kollegium, beratend und kontrollierend zur Seite. Wenn er eine Handlung nicht selbständig vorzunehmen vermag, zieht er die ganze Gemeinde oder nach freier Auswahl einige angesehene Gemeindeglieder hinzu. Erst in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters,

---

[20a]) Wie mir Herr Prof. Dr. August Müller mitteilt, nahm im Chalifenreiche des Orients die Gemeinde dieselbe Stellung gegenüber dem Staate ein, wie nach meiner obigen Schilderung die deutsche Gemeinde. Dieser Parallelismus eröffnet interessante Gesichtspunkte.

[21]) Ein Verzeichnis der verschiedenen Namen bei G. L. v. Maurer, Dorfverfassung II, 22 ff. Vgl. meinen zweiten Aufsatz S. 213 ff. Zum Beweis der Identität von Bauermeister und Zender mag u. a. noch darauf hingewiesen werden, daß für beide übereinstimmend die Rügepflicht im Landgericht sich findet.

sicher nicht vor dem dreizehnten, erhalten die deutschen Bauerschaften öfters einen Gemeindeausschuß, welcher meistens den Namen „Geschworene" (iurati) führt.[21a])

Im Vorstehenden haben wir die Einrichtungen der vollkommen autonomen Bauerschaft, der Bauerschaft, wie sie von äußeren Einflüssen noch ganz und gar unberührt war, geschildert. Die vollkommen autonome Bauerschaft ist jedoch zu der Zeit, welche für uns hier in Betracht kommt, d. h. zur Zeit der Entstehung von Städten, nicht mehr die Regel. Gewiß die Mehrzahl hatte bis dahin durch die Grundherrschaften eine Einschränkung ihrer Selbständigkeit erfahren (bei einem starken Prozentsatz war der Einfluß der Grundherrschaft schon bei der Anlage der Gemeinde begründet worden). Dieser Vorgang ist einer der folgenreichsten in der wirtschaftlichen Bewegung des Mittelalters; wir werden später sehen, wie die Entwickelung der Stadt als Gemeinde zum guten Teil gerade eine Reaktion gegen jenen Vorgang darstellt. Man pflegt nun die Bauerschaften, deren Selbständigkeit eine Einschränkung erfahren hat, als „unfreie" oder „hörige" Gemeinden zu bezeichnen im Gegensatz zu den vollkommen autonom gebliebenen, welche man „freie" nennt. Wir ersetzen diese Bezeichnungen durch die Ausdrücke „abhängige" und „unabhängige" Gemeinden, da jene, wie sogleich zu zeigen, auf einer falschen Vorstellung von dem Wesen der abhängigen Gemeinden beruhen.

Nach der herkömmlichen Vorstellung sind die Genossen der abhängigen Gemeinden Hörige des Grundherrn, von welchem sie sich in Abhängigkeit befinden.[22]) Allein diese Anschauung hat in den Quellen keine genügende Stütze. In den meisten Nachrichten über abhängige Bauerschaften wird der betr. Grundherr nur als Herr des grundherrlichen Frohnhofes und als Herr (im Sinne von Obereigentümer) der Allmende (von Wasser, Weide, Wald) genannt. Die Beispiele, daß er auch als der „Herr des Feldes" der Gemeinde bezeichnet wird, sind sehr selten.[23]) Ganz gewöhnlich ist zwar seine

---

[21a]) Reiches Material bei G. L. v. Maurer, Markenverfassung 280 ff., Dorfverfassung II, 65 ff. Gierke, Genossenschaftsrecht II, 514. Vgl. auch Lamprecht I, 318 ff.

[22]) S. z. B. Gierke, Genossenschaftsrecht I, 580. Heusler, Institut. I, 286.

[23]) Gierke a. a. O. II, 163 im Text zu Anm. 77 sagt; „Wasser und Weide, Holz und Feld" würden als Eigen des Herrn bezeichnet. In den in

Bezeichnung als „Herr der Gemeinde" schlechthin, als „Grundherr der Gemeinde." Indessen daß man gerade aus solchen allgemeinen Ausdrücken nicht auf Hörigkeit der Bauern der abhängigen Gemeinde schließen darf, dafür haben wir die vollgiltigsten Belege. In einer Aufzeichnung über die Gerichte des Territoriums Jülich wird das kölner Domkapitel als Grundherr von Inden und Altorf (im Amt Jülich) bezeichnet.[24]) Die traditionelle Vorstellung sieht in einer solchen Bezeichnung den Beweis, daß das gesamte Areal der betr. Gemeinde Eigentum des Grundherrn, daß die sämtlichen Bauern der betr. Gemeinde seine Hörigen sind.[25]) Ebendieselbe Aufzeichnung zeigt uns jedoch die Irrtümlichkeit dieses Schlusses. Nach ihr sind dem Hofgericht des Domkapitels (unter dem Vorsitz des grundherrlichen Kellners) nur diejenigen Ländereien unterworfen, welche dem Domkapitel „Pacht oder Pfennigsgeld" zahlen. „Es sind aber" — fährt die Aufzeichnung fort — „daselbst noch andere Güter, welche den Domherren nichts zahlen; diese sind dem Landgericht (unter dem Vorsitz des (landesherrlichen) Schultheißen) unterworfen." Ja es findet sich sogar hier, wo nach der traditionellen Schlußfolgerung alles dem einen Hofgericht des Domkapitels unterworfen sein müßte, noch ein anderes Hofgericht (im Besitz der adligen Familie von Drove)![26]) Ein anderes Beispiel. Der Grundherr von Dormagen ist nach unserer Aufzeichnung[27]) das kölner Stift St. Andreas. Ist nun etwa das Stift der Eigentümer des gesamten Grund und Bodens in Dormagen? Eine gleichzeitige Nachricht erweist einen solchen Schluß als vollkommen haltlos. Im Buche Weinsberg[28]) lesen wir zum Jahre 1541: „Als L. v. Nettesheim, miner elter pachter zu Dormagen, doit war und die kinder uff das gut verzegen hatten und sin son Gord das uff das neut gepacht hadde, so hat er nu selbst kein eigen

der Anm. angeführten zahlreichen Stellen wird jedoch nur einmal das „Feld" genannt.

[24]) Lacomblet, Archiv III, 310.

[25]) S. z. B. Lamprecht, Wirtschaftsleben I, passim.

[26]) Ebenso findet sich in Poilhem, wo das Stift St. Georg Grundherr ist, noch ein Hofgericht (von S. Cäcilien); Lacomblet a. a. O. 315.

[27]) A. a. O. 314.

[28]) Das Buch Weinsberg. Kölner Denkwürdigkeiten aus dem 16. Jahrhundert, bearbeitet von C. Höhlbaum. Band I S. 152.

lant mehe. So ist der gebruch zu Dormagen, wer kein eigen lant hat, der mois die kottersmark zu schatz geben, das ist alsdan ein schande. Nu beclagte sich Gord, man wolte die kottersmark van im haben, das im ein schande weir, min fatter sult im doch helfen, das er uis sulcher verachtung queim; min fatter gaff im in guttem glauben ein stuck lantz van 8 morgen . . ., er sult ein her davon heischen, aber das lant sult bei minem fatter und moder pleiben, uff das er die kuttersmark nit durft geben. Diss bekanten min altern under guttem glauben, aber was geschach? Der halfman Gord leis breif und siegel heimlich machen und gedacht die 8 morgen bei sinen erben zu laissen vur eigentumb, verschweich das, so lang min fatter lebte." Hiernach erscheint es sogar als Ausnahme, wenn der Bauer, welcher Land pachtet, daneben nicht noch eigenen Besitz hat; eine Beobachtung, welche man auch sonst oft zu machen Gelegenheit hat. In den Akten über Steuern, welche die Landstände bewilligen, wird z. B. regelmäßig bemerkt, daß die Pächter der Ritterschaft für ihr eigenes Land anders (nämlich höher) besteuert werden sollen als für ihr Pachtland.[29]) Ähnliche Fälle wie die von Inden und Dormagen ließen sich noch in großer Zahl anführen. Die genannten werden indessen bereits den hinreichenden Beweis geliefert haben, daß man aus der Wendung, jemand sei „Grundherr einer Gemeinde", nicht schließen darf, das gesamte Areal der Gemeinde sei sein Eigentum, die Gemeindegenossen sämtlich seine Hörigen gewesen. Man wird sogar die, übrigens, wie erwähnt, seltenen Beispiele, daß jemand in allgemeinen Ausdrücken als Herr des Waldes, der Weide und „des Feldes" der Gemeinde bezeichnet wird, nicht unbedingt für jene Schlußfolgerung verwenden dürfen. Es bedarf eines ganz anderen Materials, als es bisher erbracht worden ist, um den Beweis für die herrschende Ansicht zu liefern. Es ist bisher nicht ein einziger Fall aus dem Mittelalter namhaft gemacht worden, in welchem unzweifelhaft das ganze Areal einer Gemeinde im Eigentum einunddesselben Grundherrn steht und die sämtlichen Bauern derselben seine Hörigen sind. Wenn wirklich die

---

[29]) Vgl. auch Mor. Ritter in seiner deutschen Geschichte I, 30 und in der Ztschr. des bergischen Geschichtsvereins XX, 10 sowie meine Bemerkungen in meiner landständischen Verfassung in Jülich und Berg II, S. 8 und 71.

Hörigkeit in den Gemeinden, in welchen einem Grundherrn das Allmendeobereigentum zustand, Regel gewesen ist, so müßte es doch bei der großen Fülle der erhaltenen Urkunden und Weistümer ein leichtes sein, Legionen von unzweifelhaften Beispielen, in welchen die Gemeindegenossen als Hörige bezeichnet werden, beizubringen. Wie wenig bedachtsam man mit der Beweisführung vorgegangen ist, zeigt namentlich das Verfahren C. Th. v. Inama-Sterneggs. Nach Inama ist bereits im 9. Jahrhundert die Markgenossenschaft in eine Hofgenossenschaft umgewandelt worden.[30]) Er führt jedoch nur Beispiele an, daß die Allmende von den Grundherren in Anspruch genommen wurde. Auf die Einwendung Lamprechts,[31]) daß die Annahme einer so frühen Entwickelung den Quellen widerspräche, hat er sich denn auch genötigt gesehen, die Unhaltbarkeit jener Behauptung ohne weiteres zuzugestehen.[32]) Lamprecht verfährt nun aber seinerseits nicht viel vorsichtiger. Der Unterschied zwischen ihm und Inama besteht blos darin, daß er die allgemeine Umwandlung der Markgenossenschaft in eine Hofgenossenschaft nicht in das neunte, sondern in das dreizehnte Jahrhundert setzt; seit dem dreizehnten Jahrhundert sei echtes Eigen auf dem platten Lande nur Ausnahme gewesen;[33]) ja es seien sogar die noch vorhandenen „spärlichen Reste“ von Gemeinfreien in „Vogtei“ getreten.[34]) Lamprecht vermag ebensowenig für die Zeit seit dem dreizehnten Jahrhundert, wie Inama für das neunte Urkunden anzuführen, daß die sämtlichen Genossen dieser oder jener Mark Hörige eines Grundherrn gewesen seien. Er beruft sich nur auf das Vorkommen jener allgemeinen Ausdrücke wie „Herr der Gemeinde“, ferner auf Urkunden, in welchen einem Grundherrn das Allmendeobereigentum zugesprochen wird, und endlich darauf, daß der Markgenossenschaft vielfach die Wahl ihrer Organe genommen ist (S. 1006). Daß aber der Verlust der Autonomie nicht zugleich den Verlust der persönlichen Freiheit bedeutet, liegt auf der Hand.[35])

---

[30]) Grundherrschaften 64 f. und Deutsche Wirtschaftsgeschichte I, 269.

[31]) Wirtschaftsleben I, 996.

[32]) Gött. Gel. Anz. 1887, Stück 9.

[33]) Wirtschaftsleben I, 627, 696 und 996.

[34]) Westdeutsche Zeitschrift 1887, S. 21. Und die „Vogtei“ wird dazu noch nach Lamprecht mit der Zeit der Hörigkeit vollkommen gleich.

[35]) Vgl. meinen ersten Aufsatz S. 200.

Indessen nicht genug, daß die herkömmliche Ansicht durch die Urkunden nicht gestützt wird; sie wird auch durch zahlreiche Thatsachen direkt widerlegt. Wir haben bereits die charakteristische Äußerung Weinsbergs und die Angaben der Akten über die landständischen Steuern erwähnt.[36]) Auch darf man doch daraus, daß unsere Nachrichten regelmäßig außer dem Eigentum an dem Frohnhof nur ein Allmende-obereigentum des Grundherrn erwähnen, ohne Zweifel schließen, daß er der Obereigentümer des Ackerlandes der Gemeindegenossen nicht war. Weiter erinnere man sich an den früher von mir erbrachten Nachweis,[37]) daß die Schatzleute freie Bauern waren, welche über ihr Grundstück vollkommen unbeschränkt verfügen durften. Wenn nun die sämtlichen Bauern der abhängigen Gemeinden (und Abhängigkeit der Gemeinde wurde bis zum Schluß des Mittelalters die Regel) hörig gewesen sein sollen, wo saßen dann die breiten Massen der Schatzleute? Ferner hat schon Sugenheim[38]) hinsichtlich des Bauernkrieges bemerkt, daß sich ein Verständnis dieser Bewegung bei der herkömmlichen Vorstellung von der Verbreitung der Hörigkeit im Mittelalter nicht gewinnen lasse. Bekannt sind aus dem Bauernkrieg die Klagen über Herabdrückung der freien Bauern zu Hörigen, welche in der jüngsten Zeit vorgekommen waren. Im Stift Kempten hatten z. B. „blos seit Menschengedenken“, d. h. also seit dem Ende des 15. Jahrhunderts mehrere Hundert Personen die Freiheit verloren;[39]) und doch blieben noch immer Freie übrig. Wenn also selbst im Beginn der Neuzeit noch immer freie Bauern in großer Zahl zur Knechtschaft herabgedrückt werden konnten, so müssen doch mindestens zu der Zeit, als sich in Deutschland Stadtgemeinden bildeten, recht kompakte Massen von freien Bauern vorhanden gewesen sein. Sodann mag auf die Untersuchungen Thudichums über die Wetterau hingewiesen werden.[40]) Überhaupt wird — das läßt sich schon voraussetzen — jeder, welcher die Verhältnisse eines einzelnen Territoriums

---

[36]) Vgl. ferner Lacomblet, Archiv III, 323 f.

[37]) S. meinen ersten Aufsatz S. 195 ff.

[38]) Aufhebung der Leibeigenschaft S. 367.

[39]) Haggenmüller, Gesch. v. Kempten I, 505. Vgl. auch Rud. Moser, die bäuerlichen Lasten der Württemberger S. 168, Anm. 165 und S. 209, Anm. 228.

[40]) Rechtsgeschichte der Wetterau. Band I. 1867.

oder Landstrichs in methodischer und unbefangener Weise untersucht, zu dem Resultat gelangen, welches Thudichum[41]) als das Facit seiner Forschungen hinstellt: „Gutsherrliche Gerichte zeigten sich allerdings in großer Zahl, aber ihr Verhältnis zu den öffentlichen Gerichten stellt sich ganz anders heraus, als gewöhnlich gelehrt wird; die Meinung von einer ganz überwiegenden Verbreitung der Leibeigenschaft erwies sich als ein Produkt von mancherlei Mißverständnissen und unzulässigen Hypothesen.“ Endlich wissen alle wirklichen Kenner der wirtschaftlichen Entwickelung Deutschlands, daß der grundherrliche Besitz im Mittelalter und noch darüber hinaus Streubesitz war. So sagt Hanssen:[42]) „Ein Gutsherr (wenn man ihn für die damalige Zeit schon so bezeichnen darf) besaß vielleicht in einer ganzen Anzahl von Dörfern die Grundherrlichkeit über nur eine oder einige wenige Zins- und sonst pflichtige Hufen.“ Und ebenso Rive[43]) hinsichtlich der Grafschaft Mark: „Geschlossene Dörfer oder Distrikte, worin eine Gutsherrschaft das alleinige Eigentum des Grundes und Bodens hat, waren in der Grafschaft Mark völlig unbekannt.“

Hiernach kann es im Mittelalter nur Ausnahme gewesen sein, wenn einmal das ganze Areal einer abhängigen Gemeinde Eigentum des betr. Grundherrn und die sämtlichen Bauern derselben seine Hörigen waren.[44]) Erst nach Schluß des Mittelalters tritt eine Änderung ein, und auch dann keineswegs in allen Gegenden Deutschlands.[45]) In dem Zeitpunkt, in welchem die städtische Bewegung

[41]) A. a. O., Vorrede S. 4.

[42]) Agrarhist. Abhandlungen I, 392. Übrigens überschätzt auch noch Hanssen die Ausdehnung des grundherrlichen Besitzes, wie aus seinen Bemerkungen a. a. O. hervorgeht.

[43]) Bauerngüterwesen I, 20. Vgl. auch Weiland in den hansischen Geschichtsblättern 1884, S. 5 Anm. 2.

[44]) Vielfach wird die Ansicht vertreten, daß das gesamte Areal der in einem grundherrlichen Walde angelegten Gemeinde Eigentum des betr. Grundherrn ist, die Bauern der Gemeinde seine Hörigen sind. Brunner, deutsche Rechtsgeschichte I, S. 205 f. verwirft jedoch diese Ansicht. Die soeben konstatierte Thatsache, daß wir später nachweislich höchstens nur ausnahmsweise einmal das gesamte Areal einer Gemeinde im Eigentum eines Grundherrn finden, spricht auch dagegen.

[45]) Nicht z. B. in der Rheinprovinz. Dagegen wohl im Osten Deutschlands und im Westen z. B. in Württemberg. Vgl. darüber Rud. Moser a. a. O. Übrigens besteht in dieser Beziehung eine Verschiedenheit zwischen dem Osten

einsetzt, war das Allmendeobereigentum jedenfalls noch nirgends oder wenigstens noch fast nirgends zur Herrschaft über die Personen oder Güter der Bauern erweitert worden. Das Bild, welches die Bauerschaft des Mittelalters gewährt, ist vielmehr folgendes:

Ein oder mehrere Frohnhöfe mit einer Anzahl zugehöriger Bauerngüter; ferner eine Anzahl Bauerngüter im Eigentum auswärtiger Grundherren; daneben aber ein Stamm freier Bauern mit der Fähigkeit vollkommen unbeschränkter Verfügung über ihren Besitz.[46]) Es gab nicht „nur Herren und Knechte.“ Unter diesen Umständen ist man nicht blos berechtigt, sondern sogar verpflichtet, die traditionellen Bezeichnungen der abhängigen Bauerschaften als „unfreie“ oder „hörige“ durch zweckentsprechendere zu ersetzen; und zwar wählen wir dazu jenen Ausdruck „abhängige.“ Denn der vorhandene Unterschied der abhängigen von der unabhängigen Bauerschaft betrifft, wie wir konstatiert haben, nicht die Frage der persönlichen Freiheit. — Die Stellung des Grundherrn selbst, im Verhältnis zu der von ihm abhängigen Bauerschaft, pflegt man auf zweifache Art zu bezeichnen. Man bezeichnet ihn entweder schlechtweg als „Grundherrn der Gemeinde“ oder als Allmendeobereigentümer. Die erstere Bezeichnung wird, obwohl die Quellen sie rechtfertigen,[47]) besser vermieden, da bei der nun einmal herrschenden Begriffsverwirrung stets damit die Vorstellung von der Hörigkeit der Gemeindegenossen verbunden werden würde. Die zweite Bezeichnung läßt diesem Mißverständnis nicht Raum; wir werden sie daher auch im folgenden öfters anwenden. Indessen da sie (abgesehen davon, daß der Begriff Obereigentümer juristisch unhaltbar ist) doch nur *eine* Seite in dem Verhältnis der abhängigen Bauerschaft ausdrückt, so wird es sich empfehlen, noch eine andere, allseitig befriedigende Bezeichnung zur Anwendung zu bringen. Ich möchte dazu den Ausdruck „Bauerschaftsherr“ oder „Gemeindeherr“ vorschlagen. Derselbe würde (ebenso wie die Bezeichnung „abhängige“ und „unabhängige“ Bauerschaft) gerade auch

---

und dem Westen (z. B. Württemberg). Im Osten suchen die Grundherren die Güter ihrer hörigen Bauern nach Möglichkeit einzuziehen, zu „legen“. Im Westen dagegen tritt das Bestreben nicht hervor.

[46]) Darauf will ich hier noch gar nicht einmal eingehen, daß auch manche Bauern, welche auf fremdem Grund und Boden sitzen, freien Standes sind.

[47]) S. oben S. 11.

dasjenige Verhältnis, welches uns vornehmlich beschäftigen wird, die Beschränkung der Gemeindeautonomie, präcisieren. Gern bin ich jedoch bereit, den von mir vorgeschlagenen Ausdruck gegenüber jedem besser gewählten aufzugeben.

Nachdem wir die Übertreibungen der herrschenden Ansicht abgewiesen haben, stellen wir das wirkliche Verhältnis der abhängigen Bauerschaft in den Hauptzügen fest.[48]) Das wesentliche besteht in der Einschränkung der Allmendenutzung und der Autonomie der Gemeinde durch den Bauerschaftsherrn. Der Bauerschaftsherr ist zu einer stärkeren Nutzung der Allmende berechtigt als die übrigen Gemeindegenossen; nur mit seiner Zustimmung darf eine Rodung im Gemeindewald vorgenommen werden. Die Gemeindebeamten, also insbesondere der Bauermeister, werden von ihm, resp. unter seiner Mitwirkung eingesetzt; Statuten nur mit seiner Genehmigung aufgestellt; von den Gefällen des Burdings kommt ihm eine Quote zu. Nirgends jedoch ist die Selbständigkeit der Gemeinde vollständig beseitigt; ein gewisser Rest derselben bleibt ihr überall. Anderes ist mehr zufälliger Natur: so, daß der Bauerschaftsherr von den einzelnen Gemeindegenossen Zinse und Frohndienste erhält. Die letzteren Leistungen sind jedoch, im Unterschied von denen der Hörigen des Frohnhofes, sehr gering. Während etwa die letzteren wöchentlich einige Tage Frohndienste leisten müssen, liegt den übrigen Genossen der Bauerschaft der Frohndienst nur für ein paar Tage im Jahre ob. — Im einzelnen herrscht große Verschiedenheit: bald findet sich diese oder jene Beschränkung der abhängigen Bauerschaft aufgelegt, bald nicht.

Besondere Aufmerksamkeit darf die Einschränkung der Gemeindeautonomie in zwei Punkten beanspruchen. Zunächst hinsichtlich der Stellung des Gemeindevorstehers. In vielen Fällen blieb der alte Gemeindevorsteher (der Bauermeister, Heimburge u. s. w.) erhalten. Oft jedoch übertrug der Bauerschaftsherr die Funktionen desselben sämtlich oder zum Teil dem ersten Beamten seines Frohnhofes, welcher etwa den Namen villicus, Meier oder Schultheiß führte.[48a]) Und

[48]) Für die folgende Ausführung vergleiche man das von Maurer und Lamprecht zusammengebrachte Material. Die Mitteilungen des letzteren (Wirtschaftsleben I, 996 ff.; 1077 ff.) sind, obwohl seine irrige Gesamtauffassung überall im einzelnen hervortritt, dennoch dankenswert.

dieselbe Vermischung erfolgte ferner auch häufig hinsichtlich der Gerichte des Frohnhofes und der Bauerschaft. Hofgericht und Burding wurden zusammengezogen: zu gleicher Zeit, an demselben Orte, unter demselben Vorsitzenden (villicus, Meier oder Schultheiß) abgehalten. Ja das so vereinigte Gericht führte dann oft sogar den Namen Hofgericht schlechthin. Die Vereinigung von Hofgericht und Burding hatte keine großen Schwierigkeiten, da ja beide derselben Natur, beide private Gerichte sind.

Alle diese Maßregeln — die Übertragung von Funktionen des Gemeindebeamten und die Vereinigung von Hofgericht und Burding — hatten jedoch nicht (wie die herrschende Meinung will)[49] den Erfolg, der abhängigen Bauerschaft die Gestalt einer förmlichen Hofgenossenschaft zu geben. Wenn auch die Bauern der abhängigen Bauerschaft sämtlich in einem „Hofgericht" erscheinen mußten, wenn sie auch sämtlich zu gewissen Leistungen an ein und denselben Herrn, den Bauerschaftsherrn, verpflichtet waren, so bestand doch zunächst hinsichtlich des Maßes dieser Leistungen und ebenso in den wichtigsten anderen Beziehungen ein sehr greifbarer Unterschied zwischen den eigentlichen Frohnhofbauern und den übrigen Gemeindegenossen. Vollends ist die verbreitete Vorstellung abzulehnen, als ob durch die Bedürfnisse des Frohnhofes die wirtschaftliche Thätigkeit der Gemeindeglieder im wesentlichen absorbiert gewesen wäre. Dies trifft nur (und auch nicht einmal ganz) für die eigentlichen Frohnhofbauern zu, keineswegs aber für die übrigen. Bei diesen war ein höchst bedeutendes Plus von wirtschaftlicher Thätigkeit vorhanden. Und ebensowenig wie sie nur für den Frohnhof zu arbeiten hatten, waren sie verpflichtet, die Produkte, deren sie zur Ergänzung ihrer Wirtschaft bedurften, ausschließlich vom Frohnhofe zu entnehmen. Nirgends findet sich ein Monopol des Frohnhofes auf den Absatz seiner Produkte an die Glieder der betr. Gemeinde. So zahlreich die Urkunden und Weistümer über die Verhältnisse der Landgemeinden sind, es

---

[48a]) Der Titel Schultheiß findet bekanntlich vielfache Anwendung; er bezeichnet auch ein wichtiges Amt in der öffentlichen Verfassung.

[49]) Lamprecht a. a. O. I, 1015: „Volles Ausfüllen der Grenzen markgenössischer Wirtschaftsverfassung im grundherrlichen Sinne" (übrigens: welcher geschmackvolle Ausdruck!). „Grund- und Markhörige vermischten sich zu einer indifferenten Masse."

gelingt nicht eine einzige Bestimmung zu entdecken, daß die Bauern einer Gemeinde ihren Handwerksbedarf vom Frohnhof beziehen müssen.[49a]) Ein solches Absatzmonopol für den Frohnhof ist nicht einmal hinsichtlich der eigentlichen Frohnhofbauern, der Hörigen, nachweisbar. Wohl nötigte der Bauerschaftsherr die Gemeindeglieder bei ihrer Produktion gewisse grundherrliche Einrichtungen zu benutzen: sie waren gezwungen, auf der herrschaftlichen Mühle mahlen zu lassen,[50]) seinen Backofen, sein Brauhaus, seine Kelter zu benutzen (das sog. Bannmühlenrecht u. s. w.). Allein gerade diese Bestimmungen zeigen die enge Begrenzung der herrschaftlichen Rechte.

Die Schilderung der Landgemeinde des deutschen Mittelalters, welche wir im vorstehenden gegeben haben, wird für unsern Zweck genügen. Es handelte sich darum, diejenigen Züge in dem Bilde, das sie gewährt, in helleres Licht zu setzen, deren Erkenntnis für das Verständnis des aufkommenden Städtewesens Voraussetzung ist. Heben wir an dieser Stelle noch die Momente hervor, welche für die Entwickelung der ständischen Verhältnisse maßgebend sind.

Es giebt noch vollkommen autonome, noch vollkommen von dem Einfluß eines Grundherrn unabhängige Bauerschaften. Die Mehrzahl ist allerdings schon in Abhängigkeit von einem Grundherrn geraten. Indessen diese Abhängigkeit hat keineswegs die Hörigkeit der sämtlichen Gemeindeglieder zur Folge. Ebensowenig hat sie den Effekt, daß die Grundherrschaft die wirtschaftliche Thätigkeit der Gemeindeglieder absorbiert oder ein Absatzmonopol für die Produkte des Frohnhofes ausübt. Damit erhalten wir den richtigen Gesichtspunkt für die Beantwortung der Frage nach dem Ursprung der städtischen Erwerbsstände, des deutschen Handwerkerstandes. Wenn es in den Gemeinden freie Elemente gab, wenn diese frei produzieren durften, wenn sie ferner bei der Deckung ihres Bedarfes an keine bestimmte Absatzstelle gebunden waren, wenn das letztere endlich im wesentlichen auch für die Hörigen gilt, so liegt es auf der Hand,

[49a]) Nur wenn man ein solches annimmt, läßt sich die herrschende Theorie hinsichtlich der Entstehung des Handwerkerstandes halten.

[50]) Vgl. übrigens Lacomblet, Archiv I, S. 99 und 106 (bergisches Rechtsbuch §. 50 und 75).

daß sich ein freier Handwerkerstand bilden mußte.[51]) Hierbei ziehen wir noch nicht einmal in Betracht, daß die Mehrzahl der Grundherren keine eigenen Handwerker hatte, sondern auf dem Markte nach den Produkten des Handwerks Nachfrage halten mußte. Es ist aber Thatsache, daß der Besitz der zahllosen kleinen Ritter für einen eigenen Handwerksbetrieb viel zu gering war: die Masse der Ritter kaufte ihr Schwert auf dem Markte.

In den Orten, welche sich zu Städten entwickelten, wurden überdies die vorhandenen freien Elemente noch durch die Einwanderung bedeutend vermehrt.[52]) Die Einwanderer verstanden sich wohl zu den Leistungen, welche der Bauerschaftsherr auf Grund des Allmendeobereigentums forderte. Allein sie traten nicht auf eine Stufe mit den eigentlichen Frohnhofbauern, den Hörigen; wenn sie Grundbesitz erwarben, erfolgte der Erwerb zu Stadtrecht, d. h. zu dem Recht des öffentlichen Gerichts, nicht zu Hofrecht. So ergab sich denn in den Orten, welche zu Städten erwuchsen, noch ein weit beträchtlicheres Plus von freier wirtschaftlicher Thätigkeit als in den Landgemeinden. Dieses Plus von freier wirtschaftlicher Thätigkeit bildet die Grundlage der städtischen Entwickelung.

Die herrschende Ansicht ignoriert freilich diese Thatsachen. Sie geht von der Identität von Frohnhofsverband und Gemeinde aus. Die herrschende Ansicht bestreitet zunächst, daß ein Plus von freier wirtschaftlicher Thätigkeit in den Landgemeinden vorhanden war; sie läßt die wirtschaftliche Thätigkeit der Gemeindeglieder für die Zwecke des Frohnhofs absorbiert werden. Sie übersieht ferner die Bedeutung der Einwanderung für die städtische Entwickelung, wie man es besonders deutlich an der traditionellen Erklärung der königlichen Privilegien für Speier und Worms von 1111 und 1114 erkennt. Nach der herrschenden Ansicht „beginnt mit diesen Privilegien die Emanzipation der eigentlichen Handarbeit von der Hörigkeit“.[53])

---

[51]) Vgl. meinen ersten Aufsatz S. 229 Anm. 2.

[52]) Vgl. meinen ersten Aufsatz S. 201 und meinen zweiten S. 236 Anm. 2. Am letzteren Orte habe ich bemerkt, daß die Thatsache, daß die in die Stadt wandernden Personen von ihren alten Herren teilweise persönlich abhängig blieben, nicht für die Ansicht von der Entstehung der Stadt aus dem Hofrecht verwendet werden kann. Natürlich darf sie speziell auch nicht für den angeblichen Ursprung der Zünfte aus hofrechtlichen Verbänden angeführt werden.

Bis dahin sei in Speier und Worms die wirtschaftliche Thätigkeit der Gemeindeglieder für die Zwecke des (bischöflichen) Frohnhofes absorbiert gewesen; jetzt — durch königliches Privileg — sei ihr freies Feld gewährt. Diejenigen, welche diese auf den ersten Blick sich als unnatürlich erweisende Erklärung der Privilegien geben, sind nicht darauf aufmerksam geworden, daß doch zweifellos bis zum Anfang des 12. Jahrhunderts in Speier und Worms eine starke Einwanderung stattgefunden hat,[54]) und daß die Einwanderer selbstverständlich nicht sämtlich Hörige des Stadtherrn geworden sind. Wenn jemand den Satz verteidigen wollte, daß die Einwanderer in der ersten Zeit dem Hofrecht des Stadtherrn unterworfen worden seien, so müßte er doch in der Lage sein, wenigstens ein Beispiel anzuführen, wonach die sämtlichen Bewohner einer Stadt zu einer gewissen Zeit hörig gewesen seien, ihre Grundstücke nicht ohne Zustimmung des Stadtherrn haben veräußern dürfen. Indessen es fehlen nicht nur Beispiele dieser Art gänzlich; wir haben vielmehr sogar weit zurückreichende Nachrichten, welche ausdrücklich von dem Eintritt der Einwanderer in das Stadtrecht, nicht in das Hofrecht sprechen.[55])

Vergegenwärtigen wir uns nun einmal dem gegenüber, wie der Hauptvertreter der herrschenden Ansicht, Nitzsch, die Entstehung eines freien Handwerkerstandes oder genauer (nach seiner Auffassung) den Übergang der hörigen Handwerker zur Freiheit erklärt.[56]) Nach Nitzsch traten die Handwerker deshalb aus der Hörigkeit zur Freiheit über, weil — die Bischöfe in Folge des Investiturstreites verarmt waren! Die Bischöfe ihrerseits hatten gegen diesen Übertritt um so weniger etwas einzuwenden, „je leichter es wurde die notwendigen Artikel auf dem Markte zu kaufen." Man erkennt sofort den inneren Widerspruch, der hierin liegt. Mit den Worten „je leichter" widerspricht Nitzsch seiner eigenen Ansicht von dem ausschließlich hofrechtlichen Ursprung der Handwerker. Die sämtlichen städtischen Handwerker stammen nach ihm aus der Hörigkeit; es giebt nicht etwa

---

[53]) S. z. B. Gierke, Genossenschaftsrecht I, 321 Anm. 37. Vgl. meinen ersten Aufsatz S. 209 ff.

[54]) Vgl. meinen zweiten Aufsatz S. 236 Anm. 2.

[55]) Vgl. meinen ersten Aufsatz S. 202 ff. und meinen zweiten S. 233 ff.

[56]) Geschichte des deutschen Volkes II, 172.

noch einen anderen Ursprung derselben. Und dennoch ist schon in eben demselben Augenblicke, in welchem die Bischöfe ihre Handwerkerscharen verlieren, eine Marktarbeit vorhanden; eine Marktarbeit, welche, da sie in jenem Augenblick bereits vorhanden gewesen sein soll, von diesen Handwerkerscharen nicht erst geschaffen sein kann. Wenn man fragt: woher stammen die freien städtischen Handwerker? so antwortet Nitzsch: sie sind aus dem Hofrecht der Bischöfe hervorgegangen. Wenn man dann aber einwendet: warum entließen die Bischöfe die Handwerker aus dem Hofrecht? so antwortet er: weil es ja auch eine Marktarbeit gab. Wir haben hier einen circulus vitiosus in bester Form vor uns. Ferner aber, welcher erhabene wirtschaftliche Gedanke, daß die Verarmung der Bischöfe das Hauptmoment in der städtischen Entwickelung bilde! Hiernach brauchen wir nicht noch besonders darauf einzugehen, daß es mit dieser angeblichen Verarmung doch eine eigentümliche Bewandtnis hat; daß das Denkmal (das älteste straßburger Stadtrecht), auf Grund dessen Nitzsch das Bild eines reichen bischöflichen Frohnhofes — eines Frohnhofes, welcher die Stadt absorbiert, mit ihr identisch ist, dem die städtischen Handwerker noch angehören, von dem sie sich noch nicht emancipiert haben — zeichnet,[57]) erst einige Jahre nach Beendigung des Investiturstreits, welcher die Verarmung der Bischöfe herbeigeführt haben soll, verfaßt ist.

Es verdient bemerkt zu werden, daß Hegel schon vor vielen Jahren auf den Grundirrtum der herrschenden Ansicht hingewiesen hat. Vor langer Zeit bereits hat er — was leider gänzlich unbeachtet geblieben ist — hervorgehoben, der Grundfehler der herrschenden Ansicht liege in der Annahme der Identität von Frohnhofsverband und Gemeinde. In den Erörterungen, welche er mit Nitzsch in der historischen Zeitschrift in den Jahren 1859 und 1860 führte, machte er geltend, Burg und Stadt seien in Deutschland ebenso wie in Flandern keineswegs identisch,[58]) während Nitzsch behauptete, daß im Gegensatz zu Flandern in Deutschland Burg und Stadt gerade ganz identisch seien.[59]) Es erweisen sich also bereits die Prämissen für das System, welches Nitzsch aufgestellt hat, als unrichtig. Es ist

[57]) A. a. O. S. 171.

[58]) Histor. Ztschr. Band 2, S. 452.

[59]) A. a. O., Band 3, S. 406.

hiernach klar, daß, wenn wir nunmehr eine Erklärung der bestimmten Verfassungsformen der Stadtgemeinde zu geben versuchen, die Konsequenzen der Nitzsch'schen Voraussetzungen nicht eben auf unsere Zustimmung werden rechnen können.

§. 2. Die Stadtgemeinde.

Bei dem Nachweis des Zusammenhanges zwischen Stadt- und Landgemeinde, den wir im folgenden zu erbringen hoffen, werden wir die einzelnen Einrichtungen und Rechte der Stadtgemeinde einer gesonderten Betrachtung unterziehen. Wir können es uns jedoch nicht versagen, bevor wir den Stoff systematisch gliedern, noch ein zusammenhängendes Bild von den Einrichtungen einiger Stadtgemeinden, bei denen jener Zusammenhang mit geradezu überraschender Klarheit hervortritt, zu entwerfen. Wir wählen hierzu die Städte Hameln, Quedlinburg, Halberstadt, Soest, Köln und Straßburg aus.

1. Hameln.

Zu den interessantesten[60]) Urkunden zur Geschichte der Entstehung der deutschen Stadtverfassung, welche in den letzten Jahren veröffentlicht worden sind, gehört die kürzlich von Meinardus im Urkundenbuch von Hameln[61]) mitgeteilte Aufzeichnung über die Rechtsverhältnisse des Schultheißen aus der Zeit von 1237—47. Vereinigen wir ihre Angaben mit denen einiger anderer Urkunden zu einem Bilde von der Stadtgemeinde Hameln in ihren Anfängen.[62])

In Hameln besitzt das dortige Stift einen Frohnhof, dessen Vorsteher den Titel Schultheiß führt. Dieser Frohnhof ist weit davon entfernt, die Gemeinde Hameln zu absorbieren. Wohl gehören zu demselben abhängige Leute; aber diese sind so wenig mit den sämtlichen Gemeindegliedern identisch, daß vielmehr die homines

[60]) Es sei hier namentlich auch auf die Bestimmungen der Urkunde über Vererbung der Innungsmitgliedschaft hingewiesen. Vgl. Bücher, Bevölkerung von Frankfurt a. M. I, S. 125 Anm. 1.

[61]) Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Band 2 Nr. 22.

[62]) Natürlich hebe ich hier wie im folgenden überhaupt nur das für uns wesentliche hervor.

ecclesiae jenes und der anderen stiftischen Frohnhöfe nur mit besonderer Erlaubnis des Stiftspropstes und Schultheißen in die Stadt wandern dürfen (S. 16); homines ecclesiae und cives sind Gegensätze. Die homines ecclesiae sind unfrei; sie zahlen Heiratsabgabe und Sterbfall (S. 16). Für die cives besteht keine derartige Beschränkung. Für die homines ecclesiae einerseits und die cives andererseits werden gesonderte Versammlungen gehalten. Obwohl aber der Frohnhof und die übrigen Gemeindeglieder getrennt neben einander stehen, so sind doch auch die letzteren für gewisse Fälle dem Eigentümer des ersteren, dem Stifte, unterworfen. Der stiftische Beamte, der Schultheiß, hält mit den Bürgern dreimal im Jahre Versammlungen (colloquia) ab;[63]) die ausbleibenden verfallen in eine an den Schultheißen zu zahlende Strafe von 6 Denaren. Diese Versammlungen üben unter seinem Vorsitz eine bestimmte Verwaltungs- und jurisdiktionelle Thätigkeit, über alles nämlich, was sich auf die Herstellung und den Verkauf von cibaria (quae comedi et bibi possunt) bezieht. Dem unredlichen Verkäufer (male vendendo) wird hier eine Strafe von drei Solidi aufgelegt, von denen der Schultheiß einen, die Bürger zwei erhalten. Wie das letztere eine Funktion der Gewerbepolizei ist, so hat der Schultheiß das Handwerkswesen überhaupt unter sich. Es wird erwähnt, daß er mit den einzelnen Innungen neben jenen drei allgemeinen noch besondere Versammlungen (colloquia, quae vocantur sprake) abhält und Bewerber in die Innungen aufnimmt. Die für die Aufnahme zu zahlende Gebühr fällt zu einem Drittel an den Schultheißen, zu zwei Dritteln an die betr. Innung. Daneben stehen noch einige andere Abgaben der Handwerker an den Schultheißen. Die Aufsicht über den Vertrieb eines Artikels, über den Weinverkauf, ist in besonderer Weise

[63]) So ist es S. 15 bemerkt. S. 18 wird dann angegeben, daß der Schultheiß einmal im Jahre mit den Bürgern iudicium halte. Man könnte versucht sein, die colloquia als Versammlungen zu Verwaltungszwecken zu erklären, das iudicium als Versammlung zum Zweck der Rechtsprechung. Allein diese Erklärung verbietet sich durch die Angabe der Urkunde auf S. 15 und 16, daß das colloquium zugleich Gerichtsversammlung ist. Ich vermute, daß der Satz, welcher von dem iudicium spricht, durch ein Versehen des nachweislich sehr nachlässigen Abschreibers an diese Stelle (S. 18) gekommen ist, thatsächlich aber eine Wiederholung des Eingangs der Urkunde sein soll. Er steht ganz unvermittelt zwischen den übrigen Sätzen auf Seite 18 da.

geregelt. Hier nimmt der Schultheiß seine Funktionen unter Zuziehung des städtischen Rates (cum consulibus) wahr. Der Grund, weshalb er sich beim Weinverkauf nicht der Mitwirkung einer entsprechenden Fachkorporation, d. h. einer Innung, bedient, ist vielleicht der, daß es keine Innung der Weinverkäufer gab; es wird wenigstens eine solche nicht erwähnt.

Für uns handelt es sich nun darum, das Verhältnis des Stiftes, dessen Beamter die aufgezählten Befugnisse ausübt, zu der Stadtgemeinde zu präzisieren. Naturgemäß kommen hier drei Kategorien in Betracht: das Stift kann durch seinen Beamten landesherrliche, hofrechtliche oder bauerschaftsherrliche Rechte wahrnehmen lassen; diese drei Kategorien sind die allein denkbaren. Die erste Kategorie fällt sogleich fort. Denn wir wissen, daß die landesherrlichen Rechte (insbesondere die öffentliche Gerichtsgewalt) in Hameln sich im Besitz der Grafen von Everstein (später der Herzoge von Braunschweig-Lüneburg) befanden; das Stift hatte daran keinen Anteil. Ebensowenig wie landesherrliche kann der stiftische Beamte aber auch hofrechtliche Befugnisse in der Stadtgemeinde wahrnehmen. Denn wie wir gesehen, ist der Verband des Frohnhofs von der Stadtgemeinde scharf geschieden. Eine andere Urkunde (Nr. 169) berichtet überdies ausdrücklich, daß das Stift seine eigenen Handwerker hatte; die städtischen können also nicht aus stiftischen hervorgegangen sein. Wenn somit nur die Annahme übrig bleibt, daß das Stift der Gemeinde Hameln als Bauerschaftsherr gegenübersteht, so stimmen die Aussagen unserer Urkunden mit einer solchen Erklärung auch vollkommen überein. Der Schultheiß hat — das bildet die Grundlage seiner Befugnisse — die Aufsicht über den Verkauf der cibaria. Dies aber ist, wie wir in §. 1 gesehen haben, Bauerschaftskompetenz. Aus weiteren Nachrichten[64]) ergiebt sich ferner mit annähernder Evidenz, daß das Stift das Allmendeobereigentum in der Gemeinde Hameln hat. Die allgemeinen Versammlungen, welche der Schultheiß abhält, sind offenbar die des Burdings. Der Verhandlungsgegenstand der allgemeinen Versammlungen, welchen unsere Aufzeichnung namhaft macht, ist ja ein Teil der Burdingskompetenz (Lebensmittelpolizei).

[64]) Z. B. Nr. 173, 331 und 334. Nach S. 103 hat der Frohnhof des Stifts plenam participationem an der gemeinen Mark von Hameln. Dies schließt natürlich ein noch außerdem vorhandenes Allmendeobereigentum nicht aus.

Zwar nennt sie nur diesen einen Verhandlungsgegenstand. Allein man würde doch nur dann annehmen dürfen, daß daneben noch andere allgemeine Versammlungen für kommunale Zwecke gehalten wurden, wenn sie bestimmt bezeugt wären; während jetzt, wo ein solches Zeugnis fehlt, die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß alle kommunalen Angelegenheiten in einunddenselben Versammlungen erledigt wurden.[65]) Wir werden daher nicht fehlgehen, wenn wir jenen

[65]) Nach dem Privileg von 1277 (Nr. 79) hat der burmester mit der agrarischen Verwaltung zu thun. Man könnte nun annehmen, daß es so auch schon früher gewesen ist. Dies scheint mir indessen ausgeschlossen zu sein, da der Bauermeister vorher nirgends, insbesondere auch nicht in der Aufzeichnung über die Schultheißenrechte (wo es sicher geschehen wäre) erwähnt und außerdem ständig einem Ratsmitgliede das Bauermeisteramt übertragen wird (Einleitung S. 44). Das Bauermeisteramt ist daher in Hameln wohl erst später eingeführt worden. Und zwar möchte ich annehmen, daß die Errichtung des Amtes im Zusammenhang mit dem Erwerb des Schultheißenamtes seitens der Stadt steht. Zeitlich hat diese Annahme keine Schwierigkeiten. Stellen wir zunächst fest, wann die Stadt das Schultheißenamt erworben hat. Sicher ist es vor 1277 geschehen (s. Nr. 79). Die Grenze läßt sich aber wohl noch enger ziehen. 1267 bekleidet der bisherige Schultheiß Ritter Conrad nachweislich nicht mehr dies Amt (Nr. 60; vgl. Einleitung S. 47). Da das Amt Lehen war (U.-B. S. 16), so muß schon ein ungewöhnlicher Fall vorgelegen haben, daß ihm das Amt bei Lebzeiten genommen wurde. Ein solcher wäre der Übergang des Schultheißenamtes in die Hand der Stadt. Ich meine, wenn er sein Lehen deshalb aufgeben mußte, weil es in die Hand der Stadt überging, so wäre die Aufgabe verständlicher (der in Nr. 59 genannte Schultheiß könnte Schultheiß der Stiftsgüter sein; vgl. Einleitung S. 47). Ist meine Vermutung richtig, so würde die Stadt das Schultheißenamt bereits vor 1267 erworben haben (genauer: zwischen 1265 und 1267; s. Nr. 58). Es ist dabei auch zu beachten, daß seit dieser Zeit kein Schultheiß von Hameln als Beamter des Stiftes erwähnt wird. Nun trifft es sich, daß ein burmester gerade in der Urkunde zum ersten Male erwähnt wird, welche bezeugt, daß damals der Ritter Conrad bereits sein Schultheißenamt aufgegeben hatte. Unter diesen Umständen darf man wohl annehmen, daß das Bauermeisteramt erst nach dem Erwerb des Schultheißenamtes seitens der Stadt von derselben geschaffen, von dem umfassenderen Schultheißenamt für bestimmte spezielle (insbesondere agrarische) Zwecke abgezweigt worden ist. Daß das Schultheißenamt nach dem Erwerb seitens der Stadt nicht in seinem alten Bestande erhalten geblieben ist, darüber haben wir in anderer Beziehung sogar positive Nachrichten (s. nachher im Text). Den Namen burmester für den neu kreierten Beamten zu wählen lag für die Stadt im Hinblick auf die Verhältnisse der Landgemeinden nahe genug. — Hiernach handelt es sich bei dem Bauermeisteramt ohne Zweifel um eine der

allgemeinen Versammlungen unter dem Vorsitz des Schultheißen auch noch die übrigen regelmäßigen Kompetenzen des Burdings, insbesondere die Regelung der mit der Allmende zusammenhängenden Verhältnisse zuschreiben. Wenn aber der Schultheiß Vorsitzender des Burdings ist, so dürfen wir ihn als Gemeindevorsteher bezeichnen. Hiernach gewinnen wir folgendes Bild:

Die Gemeinde Hameln ist in Abhängigkeit von dem Besitzer eines in derselben gelegenen Frohnhofes, dem Stifte, geraten. Diese Abhängigkeit äußert sich außer in dem Allmendeobereigentum namentlich darin, daß das Stift den Bauerschaftsvorsteher ernennt — und zwar hat es dazu den Schultheißen seines Frohnhofs bestimmt[66]) — und dieser ein Drittel der Gemeindestrafgelder bezieht. Als Gemeindevorsteher hat der Beamte des Stifts, der Schultheiß, die Ordnung von Gewerbe und Handel unter sich; dieselbe ist Gemeindesache, nicht Befugnis der öffentlichen (landesherrlichen) Gewalt oder eines Frohnhofherrn als solchen. Bei der Ordnung von Gewerbe und Handel verfährt der Schultheiß hinsichtlich der Erwerbszweige, für welche Innungen bestehen, unter Mitwirkung dieser; hinsichtlich eines Erwerbszweiges, für welchen, wie es scheint, sich keine Innung gebildet hat, unter Mitwirkung des Rates (consilium). Zu dem unter seinem Vorsitz abgehaltenen Burding erscheinen sämtliche Bürger. — Gewiß wird die Thätigkeit des Rats sich nicht auf jenen einen Fall beschränkt haben; wir wollen indessen hier keine Vermutungen darüber anstellen, welche Funktionen er noch außerdem versah.[67])

---

nach Ausbildung der Ratsverfassung so häufig vorkommenden Ratsdeputationen nach Art der Baumeister, Rentmeister u. s. w. Vgl. darüber G. L. v. Maurer III, 190 ff. Namentlich sind hier die 4 Verordneten zur Feldalmend in Speier (a. a. O. 197) und die Oberalmendspflege in Eßlingen (a. a. O. 199) zu vergleichen. S. ferner Gengler, Stadtrechte 284 §. 18. Eine Übereinstimmung mit Hameln auch im Namen zeigt Wesel mit seinen burmagistri. Vgl. Reinhold, Verfassungsgesch. Wesels S. 9 ff. (Gierkes Untersuchungen Heft 23). Daß die burmagistri in Wesel nicht direkt aus der Dorfverfassung übernommen sind, geht schon aus der Thatsache hervor, daß 2 burmagistri vorhanden sind. Die Dörfer haben, soviel mir bekannt, nur einen Bauermeister. Es handelt sich auch in Wesel nur um eine Analogiebildung nach der Dorfverfassung.

[66]) Das Schultheißenamt ist Lehen geworden; s. Anm. 65.

[67]) Vgl. unten den systematischen Teil.

Stellen wir nun der Verfassung, welche sich aus jener Aufzeichnung über die Schultheißenrechte ergiebt, diejenige gegenüber, welche wir in dem einige Jahre jüngeren Privileg des Herzogs von Braunschweig für die Stadt finden (1277 Oktober 28).[68]) In die Zwischenzeit fällt ein Ereignis von fundamentaler Bedeutung für die Verfassung der Stadtgemeinde. Die Stadt erwirbt nämlich, wie es scheint, zwischen 1265 und 1267[68a]) vom Stift das Schultheißenamt, soweit es sich auf Gemeindeangelegenheiten bezog,[69]) zu Lehen. Dieser Erwerb hatte wesentliche Veränderungen im Gefolge.

Der Inhaber des Schultheißenamtes wird jetzt von der Stadt eingesetzt; er ist auch nicht mehr ein Ritterbürger wie früher, sondern ein Bürger. Und die Befugnisse des Schultheißen sind wesentlich zu Gunsten des Rates eingeschränkt. Genommen ist ihm die Verleihung des Innungsrechts; sie steht jetzt dem Rate zu: omnes officiales vel operarii manuales habebunt officia sua, que vocantur inninge, a consulibus. Genommen[70]) sind dem Schultheißen ferner einige andere Gemeindevorsteherbefugnisse, insbesondere baupolizeiliche und auf agrarische Dinge bezügliche,[71]) welche jetzt einem ausdrücklich als Beamten des Rats bezeichneten burmester, einem ohne Zweifel nach dem Erwerb des Schultheißenamtes seitens der Stadt neu kreierten Beamten, zustehen. Der Schultheiß hat nur noch die correctio super cibaria et super quasdam alias causas. Wie aus anderen Nachrichten hervorgeht,[72]) besteht der Inhalt dieser Befugnis aus einer gewissen Verwaltungskompetenz in Gewerbesachen und einer ebendahin gehenden Jurisdiktion; wie früher, so bedient sich ebenso jetzt der Schultheiß dabei der Mitwirkung der Innungen. Wenigstens später ist aber nachweislich auch für diese Jurisdiktion des Schultheißen der Rat höhere Instanz. — Das Privileg erwähnt nicht das Amt eines „Ratsmeisters." Wir wissen aber aus anderen

---

[68]) U.-B. Nr. 79.

[68a]) S. Anm. 65.

[69]) Für den stiftischen Frohnhof blieb ein Schultheiß bestehen; U.-B. Einl. S. 47. Vgl. meine Bemerkung in der histor. Ztschr. Bd. 60, S. 122.

[70]) Weshalb ich annehme, daß diese Befugnisse früher auch der Schultheiß hatte, habe ich Anm. 65 auseinandergesetzt.

[71]) Zur Erklärung der betr. Stelle in dem Privileg vgl. U.-B., Einl. S. 44.

[72]) U.-B. S. 576 §. 53 und 578 §. 62.

Urkunden,[72a]) daß seit dem Jahre 1272 ein Ratsmeister an der Spitze des Rates stand. Wir werden in der Annahme nicht fehl gehen, daß der Rat sich deshalb einen eigenen Vorsteher gab, weil er das Amt des alten Gemeindevorstehers in seine Hand gebracht hatte; daß mithin die Kreierung des neuen Beamten mit der Beseitigung des gemeindeherrlichen Vorstehers einen inneren Zusammenhang hat.

Der Vergleich der Einrichtungen, wie wir sie in den genannten Urkunden beschrieben finden, ist nun außerordentlich lehrreich. Wir erfahren vor allen Dingen, welchen Ursprungs die Ratsgewalt ist. Nach dem Privileg von 1277 ist der Rat der Erbe eines großen und wesentlichen Teils der Befugnisse des Schultheißen; ja, insofern der Schultheiß selbst (und ebenso der Burmeister) jetzt vom Rate eingesetzt wird, darf man sagen: der Rat (einschließlich des Ratsmeisters) ist ganz an die Stelle des Schultheißen getreten. Der Schultheiß aber war der vom Gemeindeherrn eingesetzte Gemeindevorsteher, seine Kompetenz Gemeindekompetenz. Die Ratsgewalt ist mithin kommunalen Ursprungs, Entwickelung der in der Gewalt der gewöhnlichen Landgemeinde liegenden Keime. Man läßt den Rat „die Erbschaft der Gilde" antreten;[73]) man leitet die Ratsgewalt aus der öffentlichen Verfassung her (Heusler) oder gar aus dem geistlichen Gericht (Schmoller). Von alle dem finden wir hier nichts. Dies Resultat halten wir als wichtigsten Ertrag unserer Untersuchung fest. Beachtenswert aber ist zugleich auch, daß die Gemeinde Hameln sich als Markgenossenschaft erweist.

2. Quedlinburg.

Die älteste Urkunde, welche uns ein genügendes Bild von der Verfassung einer entstehenden Stadtgemeinde giebt, stammt auffallenderweise nicht aus dem früher entwickelten deutschen Westen, sondern aus dem Osten. Es ist das Privileg König Heinrichs III. für die negociatores von Quedlinburg aus dem Jahre 1040.[74]) In diesem gesteht der König denselben zu: ut per omnis nostri regni mer-

---

[72a]) U.-B. Nr. 69.

[73]) Vgl. Anm. 199 und den Exkurs.

[74]) U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 9.

catus ubique suum exerceant negotium et tali deinceps lege ac iusticia vivant, quali mercatores de Goslaria et de Magdeburgo antecessorum nostrorum imperiali ac regali traditione usi sunt et utuntur, et ut de omnibus, que ad cibaria pertinent, inter se iudicent, et que hiis a delinquentibus pro negligencia componuntur, tres partes civibus, quarta pars cedat in usum iudicis.[75])

Unsere Urkunde ist bisher allgemein[76]) als ein Privileg für die Kaufmannsgilde von Quedlinburg erklärt worden. Es muß jedoch sogleich bemerkt werden, daß für eine solche Erklärung nicht der geringste Anhalt vorhanden ist. Von einer Gilde ist in der Urkunde mit keinem Worte die Rede. Es wird auch nicht einmal irgend ein Schwur erwähnt — sonst halten sich die Vertreter der Gildetheorie für berechtigt, die Verfassung jedes Ortes, in welchem nur bei irgend einer Gelegenheit ein Schwur geleistet wird, aus der Gilde, der geschworenen Einung herzuleiten. Beruft sich jemand darauf, daß das Privileg den „Kaufleuten", also doch einer Genossenschaft von Kaufleuten erteilt worden sei, so ist dagegen geltend zu machen, daß ja in dem Privileg selbst negociatores mit cives gleichbedeutend gebraucht wird. Aber wenn auch das Privileg selbst uns nicht diese Handhabe böte, müßten wir dennoch Bedenken tragen, das Wort negociatores so ohne weiteres in jenem bestimmten Sinne, wie es unsere Erklärer verlangen, zu fassen. Es ist schon wiederholt bemerkt worden, daß das Wort „Kaufleute" zu jener Zeit ganz gewöhnlich gleichbedeutend mit „Bürger einer Stadt" gebraucht wird.[77]) Und

[75]) Eine unechte Urkunde desselben Inhalts (von Conrad II.) besitzen wir aus dem J. 1038 (a. a. O. Nr. 8). Dieselbe hat folgende Abweichung: . . . tres partes mercatoribus, quarta cedat iudici civitatis. Der Zusatz „civitatis" zu iudex ist aus den Vorstellungen einer späteren Zeit heraus gemacht. Die echten Urkunden Nr. 9 und 10 (vom J. 1134) kennen noch keinen besonderen „Stadtrichter", sondern sprechen einfach vom iudex. Gewiß ist erst im 12. Jh. die Vorstellung von einem besonderen Stadtgerichtsbezirk entstanden, vielleicht auch erst thatsächlich ein solcher eximiert worden. Vgl meinen zweiten Aufsatz S. 211.

[76]) Janicke, U.-B. von Quedlinburg, Bd. 2, Einleitung S. 11 f. Wolfstieg, Verfassungsgeschichte von Goslar. Reinhold, Verfassungsgeschichte Wesels 38 Anm. 1.

[77]) Waitz V, 357; vgl. auch 351 Anm. 2. Roth v. Schreckenstein, Ritterwürde 432 f. Huber in der Ztschr. für schweizerisches Recht, Bd. 22 S. 19.

daß es so im vorliegenden Falle geschieht, zeigt eben evident die Gleichsetzung von negociatores und cives in der Urkunde selbst. Gegen die herkömmliche Deutung spricht jedoch noch mehr. Die Urkunde Heinrichs wird im Jahre 1134 von Lothar mit einigen Erweiterungen bestätigt.[78]) Einer dieser Zusätze besagt: negotiatores . . . pascuis ex altera parte Bode, i. e. orientali, deinceps libere ea utantur conditione, quatenus in emendis piscibus ad mensam abbatisse unum talentum singulis annis in rogationibus persolvant, villico vero ipsius de unoquoque lare obolum reddant, ea tamen conditione, ut pro transminandis pecoribus pontem ipsis preparet et, cum opus fuerit, reparet.

Es wird mit diesen Worten, wie gewiß jedermann zugiebt, das Recht der negotiatores auf die Nutzung der Allmende, deren Obereigentümerin die Äbtissin ist, anerkannt. Was in aller Welt aber soll eine Kaufmannsgilde mit einer Allmende zu thun haben? In derselben Urkunde erwähnt Lothar ferner ein Vorrecht der „Kaufleute" hinsichtlich der geistlichen Gerichtsbarkeit.[79]) Wer indessen hat jemals gehört, daß einer Kaufmannsgilde ein Privileg hinsichtlich der geistlichen Gerichtsbarkeit gegeben worden ist? Die Kompetenz sodann, von welcher die Urkunde Heinrichs spricht, ist bekannt als die Kompetenz eines überall in Deutschland vorkommenden Verbandes, nämlich der Gemeinde, der Bauerschaft: de omnibus, que ad cibaria pertinent, iudicent — wir finden eine vollkommene Übereinstimmung mit jener Aufzeichnung aus Hameln. Hiernach besteht kein Zweifel, daß die Urkunde Heinrichs ein Gildeprivileg nicht sein kann, sondern ein Privileg für die Bauerschaft Quedlinburg ist, deren Bewohner, weil sie sich dem Handel und Gewerbe zugewandt haben, als negotiatores und cives bezeichnet werden; daß das Gericht, in welchem jene Strafgelder fällig werden, das Burding ist.

Wenden wir uns nun noch im einzelnen dem Inhalt der Urkunde Heinrichs sowie der Lothars zu. Es ergiebt sich daraus, daß die Bauerschaft eine abhängige ist, und zwar ist der Bauerschaftsherr die Äbtissin von Quedlinburg.[80]) Für die Nutzung der Allmende hat nämlich die Bauerschaft als Gesamtheit an die Äbtissin für ein

---

[78]) U.-B. I, Nr. 10.

[79]) Vgl. dazu meinen zweiten Aufsatz S. 201 Anm. 10.

[80]) Vgl. Nr. 2—5.

bestimmtes Bedürfnis ihres Haushalts jährlich eine Summe zu zahlen. Ferner lastet auf den einzelnen Wirtschaften der Bauerschaft eine Abgabe von 1 obolus, welche an den villicus der Äbtissin, d. h. offenbar den Vorsteher ihres Frohnhofes, abgeliefert wird. Hierfür erhält jedoch die Bauerschaft noch eine Gegenleistung: der villicus hat die Brücke über den Fluß in Stand zu halten, damit das Vieh hinübergetrieben werden kann. Man sieht, wir haben Rechtsverhältnisse, wie sie in den abhängigen Landgemeinden ganz gewöhnlich sind, vor Augen.[81]) Von den Gemeindestrafgeldern fällt ein Viertel (also ein niedrigerer Satz als in Hameln) an den „iudex“. Iudex schlechthin ist meistens der öffentliche Richter. Verhält es sich so, so kommt der öffentliche Richter jedoch nicht als solcher in Betracht, da die Strafgelder ja im Burding, welches nicht der öffentlichen Verfassung angehört, fällig werden. Diese scheinbare Schwierigkeit löst sich einfach durch die Erwägung, daß die Äbtissin ebenso wie die Bauerschaftsherrschaft auch die öffentliche Gewalt in Quedlinburg besaß.[82]) Man darf also annehmen, daß dem öffentlichen Beamten, wie es unendlich oft geschieht,[83]) hier zugleich eine grundherrschaftliche Funktion übertragen ist. Vielleicht ist der iudex, da er einen Anteil an den Gerichtsgefällen des Burdings bezieht, zugleich Gemeindevorsteher. Es könnte freilich auch jener villicus Gemeindevorsteher und dem iudex zu seinen Funktionen als öffentlicher Beamter nur diese eine Funktion aus dem Gebiet der Grundherrschaft übertragen worden sein.[84]) Ohne Zweifel wurde der Gemeindevorsteher in Quedlinburg, da die Gemeinde eine abhängige ist, ebenso wie in Hameln von dem Gemeindeherrn (der Äbtissin) ernannt oder wenigstens bestätigt.

3. Halberstadt.

Aus dem deutschen Osten ist uns noch eine zweite, nur wenig jüngere Urkunde aufbewahrt, welche gleichfalls das Bild der Stadtgemeinde in dem Augenblick fixiert, in welchem sie aus der Land-

---

[81]) Vgl. v. Maurer, Markenverfassung 67 und 151. Lamprecht, deutsches Wirtschaftsleben I, 797 ff., 1010 und 1081; II, 244 und 631.

[82]) U.-B. I, Nr. 7.

[83]) S. meinen zweiten Aufsatz S. 224.

[84]) In Hannover bezieht der öffentliche Richter einen Anteil der Gemeindestrafgelder und ist doch nicht Gemeindevorsteher. Gengler, Stadtrechte 186 §. 6.

gemeinde herauswächst. Ich meine das zuerst in den acta imperii von Böhmer-Ficker, dann in dem Urkundenbuch der Stadt Halberstadt von G. Schmidt (Nr. 4) gedruckte Privileg Bischof Friedrichs von Halberstadt für die incole loci nostri, cives videlicet forenses, aus dem Jahre 1105. Es werden hier den „Marktbürgern" von Halberstadt ihre alten Rechte bestätigt und dabei besonders folgende herausgehoben: ut per omnem hanc villam in illorum potestate et arbitrio sicut antea consistat omnis censura et mensura stipendiorum carnalium vendendo et emendo, et quod iuxta rusticitatem vel vulgaritatem lingue burmal vocant, ipsi diligenter observent, pondus et mensuram equam faciant .... Si quid autem natum fuerit questionis et illicite presumptionis de venditione et emptione iniusta, ipsi vel quos huic negotio preesse voluerint, hoc secundum iustitiam exigendo diiudicent et corrigant. Wir erkennen in der Aufsicht über Maß und Gewicht, über die Lebensmittel[85]) sofort die Bauerschaftskompetenz. „Burmal" ist, wie schon Schmidt nachgewiesen hat, dasselbe wie Burding. Sehr beachtenswert ist die Bemerkung des Bischofs, er gäbe den Gemeindegliedern anheim, wenn sie nicht selbst die Gemeindestrafgewalt ausüben wollten, einen Ausschuß dafür zu bestellen. Die Funktion, welche hiernach der in Aussicht genommene Ausschuß hat, steht später überall dem Stadtrat zu; wir dürfen daher jenen (wenn er auch noch nicht so genannt wird) mit diesem gleich setzen. So erhalten wir einen Einblick in die Entstehung des Stadtrats. Der Stadtrat wächst hier nicht etwa aus einem Gildevorstand oder aus einem Territorialrat, woraus man ihn besonders gern herleitet, oder aus einem Schöffenkolleg heraus; sondern er knüpft an gar keinen vorhandenen Körper an. Nur eines ist gegeben: die Grundlage, auf der er sich erhebt. Es ist die Gemeinde, für deren Zwecke er bestellt wird, auf deren Kompetenz seine Kompetenz beruht.

Die Verfassung von Halberstadt unterscheidet sich in einem wichtigen Punkte von der von Hameln und Quedlinburg. In Hameln und Quedlinburg wird der Gemeindevorsteher von dem Bauerschaftsherrn ernannt, resp. bestätigt und empfängt einen Anteil

[85]) Zu stipendia vgl. Du Cange, gloss. s. v. Ob man an Lebensmittel im allgemeinen oder nur an Fleischwaaren zu denken hat, wage ich nicht zu entscheiden.

an den Gemeindestrafgeldern; dem Bauerschaftsherrn steht ferner ein Obereigentum an der Allmende zu. In der halberstädter Urkunde dagegen geschieht derartiger Rechte des Bischofs keine Erwähnung. Man darf danach wohl annehmen, daß solche überhaupt nicht vorhanden sind. Denn man ist gewiß in diesem Falle zur Anwendung des argumentum ex silentio um so mehr berechtigt, als der Bischof selbst der Aussteller der Urkunde ist und in derselben seine eigenen Rechte gewiß nicht verschwiegen haben würde. Halberstadt würde dann eine unabhängige Gemeinde sein im Gegensatz zu Hameln und Quedlinburg, welche wir als abhängige Gemeinde erkannt haben.

4. Soest.

Aus dem sächsischen Gebiet besitzen wir noch ein sehr altes (wenn auch später überarbeitetes) und zugleich sehr reichhaltiges Stadtrecht, welches gleichfalls gerade für die uns beschäftigende Frage wertvolle Nachrichten hat. Es ist das der westfälischen Stadt Soest.[86])

Nach dieser Aufzeichnung bestehen in Soest zwei Kommunalgerichte, das des Rates und das der sog. Burrichter. Der Rat (§. 36) hat die Strafgewalt über „Gewicht, Ellenmaß und Maß beim Verkauf von Wein und Öl";[87]) die Burrichter (§. 37) über unrechtes Maß beim Verkauf von Getreide und Bier sowie ferner (§. 61 und 62) über Diebstähle bis zum Werte von 12 und Schuldsachen bis zum Werte von 6 Denaren. Wir sehen, die Strafgewalt der beiden Kommunalorgane beruht durchaus auf der Bauerschaftskompetenz; speziell eine Strafgewalt über kleinere Frevel legt ja der Sachsenspiegel seinem Bauermeister bei. Das Stadtrecht stellt auch ausdrücklich die Gemeindegerichte als Gegensatz des öffentlichen Gerichts hin, wie es das Bauerngericht ist: zu den von ihm technisch so genannten „iudicia" (§. 1 ff.) rechnet es die Gemeindegerichte nicht.

Hinsichtlich der Gemeinde, deren Kompetenz in dieser Weise bestimmt ist, erfahren wir weiter, daß sie abhängig ist; von den Strafgeldern, die der Rat verhängt, fällt nämlich ein Drittel an den iudex, den stadtherrlichen öffentlichen Beamten. Derselbe bezieht

---

[86]) Seibertz, U.-B. I, S. 48 ff.

[87]) Pondera iniusta vel funiculos iniustos, mensurationes iniustas vini et olei. Zur Erklärung von funiculus vgl. Schiller-Lübben III, 463 s. v. rep.

diese Quote natürlich nicht in seiner Eigenschaft als öffentlicher Beamter; sondern er übt damit eine ihm aus dem Gebiet der Grundherrschaft übertragene Funktion aus.[88])

Der Name der Burrichter ist den ländlichen Verhältnissen entlehnt.[89]) Doch ist das Institut in der Form, wie wir sie in den Quellen beschrieben finden, nicht direkt aus der Verfassung der Landgemeinde übernommen, da in dieser nur einer, in Soest aber zwölf[90]) Burrichter vorhanden sind. Es handelt sich also um eine Analogiebildung nach der Landgemeindeverfassung. Jedenfalls charakterisiert der Vorsatz „Bur" die Burrichter unzweideutig als Korporations-, Gemeinderichter.[91])

5. Straßburg.

Wir wenden uns schließlich noch den beiden Stadtgemeinden zu, welche stets im Vordergrunde der Erörterungen über die Entstehung der deutschen Stadtverfassung gestanden haben: Straßburg und Köln. Wie es uns scheint, werden gerade die Verhältnisse dieser beiden Stadtgemeinden neues Licht empfangen, wenn man sie mit den Verhältnissen der Landgemeinde zusammenhält.

Das älteste straßburger Stadtrecht[92]) hebt im wesentlichen dieselben Punkte hervor wie die Aufzeichnung über die Rechte des Schultheißen in Hameln.

Die Gemeinde Straßburg bildet eine Markgenossenschaft. Es ist nachweislich eine Allmende vorhanden.[93]) Das Stadtrecht erwähnt auch ausdrücklich, daß die Straßburger ihre Schweine in einer gemeinsamen Heerde austreiben lassen (§. 86 und 95). Diese Gemeinde nun ist ebenso wie die Gemeinde Hameln eine abhängige; und zwar ist der Gemeindeherr der Bischof von Straßburg. Auch aus anderen Quellen ergiebt es sich als wahrscheinlich, daß der Bischof das Obereigentum der straßburger Allmende hat.[94]) Speziell

---

[88]) Vgl. Anm. 83.

[89]) Seibertz II, Nr. 668. Über ty (§. 37 und 61) s. Ahrens, Tigislege S. 14 ff. (Programm des Lyceums zu Hannover von 1871).

[90]) Seibertz I, S. 392.

[91]) Vgl. noch Frensdorff, hansische Geschichtsblätter 1882, S. 9 Anm. 2.

[92]) U.-B. der Stadt Straßburg I, S. 467 ff.

[93]) A. a. O. Nr. 160. Hegel, Städtechroniken 8, 24.

[94]) S. Anm. 93.

das Stadtrecht aber enthält eine Reihe von Angaben, welche dies zweifellos machen. Die Gemeindeglieder (mit gewissen Ausnahmen), die Bürger, müssen fünf Tage im Jahr Frohndienste leisten (§. 93).[95]) Weiter hat ein Beamter des Gemeindeherrn der Gemeinde einen Zuchteber zu stellen (§. 95) — eine Verpflichtung, welche in abhängigen Gemeinden ganz gewöhnlich ist.[96]) Die Baupolizei ferner versieht ebenfalls ein Beamter des Gemeindeherrn (§. 81). Endlich bestehen Rechtsverhältnisse, welche auf die Institute des Bannweins,[97]) des Bannbackofens und der Bannmühle (§. 55 und 84) zurückgehen, resp. damit verwandt sind. Hiernach darf man als evident annehmen, daß die Gemeinde Straßburg ganz in der Weise wie eine Landgemeinde von dem Bischof von Straßburg abhängig ist. Trotz der Abhängigkeit jedoch ist in Straßburg ebenso wenig wie in Hameln eine Absorbierung der Gemeinde durch den Frohnhof, eine Identität beider vorhanden. Vielmehr tritt in dem straßburger Stadtrecht ganz ebenso wie in jener hameler Aufzeichnung der scharfe Gegensatz von Frohnhof und Gemeinde hervor. Ich habe bereits früher[98]) gerade an dem Beispiel von Straßburg auseinandergesetzt, wie die Behauptung, die Stadtgemeinde sei eine Entwickelung des städtischen Frohnhofes, nur als Ironie gelten kann. Um hier blos noch eines zu erwähnen, so zahlen in Straßburg ganz in derselben Weise wie in Hameln die homines ecclesie den Sterbfall (§. 94), während für die Bürger eine derartige Verpflichtung nicht besteht.[99])

Wir haben somit einerseits die Abhängigkeit der Gemeinde Straßburg von dem Bischof, andererseits aber auch den Gegensatz von Gemeinde und Frohnhof festgestellt. Von diesem sicheren Fundament aus können wir, wenn auch nicht an die Beantwortung so doch an die Erörterung einiger viel besprochenen Kontroversen aus der straßburger Stadtverfassung gehen.

Die Ordnung des Handwerkswesens hat in Straßburg ein Beamter des Bischofs, welcher den Titel Burggraf führt (§. 44—46). Derselbe setzt, wie unser Stadtrecht sagt, die Meister der einzelnen

---

[95]) Vgl. meinen ersten Aufsatz S. 220 und meinen zweiten S. 240.

[96]) Vgl. oben Anm. 81.

[97]) Vgl. U.-B. I, Nr. 74.

[98]) S. meinen ersten Aufsatz S. 205 ff.

[99]) Die Autonomie der Gemeinde kommt zum Ausdruck z. B. in §. 107.

Handwerksämter ein und übt eine Strafgewalt in Gewerbesachen aus. Dürfen wir nun annehmen, daß sich in Straßburg ebenso wie in den anderen Städten, deren Verfassung wir bisher besprochen haben, die Ordnung des Handwerkswesens auf der Grundlage der Bauerschaftskompetenz entwickelt hat? daß der Burggraf hier Vertreter des Bischofs als Gemeindeherrn ist? In den Quellen für die anderen Städte war die Grundlage für die Ausbildung einer Gewerbepolizei klar und bestimmt angegeben: die Ordnung von Maß und Gewicht und die Lebensmittelpolizei, d. h. unzweifelhafte Kompetenzen der Bauerschaft. Das straßburger Stadtrecht spricht hiervon nicht.[100]) In Straßburg sind auch nicht (was uns bei Hameln die Erkenntnis der vorliegenden Rechtsverhältnisse wesentlich erleichterte) Landesherr und Gemeindeherr verschiedene Personen; sondern der Bischof vereinigt in sich beide Stellungen. Unter diesen Umständen bleibt uns nur übrig zu konstatieren, daß sich aus den straßburger Quellen selbst volle Gewißheit nicht erlangen läßt. Wir sind daher im wesentlichen auf einen Analogieschluß angewiesen, welcher denn allerdings dahin lauten wird, daß der Burggraf mit jener Thätigkeit Funktionen des Bischofs als Gemeindeherrn wahrnimmt. Zu einer Vermutung nach dieser Richtung hin berechtigen freilich auch die Angaben des Stadtrechts. Der Burggraf ist nämlich der bischöfliche Beamte,[101]) welcher die Baupolizei ausübt; er erteilt ferner mit Zustimmung der Bürger die Erlaubnis zur Errichtung einer Mühle (§. 84). Da er hiermit unzweifelhafte Funktionen eines Gemeindevorstehers ausübt, so könnte man daraus die Folgerung ziehen wollen, daß auch seine übrigen Funktionen Funktionen, wie sie der Gemeindevorsteher versieht, sind.[102]) Indessen bliebe bei dieser Folgerung die Möglichkeit unberücksichtigt, daß, wie es ja unendlich oft geschah,[103]) einem Beamten der Grundherrschaft zugleich eine Funktion aus dem Gebiet der öffentlichen Verfassung übertragen ist oder umgekehrt; daß der Burggraf also mehrere Ämter bekleidet. Zwei seiner

---

[100]) §. 56 und 57 sprechen nur von der technischen Herstellung der Maße, nicht von irgend einer Strafgewalt in Gewerbesachen.

[101]) S. oben S. 36.

[102]) Vgl. Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien II, 426.

[103]) Vgl. oben S. 32; ferner meinen ersten Aufsatz S. 235 und meinen zweiten S. 224.

Funktionen möchte man auf den ersten Blick sogar für unzweifelhafte Funktionen aus dem Bereich der öffentlichen Verfassung erklären.[104]) Bei dieser Gelegenheit mag darauf hingewiesen werden,[105]) wie unmethodisch es ist, in der jetzt beliebten Weise die Verfassungsgeschichte einer einzelnen Stadt ohne Berücksichtigung der allgemeinen Entwickelung darzustellen.[106])

6. Köln.

Die Gemeinde Köln zerfällt in historischer Zeit in eine Anzahl Sondergemeinden.[107])

1. Die Sondergemeinden werden in den Quellen meistens Kirchspiele (Parochien) genannt. Wir vermeiden jedoch diesen Ausdruck, um einem Mißverständnis, von welchem später die Rede sein wird,[108]) vorzubeugen. Wir bezeichnen sie als Bauerschaften, wozu wir die Berechtigung folgenden Momenten entnehmen. Erstens nennen die Urkunden die Mitgliedschaft in einer der Sondergemeinden „Geburschaft."[109]) „Geburschaft" aber ist dasselbe wie Bauerschaft.[110]) Dementsprechend führen die Vorsteher der Sondergemeinden den Titel magistri vicinorum, d. h. wörtlich: „Burmeister." Weiter ist das

---

[104]) Der Burggraf ist nämlich bei der Ausübung des Zoll- und Münzregals beteiligt (§. 47 und 74). Es ist jedoch auch möglich, daß der Bischof diese Regalien als Privatmann besitzt. Vgl. meinen zweiten Aufsatz S. 241 und U.-B. von Hameln Nr. 22 S. 16. Vermutlich wußte der Bischof im 12. Jh. selbst nicht mehr, ob er jene Regalien als Inhaber öffentlicher Rechte (insbesondere der öffentlichen Gerichtsgewalt) oder als Privatmann erhalten hat.

[105]) Vgl. meinen ersten Aufsatz S. 193.

[106]) Nach §. 9 des Stadtrechts scheint Straßburg aus der Vereinigung von 2, resp. 3 Gemeinden entstanden zu sein. Zur Zeit des Stadtrechts finden wir jedoch keine Zeichen von einer Selbständigkeit der letzteren mehr; insbesondere hinsichtlich der agrarischen Verhältnisse bildet Straßburg jedenfalls jetzt nur eine Gemeinde. — Die Heimburgen haben in Straßburg ihre alte Kompetenz bereits verloren. Vgl. Liebe, die kommunale Bedeutung der Kirchspiele in den deutschen Städten, S. 26 ff.

[107]) Vgl. Hegel, Städtechroniken, Band 14 Einleitung. Ich nehme im folgenden nur auf die 7 Parochien der Altstadt Rücksicht, nicht auf die Vorstädte Airsbach and Niederich.

[108]) S. Anm. 159—165.

[109]) Hegel a. a. O. 71. Liesegang, die Sondergemeinden Kölns 40.

[110]) Vgl. Kluge, etymologisches Wörterbuch, unter dem W. Bauer.

Gericht der Sondergemeinden durchaus Bauerschaftsgericht. Das Gericht der Sondergemeinde heißt nämlich Burgericht; eine Bezeichnung, welche dasselbe als Korporationsgericht, als Gegensatz des Gerichts der öffentlichen Verfassung hinstellt. In demselben wird nach „Geburrecht" gerichtet. Die Gerichtsbarkeit dieser Burgerichte erstreckt sich auf Schuldklagen und Vergehen bis zum Werte von fünf Schillingen — wir haben gerade dieses Strafmaß oben[111]) bei einer Bauerschaft gefunden. Daneben steht den Sondergemeinden die freiwillige Gerichtsbarkeit zu; in den „Schreinskarten, resp. -büchern" der einzelnen Gemeinden wurden Veränderungen von Haus- und Grundbesitz eingetragen. Die Zuständigkeit der Bauerschaft für freiwillige Rechtsgeschäfte ist aus dem Sachsenspiegel bekannt und auch für fränkisches[112]) Gebiet nachweisbar. Es hindert nichts, die berühmte „Schreinspraxis" der kölner Sondergemeinden als Bauerschaftskompetenz zu erklären; eine Übertragung aus dem öffentlichen (Schöffen-) Gericht auf das Burgericht kann sie wegen ihres hohen Alters nicht sein. Wenn hiernach kein Zweifel darüber besteht, daß die kölner Sondergemeinden ihre Einrichtungen der gewöhnlichen ländlichen Bauerschaft entlehnt haben, so unterscheiden sie sich dennoch von derselben dadurch, daß sie eine ihrer Eigenschaften nicht teilen. Sie sind nämlich nicht Markgenossenschaften. Es giebt zwar in Köln auch solche; dieselben sind jedoch nicht mit jenen Sondergemeinden identisch.[113]) Agrarische Zwecke haben die letzteren nicht.[114]) Versuchen wir für die teilweise Übereinstimmung und die teilweise Abweichung, welche wir somit zwischen den kölner Sondergemeinden und der gewöhnlichen ländlichen Bauerschaft bemerken, eine Erklärung zu finden, so ergiebt sich eine doppelte Möglichkeit. Entweder sind die Sondergemeinden ursprünglich Markgenossenschaften gewesen und haben diese Bedeutung nur im Laufe der Zeit verloren.[115]) Oder sie sind

---

[111]) S. Anm. 9.

[112]) Vgl. die (freilich unkritische und einer falschen Auffassung unterliegende) Zusammenstellung von Beispielen bei Lamprecht I, 296 f. und 995 Anm. 1.

[113]) Hegel 81. Die Sülzer Feldmark scheint eine abhängige Markgenossenschaft gewesen zu sein.

[114]) Ihr Gemeinbesitz besteht nur in öffentlichen Plätzen u. s. w.

[115]) Dieser Meinung ist Gierke, Genossenschaftsrecht I, 335 f.

nie Markgenossenschaften gewesen, vielmehr sogleich von Anfang an als Verbände für städtische Zwecke hergestellt. Wir werden das letztere anzunehmen haben, da gleichzeitig mit den Sondergemeinden in Köln noch Markgenossenschaften (und zwar mit ganz verschiedener Begrenzung) vorhanden, mithin jene wohl nicht aus diesen entstanden sind.

Die Landgemeindeverfassung erfährt also hier bei ihrer Anwendung auf städtische Verhältnisse eine Modifikation. Allein die städtische Organisation hat nicht nur ihren Namen der Landgemeinde entlehnt, sondern auch ihre Kompetenz ganz in derselben Weise bestimmt wie diese. Es erweist sich demnach die Ansicht Maurers von dem Zusammenhang zwischen Stadt- und Landgemeinde im allgemeinen als durchaus zutreffend. Nur übersieht er, wenn er die kölner Sondergemeinden für wirkliche Markgenossenschaften hält, die Modifikation, welche die Landgemeindeverfassung bei ihrer Anwendung auf städtische Verhältnisse in diesem Falle erfährt. Insofern ist andererseits auch wiederum der Vorwurf Hegels gegen Maurer berechtigt, daß er den wesentlichen Unterschied zwischen Stadt und Land außer Acht lasse.

2. Hinsichtlich der Gesamtgemeinde ist zunächst zu bemerken, daß sie ebenso wenig wie die Sondergemeinden Markgenossenschaft ist.[116]) Im weiteren interessiert uns namentlich das Institut der viel besprochenen Richerzeche, welches während eines bestimmten Zeitraums das wichtigste unter den kommunalen Organen der Gesamtgemeinde war. Hegel hat bereits bemerkt,[117]) daß die Organisation der Richerzeche dieselbe ist wie die des Vorstandes in den Bauerschaften, den Sondergemeinden: beide Male finden wir die Einrichtung der verdienten Amtleute. Da nun nach allgemeiner Annahme die Bauerschaften älter als die Richerzeche sind, so darf man annehmen, daß dieselbe ihre Organisation jenen entlehnt hat. Noch wichtiger sind für uns die Nachrichten über die Kompetenz der Richerzeche.[118]) Die Funktion der Richerzeche wird im allgemeinen dahin umschrieben, daß sie Satzungen zum gemeinen Besten der Stadt aufstellt. Von speziellen Funktionen werden namhaft gemacht: sie

---

[116]) Ihr Gemeinbesitz besteht auch nur in öffentlichen Plätzen u. s. w. Vgl. Anm. 114.

[117]) Hegel 66 und 70.

[118]) A. a. O. 54.

hat das Recht der Aufnahme neuer Bürger, die Aufsicht über den „feilen Verkauf" und die Ordnung des Handwerkswesens. Man erkennt hierin sogleich Befugnisse, wie wir sie bei der Bauerschaft gefunden haben.

Bei den Sondergemeinden wie bei der Gesamtgemeinde bemerken wir nicht, daß sie in Abhängigkeit von dem Stadtherrn, dem Erzbischof, stehen.[119]) An eine agrarische Abhängigkeit ist an und für sich schon nicht zu denken, weil die kölner Gemeinden überhaupt keine agrarischen Genossenschaften sind. Dagegen wäre sehr wohl eine Abhängigkeit in der Weise denkbar, daß der Stadtherr einen Anteil an den Gemeindestrafgeldern bezieht und bei der Bestellung der Gemeindeorgane mitwirkt. Allein es findet sich nichts dieser Art. Wohl bemerken wir vereinzelt, daß Beamte der öffentlichen Verfassung, d. h. also erzbischöfliche Beamte bei Beschlüssen der städtischen Organe über wirtschaftliche Verhältnisse mit zugezogen werden: so finden wir z. B. in Urkunde von 1149 den Untervogt und Untergrafen genannt.[120]) Allein es ist diese Zuziehung nicht Regel; mindestens ebenso häufig entscheiden die städtischen Organe allein.[121]) Welche Bewandtnis es mit dieser vereinzelten Zuziehung der Beamten der öffentlichen Verfassung hat, lehrt uns das Beispiel einer anderen Stadt des Erzstifts, Andernachs. Hier finden wir einmal,[121a]) daß der Vogt, der Graf von Wied, bei der Regelung des Gewerbewesens zugezogen wird. Es ist indessen ausgeschlossen, daß derselbe die Stellung eines Gemeindeherrn von Andernach hat. Gemeindeherr ist vielmehr der Erzbischof. Bleiben somit für den Grafen von Wied nur öffentliche Rechte übrig, so werden wir seine Mitwirkung bei der Regelung des Gewerbewesens als ein sporadisch erfolgendes Eingreifen der öffentlichen Gewalt in dasselbe zu bezeichnen haben. Und eben dieser Sachverhalt besteht wohl auch in Köln. Hiernach dürfen wir sagen:

Die kölner Gemeinden sind vollkommen unabhängig; ihre Autonomie ist unversehrt. Der Stadtherr ist in Köln nur Herr

---

[119]) Von den später mit der Stadt vereinigten Distrikten sind allerdings einige abhängig. Hegel 72.

[120]) Hegel 44 und 78.

[121]) Hegel a. a. O.

[121a]) Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein, Heft 42, S. 31 §. 51.

des öffentlichen Gerichts, nur Landesherr, nicht, wie z. B. in Quedlinburg und Straßburg, Landesherr und Gemeindeherr zugleich. Man hat diesen Unterschied darauf zurückführen wollen,[122]) daß Köln in der Entwickelung den anderen Städten, wie Straßburg, vorauf sei, daß Köln bei seinem Eintritt in die Geschichte bereits die Stufe erreicht habe, auf welcher etwa Straßburg erst im 13. Jahrhundert angelangt sei. Allein mit ungleich größerer Wahrscheinlichkeit werden wir den Unterschied daraus erklären dürfen, daß die kölner Gemeinden nie in Abhängigkeit von dem Stadtherrn gebracht sind, daß sie vielmehr zu der im 12. Jahrhundert doch noch nicht geringen Zahl von Gemeinden gehören, welche sich die alte Unabhängigkeit zu bewahren gewußt haben.[123]) An Halberstadt haben wir ja vorhin gleichfalls ein solches Beispiel kennen gelernt. Nichts berechtigt zu der Annahme, daß die kölnischen Gemeinden in vergangener Zeit einmal von dem Erzbischof abhängig gewesen seien. Die einzige Schutzwehr, hinter welche sich diejenigen, welche den Unterschied aus einer frühzeitigen Entwickelung erklären, zu ihrer Verteidigung zurückziehen können, ist das Dunkel der Vergangenheit. Wohl mag der Erzbischof Versuche gemacht haben, die Gemeinden von sich in Abhängigkeit zu bringen: vielleicht lassen sich auf eine Abwehr solcher Versuche der Aufstand zur Zeit Annos und die viel besprochene Bewegung des Jahres 1112 deuten.[124]) Indessen wenn Versuche dieser Art vorgekommen sind, so scheinen sie jedenfalls doch keinen durchschlagenden Erfolg gehabt zu haben. —

Wir haben mit unseren bisherigen Ausführungen den Zusammenhang der kölner Gemeinden mit der gewöhnlichen Landgemeinde fest-

---

[122]) Eine seltsame Erklärung giebt Lamprecht, Skizzen zur rhein. Gesch. 119: „um die Verwaltung der untern städtischen Angelegenheiten kümmerte sich der geistliche Stadtherr nicht, da es ihm nur um sichere Hebung seiner Einnahmen aus der höhern Verwaltung zu thun war". Weshalb kümmerten sich denn aber der Bischof von Straßburg und die meisten anderen Stadtherren darum? Was sind übrigens „untere städtische Angelegenheiten" im Gegensatz zur „höheren Verwaltung?"

[123]) Es ist zu beachten, daß die Vorsteher der kölner Sondergemeinden nicht etwa (wie die Vorsteher der abhängigen Gemeinden) den Titel Schultheiß, villicus, maior führen.

[124]) Vielleicht aber handelt es sich bei jenen Vorgängen auch um die versuchte Einführung öffentlicher Leistungen, wie ich es in meinem ersten Aufsatze S. 223 hinsichtlich des Aufstandes von 1074 angenommen habe.

zustellen gesucht. Die Bedeutung des gewonnenen Resultates wird in noch helleres Licht treten, wenn wir jetzt die Verfassung von Köln genetisch zu erklären suchen. Im Vordergrund steht die Frage, ob die Gesamtgemeinde oder die Sondergemeinden älter sind. Setzen wir zunächst den ersteren Fall. Dann wäre das Motiv für die Errichtung der Sondergemeinden in der Erwägung zu suchen, daß die Gesamtgemeinde für die Verwaltung zu groß, daß eine Teilung des Verwaltungskörpers notwendig sei. Zu diesem Behuf würde man dann in der alten Gemeinde Unterabteilungen, und zwar mit einer den gewöhnlichen Landgemeinden entlehnten Organisation, hergestellt haben. Nun ist jedoch jener Fall nicht wahrscheinlich; die Wahrscheinlichkeit spricht vielmehr dafür, daß die Sondergemeinden das höhere Alter haben. Die ältesten Nachrichten über die kölner Gemeindeorganisation zeigen uns nämlich die Sondergemeinden außerordentlich selbständig; erst im Laufe der Zeit erweitert die Gesamtgemeinde ihre Stellung auf Kosten der Sondergemeinden. Es giebt sogar ein eigenes Bürgerrecht der Sondergemeinde.[125]) Ein solches hätte sich schwerlich ausgebildet, wenn die Sondergemeinden nicht ursprünglich vollkommen selbständige Körper gewesen, sondern erst nachträglich als Unterabteilungen einer großen Gemeinde hergestellt worden wären. Müssen wir hiernach den Sondergemeinden das höhere Alter zuschreiben, so wird es dann nicht sowohl von Interesse sein, irgend welche bei dem gänzlichen Mangel an Nachrichten doch durchaus haltlose Vermutungen[126]) über die Zeit, in welcher die Sondergemeinden sich zu einer Gesamtgemeinde vereinigt haben, aufzustellen, als vielmehr die Motive, durch welche sie dazu veranlaßt wurden, kennen zu lernen und die Entstehung der gemeinsamen Organe zu verfolgen.

Die älteste Urkunde, durch welche die Existenz der Gesamtgemeinde belegt wird, ist ein Zunftbrief aus dem Jahre 1149.[127]) Es wird darin den Bettziechenwebern der Zunftzwang zugestanden und für einen guten Marktstandplatz dieses und eines anderen Handwerkerverbandes gesorgt. Eine Nachricht des Jahres 1154 läßt die Stadt Köln als Ganzes mit Rücksicht auf die Stadtbefestigung und

[125]) Hegel 71 Anm. 1.

[126]) S. den Exkurs.

[127]) Lac. I, Nr. 366.

die Steuerpflicht erscheinen.[128]) Im Jahre 1174 verpfändet der Erzbischof Münze und Zoll der Stadt.[129]) Die anderen Nachrichten aus älterer Zeit, welche die Existenz einer Gesamtgemeinde bekunden, beziehen sich hauptsächlich auf die Verhältnisse des Handels und Verkehrs.[130])

Es ist nicht Zufall, daß die ältesten Nachrichten über die Gesamtgemeinde gerade von den aufgezählten Gegenständen handeln. Es liegt auf der Hand, daß eben diese Verhältnisse den Zusammenschluß der kleinen Gemeinden zu einer großen nötig machten. Der Zunftzwang[131]) z. B. wäre wohl eine zu starke Beschränkung des Verkehrs gewesen, wenn er für jede Sondergemeinde einzeln konstituiert worden wäre.

Nun hätte die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten durch eine einzelne Person als Vorsteher, unter Zuziehung der Gesamtgemeinde bei wichtigeren Angelegenheiten, geführt werden können. Wir finden indessen von der ersten Nachricht an Kollegien an der Spitze der Stadt. Nach einander treten drei Kollegien als Kommunalorgane hervor: das Schöffenkollegium, die Richerzeche und der Rat, und zwar nicht in der Weise, daß das neue Kollegium das alte vollkommen ablöst, sondern so, daß das alte neben dem neuen, resp. den neuen noch in kommunalen Angelegenheiten thätig bleibt.[132]) Jedes Kollegium hat seine eigenen Vorsteher: die Schöffen die Schöffenmeister, die Richerzeche die Bürgermeister, der Rat die Ratsmeister. Die Bürgermeister sind zugleich Vorsteher der Stadtgemeinde; seit der Kreierung der Richerzeche hat die Stadt neben den Repräsentativkollegien ein besonderes Gemeindevorsteheramt.[133])

Die Vorfrage für die Erklärung der kommunalen Funktionen des Schöffenkollegs ist die nach der Entstehung des Schöffenkollegs als Gerichtsorgans. Gewiß sind in Köln, auf fränkischem Boden, Schöffen vorhanden gewesen, seitdem man überhaupt Schöffen kannte.

---

128) Hegel 67. Über den Beschluß v. 1159 s. den Exkurs.

129) Hegel 67.

130) Hegel 44.

131) S. Anm. 127.

132) Wenigstens in der ersten Zeit der Existenz des Rates behält das Schöffenkollegium noch kommunale Funktionen.

133) Hegel 57.

Allein die Frage ist, seit wann es besondere Stadtgerichtsschöffen, also einen besonderen Stadtgerichtsbezirk gab. Vielleicht hat das Gebiet der sieben Sondergemeinden der Altstadt[134]) von jeher einen besonderen Gerichtsbezirk gebildet. Vielleicht aber ist auch erst im Verlaufe der städtischen Bewegung ein besonderer Stadtgerichtsbezirk hergestellt worden.[135]) Wir können weder für das eine noch für das andere etwas bestimmtes anführen. Es erleichtert aber offenbar das Verständnis, diese Fragen wenigstens aufzuwerfen. Je nach der verschiedenen Beantwortung derselben läßt sich ferner eine Reihe verschiedener Kombinationen über die Art aufstellen, wie das Schöffenkollegium in den Besitz kommunaler Funktionen gelangt ist. Setzen wir einmal auf gut Glück — um nicht alle Kombinationen zu erörtern — den Fall, daß es einen besonderen Stadtgerichtsbezirk (d. h. einen die sämtlichen Sondergemeinden umfassenden) und demgemäß auch besondere Stadtgerichtsschöffen schon einige Zeit, bevor sich eine Gesamtgemeinde bildete, gab. Unter diesen Umständen mußte zunächst die Existenz eines besonderen Stadtgerichtsbezirks die Bildung der Gesamtgemeinde sehr erleichtern, da ja die Grenzen beider zusammenfielen. Ob sodann die Übernahme kommunaler Funktionen seitens des Schöffenkollegs, welches ja von Haus aus und an sich nur Gerichtsorgan war, sogleich mit der Konstituierung der Gesamtgemeinde erfolgte oder ob die Gesamtgemeinde in der ersten Zeit ihres Bestehens noch keinen Ausschuß als Kommunalorgan gehabt, bleibt natürlich gänzlich ungewiß. Die Art, wie das Schöffenkollegium kommunale Funktionen erhielt, konnte eine zwiefache sein. Entweder wurde ihm die Stellung eines Kommunalorgans durch bewußten Akt übertragen oder es erwarb sie allmählich, gewohnheitsrechtlich.

Im Laufe der Zeit wurde zu dem Schöffenkollegium die Richerzeche als Kommunalorgan hinzugefügt. Man hat mit einem beneidenswerten Schwung der Phantasie für das Institut der Richerzeche die verschiedensten Erklärungen ausfindig gemacht. Man hat sie für eine Gilde der Altfreien, für hofrechtliche Amtleute, für eine geschworene Schutzgilde aus der altfreien Markgemeinde, für die

[134]) Nur um die Altstadt handelt es sich. Die Vorstädte haben eigene Schöffenkollegien.

[135]) Vgl. meinen zweiten Aufsatz S. 201 ff.

zunftartig abgeschlossene Stadtmarkgemeinde, für die Fortsetzung einer Kaufmannsgilde[136]) erklärt. Für alles dieses läßt sich nicht der geringste Anhalt entdecken.

Sehen wir zunächst auf die Kompetenz der Richerzeche.[137]) Von den Funktionen einer Schutzgilde, von einer Wahrnehmung spezifisch kaufmännischer Interessen, von einer besonderen Beziehung zu einer Markgemeinde findet sich nicht eine Andeutung. Von der letzteren kann schon deshalb nicht die Rede sein, weil Köln überhaupt keine Markgemeinde bildete. Die Kompetenz der Richerzeche ist durchaus die Kompetenz eines gewöhnlichen Kommunalorgans, nichts mehr und nichts weniger. In Übereinstimmung damit befindet es sich, daß sie als „das Amt auf dem Bürgerhause" bezeichnet wird, daß sie ferner die beiden Bürgermeister, die Gemeindevorsteher, wählt. Den Namen Richerzeche hat man „Genossenschaft der Reichen" übersetzt. Der Ausdruck „Genossenschaft" ist indessen nicht zutreffend, da wir ein Kommunalorgan nicht Genossenschaft zu nennen pflegen. Mit diesem Ausdruck verbinden wir die Vorstellung eines privatrechtlichen freien Vereins; der Nachweis aber, daß die Richerzeche nichts derartiges gewesen, insbesondere in keinem Zusammenhang mit einer Gilde steht, ist ja eben der Zweck unserer Ausführungen. Wollen wir ihr eine ihre wahre Stellung andeutende Bezeichnung geben, so dürfen wir sie nach der Analogie von „Ratsstube" vielleicht „Stube der Reichen" oder „Herrenstube"[138]) nennen. Ein K o m m u n a l o r g a n ist mithin die Richerzeche, das Bedürfnis nach einem neuen Kommunalorgan neben dem Schöffenkollegium daher auch der Grund ihrer Entstehung. Dieses Bedürfnis mochte sich etwa daraus ergeben, daß das Schöffenkollegium in Folge der reicheren Entwickelung des städtischen Lebens die Obliegenheiten eines Kommunalorgans nicht mehr allein versehen konnte.[139])

---

[136]) S. die Aufzählung der verschiedenen Ansichten bei Hegel 50. Vgl. auch den Exkurs.

[137]) S. oben S. 40.

[138]) „Herren" nennt Gotfried Hagen die Geschlechter. Hegel 26.

[139]) Es lassen sich auch andere Motive für die Kreierung eines neuen Kommunalorgans denken, z. B. rein zufällige: es nahm etwa das Schöffenkollegium eine bestimmte politische Richtung ein, welche den Bürgern oder wenigstens der Mehrzahl nicht behagte. Vielleicht lag auch ein Motiv in dem Verhältnis der Altstadt zu den Vorstädten. Wie es mir scheint, stehen die

Wie die Kompetenz der Richerzeche uns ihre allgemeine Stellung erklärt, so giebt ihr Name uns einen Fingerzeig hinsichtlich ihrer Zusammensetzung. Die Bedeutung des Namens berechtigt zu der Erklärung Hegels, daß sie „die Reichen und Mächtigen, welche in der Stadt herrschten, kurz das Patriziat der Geschlechter" in sich begriff. Treffend ist auch die weitere Bemerkung Hegels, daß die Voraussetzung für die Entstehung eines solchen Instituts in dem Abschluß der Bildung eines Patriziats gegeben ist. Welches aber war dann der Modus bei der Errichtung des neuen Kommunalorgans? Aus späterer Zeit wissen wir, daß die Richerzeche sich durch Kooptation ergänzte. Hieraus ergiebt sich hinsichtlich des Modus bei der ersten Einrichtung nichts. Es ist damit ebensogut vereinbar, daß die Richerzeche durch Beschluß der sämtlichen Bürger eingerichtet ist, wie, daß sich die Patrizier (welche die Herrschaft ausübten) nur unter einander über die Kreierung des neuen Kommunalorgans geeinigt haben.[140]) Obwohl der letztere Fall als wahrscheinlich bezeichnet werden darf, so muß die Frage im allgemeinen doch offen bleiben.

Die Verhältnisse bei der Errichtung des dritten Kommunalorgans, des Rates, liegen relativ klar zu Tage. Er scheint seinen Ursprung hauptsächlich in dem Motiv zu haben, nicht blos den Patriciern, aus welchen Schöffenkollegium und Richerzeche sich ausschließlich zusammensetzten,[141]) sondern den sämtlichen Bürgern Anteil am Stadtregiment zu verschaffen. Vielleicht kommt daneben auch

---

Schöffenkollegien der Vorstädte (wenigstens in der ersten Zeit) vollkommen parallel neben dem der Altstadt, sind nicht Untergerichte desselben. Das Schöffenkollegium der Altstadt konnte also doch wohl nicht so ohne weiteres die Vorstädte mit vertreten. In diesem Zusammenhange ist es auch bemerkenswert, daß in der Zeit, in welcher die Richerzeche noch nicht vorhanden zu sein scheint, bei Verfügungen der Stadt neben dem Schöffenkollegium noch andere Personen genannt werden, z. B. 1149 (Lac. I, 366) die meliores tocius civitatis; obwohl ich keineswegs behaupten will, daß die letzteren nur aus den Vorstädten genommen seien. Über den Zeitpunkt, in welchem die Vorstädte mit der Altstadt vereinigt wurden, vgl. Liesegang 74 f.

[140]) Nach dem Privileg für Bonn von 1285 (Lac. II, Nr. 799) wird der Rat nicht durch die ganze Bürgerschaft, sondern nur durch die opidani maiores gewählt.

[141]) Vgl. die Urkunde von 1259 Hegel 61 Anm. 3.

der Gesichtspunkt der Vermehrung der Arbeitskräfte mit Rücksicht auf die Zunahme der Geschäfte in Betracht. Es würde nicht dagegen sprechen, daß einige Schöffen im Rate zu sitzen pflegen, da es eben nur einige sind, nicht das ganze Schöffenkollegium an den Funktionen des Rats beteiligt ist. Die letztere Thatsache zeigt zugleich, daß von einem formellen Hervorgehen des Rates aus dem Schöffenkollegium (wie es Heusler[142]) annimmt) nicht die Rede sein kann. Es ist vielmehr nach allen Anzeichen ein lediglich faktisches Verhältnis, daß in den Rat auch einige Schöffen gewählt werden.

Wenn wir zu den aufgezählten Beispielen noch eines hinzufügen wollten, durch welches unser Satz in besonders treffender Weise illustriert wird, so würde sich dafür vor allem Magdeburg empfehlen. Allein gerade an der Verfassung von Magdeburg hat bereits Planck[143]) in musterhafter Beweisführung den Zusammenhang zwischen Stadt- und Landgemeinde, das allmähliche Hervorgehen der einen aus der anderen dargestellt. Wir beschränken uns daher hier auf jene Beispiele und wenden uns jetzt dem Versuch zu, in systematischer Gliederung die einzelnen Einrichtungen der Stadtgemeinde auf die entsprechenden Einrichtungen der Landgemeinde zurückzuführen, resp. festzustellen, inwieweit ein Zusammenhang zwischen beiden nicht besteht.

Ein allgemeiner Zusammenhang zwischen Stadt- und Landgemeinde tritt zunächst darin hervor, daß das städtische Bürgerrecht ebenso wie das Recht der Mitgliedschaft in einer Landgemeinde als burscap,[144]) die Gesamtheit der bürgerlichen Pflichten gegenüber der Stadt als burrecht[145]) bezeichnet wird. Es kommt darin die Thatsache zum Ausdruck, daß man die Stadtgemeinde in derselben Weise wie die Landgemeinde als „Nachbarschaft“ auffaßte. Neben dieser allgemeinen ergeben sich aber noch eine Reihe sehr spezieller und greifbarer Beziehungen der beiden Gemeinden.

---

[142]) Ursprung der deutschen Stadtverfassung 197. Vgl. dagegen Hegel 59 f.

[143]) Gerichtsverfahren I, 25 ff.

[144]) Niesert, münstersche Urkundensammlung III, S. 24: concivium seu burscapium. Gengler, Stadtrechte 202 §. 7: communio civitatis scil. burscap. Vgl. auch ebenda 60 Anm. 1 (burermarke). S. ferner oben Anm. 109 (Köln).

[145]) U.-B. der Stadt Halberstadt I, Nr. 242. U.-B. v. Hameln, S. 737.

A. Die Stadt als Markgenossenschaft.

Vor allem ist die Stadt ebenso wie die Bauerschaft regelmäßig Markgenossenschaft.

I. Als Markgenossenschaft hat die Stadt erstens regelmäßig eine Allmende.

Wir haben eine Stadt kennen gelernt, welche nicht Markgenossenschaft ist: Köln bildet in historischer Zeit keine Markgemeinde. Abgesehen von diesem einen Fall dürfte es jedoch nicht viele Beispiele geben, daß einer Stadt die Eigenschaften einer Markgenossenschaft fehlen. Unsere Urkunden berechtigen uns zu dem Urteil,[146]) daß die Stadt regelmäßig zugleich Markgenossenschaft ist, regelmäßig insbesondere eine Allmende hat. Wie großen Wert man selbst noch in späterer Zeit auf die Nutzung der Allmende legt, zeigen die Zunftunruhen: sie ist bekanntlich ein wichtiges Streitobjekt zwischen Patriziern und Handwerkern. Selbst in späterer Zeit, trotzdem die Stadt sich inzwischen doch ergiebige staatswirtschaftliche Einnahmequellen erschlossen hatte, spielt die privatwirtschaftliche der Allmendenutzung noch immer eine Rolle.[147]) Wie viel mehr aber in älterer Zeit! Man würde das Wesen der mittelalterlichen Stadtwirtschaft verkennen, wenn man bestreiten wollte, daß in der ältesten Periode die Nutzung der Allmende neben einigen Sporteln die einzige Einnahme der Genossenschaft war.

---

[146]) Trouillat II, p. 464. Fürstenberg. U.-B. II, 334 und 337. Ztschr. für die Gesch. des Oberrheins 17, S. 379. Waitz, Urkunden, S. 16 §. 2. Reyscher, Sammlung altwürt. Statuten 104. Wigand, Archiv I, 4, S. 100. Forschungen 11, S. 131 Anm. 5. Ztschr. des hist. Vereins für Niedersachsen 1868, S. 403. Seibertz I, S. 524 §. 23. Döbner, U.-B. von Hildesheim, S. 103 (c. 1249: keine Veräußerung von Allmendestücken ohne Zustimmung des Vogtes (Stadtherrn) durch die Bürger und keine Veräußerung durch den Vogt ohne Zustimmung der Bürger). — Angesichts dieser Fülle von Zeugnissen, welche sich mit größter Leichtigkeit noch vervielfachen ließen, berührt es eigentümlich, bei Heusler a. a. O. S. 211 zu lesen: „Daß die Städte ursprünglich . . . ihre Gemeinlandnutzung hatten, bezweifle ich nicht, so wenig wir auch davon wissen".

[147]) Bis zu einem gewissen Grade ist die Frage, ob die Allmendenutzung eine wichtige städtische Einnahmequelle ist, lediglich Sache des Zufalls, indem es darauf ankommt, ob etwa die Allmende gerade ein sehr bedeutendes Areal umfaßt oder nicht. Man braucht nur an die Stadt Görlitz in der Neuzeit zu denken.

Die ältesten Stadtprivilegien gewähren der Stadt keine Steuer; die Nutzung der Allmende aber regeln sie meistens. Eines der ältesten Stadtrechte, das für Quedlinburg von 1134 (s. S. 31), enthält nur ganz wenige Bestimmungen: eine Bestimmung über die Allmendenutzung fehlt darunter nicht. Unsere Privilegien geben den Rechtsstoff nie vollständig; Dinge, deren Kenntnis uns von größtem Werte wäre, enthalten sie uns vor. Sie erwähnen nur dasjenige, dessen Regelung sich als dringendes Bedürfnis erweist. Eben deswegen aber haben wir, wenn sie etwas erwähnen, darin das sicherste Zeichen, daß dessen Regelung ein dringendes Bedürfnis war. Die Stetigkeit, mit welcher die Privilegien der Allmende gedenken, ist daher der Maßstab, nach dem wir ihre Bedeutung für die städtische Wirtschaft zu beurteilen haben.[148])

Die meisten Urkunden der älteren Zeit, welche von der Allmende sprechen, handeln von dem Verhältnis des Gemeindeherrn zur Gemeinde in dieser Beziehung. Wie früher bemerkt, waren in der Zeit der Entstehung der deutschen Stadtverfassung bereits die meisten Markgenossenschaften von einem Grundherrn abhängig geworden; die Grundherren machten die Rechte eines Obereigentümers an der Allmende geltend. Dem gegenüber bildet es ein wichtiges Moment in der städtischen Bewegung, daß die Bürger in den ausschließlichen Gebrauch der Allmende wieder zu gelangen oder wenigstens sich ihre Nutzungsrechte in dem bisherigen Umfange gegen etwaige Eingriffe der Grundherren zu sichern suchen.[149])

Die Entwickelung der Stadt als Gemeinde besteht zu einem wesentlichen Teile gerade darin, die Abhängigkeit der Gemeinde thunlichst zu beseitigen und der letzteren den Zustand wiederzugeben, in welchem sie sich vor der Ausbildung von Großgrundherrschaften, also etwa in

---

[148]) Bei Basel ist es ungewiß, ob die Stadtgemeinde die einfache Fortsetzung einer Markgemeinde ist oder ob sie etwa aus der Vereinigung mehrerer Markgemeinden hervorgegangen ist. Später aber hat Basel unzweifelhaft eine Allmende (Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel, S. 14 Anm. 1). Straßburg scheint aus mehreren Gemeinden entstanden zu sein (s. Anm. 106); in historischer Zeit finden wir die Stadt im Besitz einer Allmende. Wir sehen also jedenfalls, daß, mag auch eine Stadt nicht die einfache Fortsetzung einer Markgemeinde sein, die Stadtgemeinde doch eine Allmende nicht entbehren kann.

[149]) S. Anm. 146.

vorkarolingischer Zeit befand. Wie ich an anderer Stelle[150]) bemerkt habe, ist die städtische Bewegung auf dem Gebiete des öffentlichen Gerichts in gewisser Weise eine Erneuerung von Einrichtungen der fränkischen Gerichtsverfassung. Ebenso nun läßt sich die städtische Bewegung auf dem Gebiete des Gemeindewesens in gewisser Weise als eine Erneuerung von Einrichtungen der älteren deutschen Gemeinde bezeichnen. Wie bei der Allmende werden wir dies auch bei den anderen Einrichtungen der Gemeinde zu beobachten Gelegenheit haben. Unsere Ausführungen werden auf die Bestrebungen zur Beseitigung der kommunalen Abhängigkeit wiederholt zurückkommen.

Wie die Rechtsverhältnisse an der Allmende, so erfuhren auch die anderen wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisse, welche mit dem Allmendeobereigentum gemeinsam auftreten, eine Regelung. Am Anfang der städtischen Entwickelung finden wir, daß dem Grundherrn in der Stadt der Mühlenbann, der Backofenbann und andere Zwangsrechte (s. oben S. 19) zustehen.[151]) Im Laufe der Zeit werden diese Rechte entweder beseitigt oder wenigstens eingeschränkt.[152]) Ebenso empfängt der Gemeindeherr anfangs von den Bürgern Frohndienste (s. S. 17). Nach dem ältesten straßburger Stadtrecht (§. 93) z. B. müssen die Bürger fünf Tage im Jahre dem Bischof Frohndienste leisten. Später sind die Frohndienste, wenigstens bei kräftiger entwickelten Städten, verschwunden.[152a]) Vielleicht am längsten hat sich von den mit dem Allmendeobereigentum gemeinsam auftretenden Rechten der häufig begegnende Anspruch auf Zinse, welche die Gemeindegenossen an den Gemeindeherrn zu zahlen haben (s. S. 17), erhalten. Es kommt hier insbesondere der Wortzins, soweit er mit dem Allmendeobereigentum zusammenhängt,[153]) in Betracht.

---

[150]) In meinem zweiten Aufsatze S. 224.

[151]) Waitz, Urkunden (2. Aufl.) S. 21. Böhmer-Ficker, acta imperii Nr. 454 (1286). Mittelrhein. U.-B. III, S. 1077. Vgl. auch Bonvalot, la charte de Beaumont 424 ff.

[152]) Vgl. z. B. Hegel, Städtechroniken 8, Einleitung S. 28 Anm. 8. Hagedorn in den Geschichtsblättern für Magdeburg 20, S. 326 und 331.

[152a]) Privileg für Euskirchen von 1302 (meine landständische Verfassung I, Anm. 119): cives nulla feriarum opera nobis per ebdomadas facient, nisi forte sibi aut reipublicae opus exerceant. Vgl. Lac., Archiv I, S. 258 (tit. 1) und S. 378 (tit. 12).

[153]) Heusler, Institutionen 2, S. 90 läßt alle Wortzinse auf Grund stadtherrlicher Vogtei (d. h. kraft öffentlichen Rechts) eingeführt werden. Dies

II. Wie die Markgenossenschaft durch die Rechtsverhältnisse an der gemeinen Mark eine Realgemeinde darstellt, so ist sie zweitens auch insofern Realgemeinde, als der Besitz von Haus und Hof Bedingung der Mitgliedschaft ist.[154]) In Übereinstimmung damit finden wir ebenso in den Städten in der älteren Zeit, daß der Besitz eines Grundstückes als Bedingung für den Erwerb des Bürgerrechts verlangt wird. Es liegen zwar über diesen Gegenstand bisher noch keine namhaften Untersuchungen vor: man ist bisher durch Erörterungen über ottonische Privilegien, Hofrecht, Gildewesen so sehr in Anspruch genommen gewesen, daß man der doch wahrlich nicht unwichtigen Frage nach den Bedingungen für den Erwerb des Bürgerrechts kaum seine Aufmerksamkeit geschenkt hat. Indessen doch auch jetzt schon ist eine ganze Anzahl von Bestimmungen bekannt, welche von jedem Bürger den Besitz eines Grundstücks verlangen. So sagt das freiburger Stadtrecht: Qui proprium non obligatum, sed liberum valens marcham unam in civitate habuerit, burgensis est.[155]) Und ferner eine speierer Urkunde noch aus dem folgenden Jahrhundert (1347): Bürger ist nur der, welcher „buliche unde hebeliche" in der

ist, wie ich schon in meinem ersten Aufsatze bemerkt habe (S. 231 Anm. 3), eine Übertreibung. Mit dem Allmendeobereigentum hängt der Wortzins z. B. ohne Zweifel in Coesfeld zusammen (s. Niesert, Beiträge 1, 2, 477 ff.). Das Kloster Varlar, welches den Wortzins empfängt, besitzt nämlich über die Gemeinde keinerlei öffentliche Rechte; der Wortzins kann daher hier auch nicht Abgabe kraft öffentlichen Rechtes sein. Ebenso wie in Coesfeld verhält es sich in Monheim (s. Ztschr. des Bergischen Geschichtsvereins 20, S. 197). Sehr häufig ist der Wortzins weder eine öffentliche Abgabe noch Folge des Allmendeobereigentums, sondern ein einfacher Zins, der für die Überlassung eines Grundstückes an den Eigentümer gezahlt wird. Vgl. über Wortzins noch Stobbe in der Ztschr. für deutsches Recht 19, S. 183. Seibertz 2, S. 41, 79 (§. 40) und 97. Sauer, Lehnsbücher von Bolanden S. 17 (Privileg für Dieburg). Döbner, U.-B. der Stadt Hildesheim 63. U.-B. der Stadt Halberstadt I, Nr. 76. Maurer I, 397 ff. Zeumer, Städtesteuern 40. Hagedorn a. a. O. S. 325.

[154]) Die Ausführungen Lamprechts I, 289 ff. sind ohne Rücksicht auf Gierke, Genossenschaftsrecht I, 595 geschrieben. Lamprecht wirft u. a. Berechtigung im Heer, im Gericht und in der Markgenossenschaft ohne weiteres zusammen. Vgl. gegen Lamprecht auch R. Schröder, Rechtsgeschichte, S. 49.

[155]) Ztschr. für die Gesch. des Oberrheins 1886, S. 198 §. 40. Zu proprium vgl. S. 194 oben. Ebenso im Stadtrecht von Neuenburg, a. a. O. S. 108 §. 55.

Stadt Speier sitzt.[156]) Bestimmungen dieser Art zeigen deutlich den Zusammenhang der Stadt mit der gewöhnlichen ländlichen Realgemeinde. Die weitere Entwickelung, die Umbildung der Real- zu einer Personalgemeinde, haben wir hier nicht zu verfolgen, da uns nur die Entstehung der städtischen Verfassungsformen beschäftigt.

III. Wenn die Stadt zugleich Markgenossenschaft ist, so erhalten wir drittens damit zugleich den äußeren Rahmen, von dem die Entwickelung des Stadtgebiets ihren Ausgangspunkt nimmt. Es ist bisher noch für keine Stadt ein anderer Ausgangspunkt nachgewiesen worden als die Markgenossenschaft, resp. (wie in Köln) eine der Landgemeinde analoge Bildung. Wohl sehen wir häufig, daß für eine Gemeinde ein besonderer Gerichtsbezirk eximiert wird.[157]) Aber wir finden nicht auch umgekehrt, daß für ein Gericht ein besonderer Gemeindebezirk eximiert, resp. aus mehreren Gemeinden zusammengelegt wird. Die Stadt Köln ist aus der Vereinigung mehrerer kleinen Gemeinden entstanden. Nun wäre es denkbar, daß diese Vereinigung dadurch erleichtert wurde, daß vielleicht die betr. Gemeinden bereits einunddemselben Gerichtsverbande angehörten, obwohl wir darüber nichts wissen (s. oben S. 45). Allein jedenfalls hat das städtische Leben in den kleinen Gemeinden schon begonnen, bevor sie (vorausgesetzt, daß es sich so verhält) für den sie umschließenden Gerichtsbezirk eine große Gemeinde herstellten; der Anfang des städtischen Lebens knüpft mithin nicht an den Gerichtsbezirk an.[158])

---

[156]) Hilgard Nr. 507. Vgl. Lac. II, S. 133 Anm. 2. Andere Beispiele bei Planck, Gerichtsverfahren I, 63; Weiland, hansische Geschichtsblätter 14 S. 31 Anm. 2 und namentlich v. Maurer II, 195 ff. Vgl. auch Ernst Meier, die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg 313 (über die Verhältnisse in Preußen vor dem Erlaß der Städteordnung von 1808). Interessant sind die Mitteilungen von Bücher, Bevölkerung von Frankfurt a. M., Bd. I. Im 14. Jhrh. finden sich noch vereinzelte Fälle, daß „der Erwerb einer hereditas, d. h. von Grundbesitz, eines Hauses odes Hofes in der Stadt" von dem als Bürger aufzunehmenden verlangt wird (S. 336). Regel ist jedoch im 14. Jhrh., daß der Neubürger ½ Mark jährlicher Rente auf irgend einem Hause oder Grundstücke erkauft. Im J. 1354 wurde allen, welche zur Zeit der letzten Kaiserhuldigung 10 Jahre in der Stadt ansässig gewesen waren, das Bürgerrecht kostenfrei erteilt (S. 137).

[157]) Vgl. meinen zweiten Aufsatz S. 201 ff.

[158]) Der Fall, wenn eine Stadtgemeinde eine andere Gemeinde absorbiert (s. meinen zweiten Aufsatz S. 218 Anm. 2), beweist natürlich nicht gegen den im Text ausgesprochenen Satz.

Der innere Grund, weshalb stets ein Gemeinde- und nicht ein Gerichtsbezirk den Ausgangspunkt für die Entwickelung des Stadtgebietes bildet, liegt auf der Hand. Das Gericht ist kein kommunaler Verband; es hat keine kommunalen Funktionen. Die Stadt aber ist vor allem, in erster Linie Gemeinde; alle anderen Eigenschaften der mittelalterlichen Stadt treten, wie bemerkt (S. 2), gegenüber ihrer Stellung als Gemeinde an Wichtigkeit zurück.

Außer dem Gericht hat man auch noch andere Verbände als Ausgangspunkte für die städtische Entwickelung bezeichnet: den Pfarrsprengel und die Gilde. Arnold sagt: „Es scheint, daß die Stadtfreiheit zuweilen anfangs nur in einer größeren Selbständigkeit der Parochien ihren Ausdruck gefunden hat."[159]) Es werden in der That mitunter die Stadtgemeinden, resp. die Sondergemeinden von Städten Kirchspiele genannt. Allein die Kirchspiele kommen für die städtische Verfassung nicht als solche in Betracht; die Stadt hat es nur mit dem gewöhnlichen Gemeindeverband zu thun; Kirchspiel und Gemeinde fallen nur äußerlich zusammen. Besonders deutlich erkennen wir dies an der kölnischen Verfassung. In Köln führen die Sondergemeinden den Namen Kirchspiele. Allein sie sind nicht blos Kirchspiele, sondern zugleich Burgerichte; ja sie fallen thatsächlich in historischer Zeit nicht einmal sämtlich mehr mit Kirchspielen zusammen;[160]) es handelt sich nur um eine Benennung. Ebenso bemerken wir in Worms, daß die als Kirchspiele bezeichneten Stadtquartiere Heimburgen (d. h. Vorsteher mit einem Namen, wie ihn Landgemeindevorsteher führen) haben und mit einer Kompetenz ausgestattet sind, wie wir ihr in Landgemeinden begegnen.[161]) Auch

---

[159]) Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte II, 230. Während Arnold sich noch in dieser doch immerhin vorsichtigen Weise ausdrückt, schreitet Höniger (westdeutsche Ztschr. 1884 S. 60) in echt dilettantischer Weise sofort zu der Verallgemeinerung vor: „Wir wissen, daß vor der Ratsperiode eine kommunale Verwaltung in den Städten existierte, die sich an die parochialen Grenzen anschloß". Aus dem „zuweilen" Arnolds macht H. in „den Städten", also überall! Speziell für Köln behauptet er „die kommunale Bedeutung der Kirchspiele" (Annalen 46, S. 72), obwohl er selbst bemerkt (westd. Ztschr. 2, S. 230 Anm. 1), daß in historischer Zeit nicht mehr alle kölner Gemeinden mit Kirchspielen zusammenfallen.

[160]) Vgl. Anm. 159.

[161]) Arnold a. a. O. I, 293.

auf dem platten Lande finden wir unendlich oft kommunale Verbände Kirchspiele genannt, ohne daß dieselben sich in irgend einer Weise von gewöhnlichen Gemeinden unterscheiden.[162] Wenn man von einer „kommunalen Bedeutung der Kirchspiele" in Deutschland spricht,[163] so verkennt man das Wesen der deutschen kommunalen Entwickelung.[163a] Im Gegensatz zu England zeichnet sich Deutschland gerade dadurch aus, daß seine alten Verbände kommunale Bedeutung behalten haben. In England nahm man, weil die alten Verbände nicht genügten, die Kirchspiele als Grundlage der kommunalen Organisation.[164] Deutschland dagegen ist diese Erscheinung fremd.[165]

Ebensowenig wie das Kirchspiel hat die Gilde den äußeren Rahmen für die Entwickelung einer Stadt hergegeben, indem etwa das Stadtgebiet sich soweit erstreckte, als die der betr. Gilde angehörigen Familien gewohnt hatten;[166] es ist bisher nicht ein Fall dieser Art nachgewiesen worden und wird auch nicht nachgewiesen werden. Ein solcher Fall ist überhaupt undenkbar, da nachweis-

---

[162]) Vgl. v. Maurer, Dorfverfassung I, 113. Lamprecht I, 243.

[163]) Liebe, die kommunale Bedeutung der Kirchspiele in den deutschen Städten. Berliner Dissert. von 1885.

[163a]) Daß Höniger in der That schlechterdings jede Kenntnis der kommunalen Verhältnisse in Deutschland fehlt, ersieht man aus seiner Bemerkung in Hildebrands Jahrbüchern 42, S. 567 Anm. 3, daß, wenn auf dem platten Lande mehrere Dörfer zu einer Parochie gehörten, diese einen einzigen Kommunalbezirk bildeten (!). Ferner sollen (a. a. O.) durch die Reformation „in den meisten Städten" die Kirchspiele „gespalten" sein (!).

[164]) Gneist, englische Verfassungsgeschichte 518. Kurz giebt den Unterschied auch A. v. Kirchenheim, Einführung in das Verwaltungsrecht, S. 48, an.

[165]) Vielleicht macht Ditmarschen eine Ausnahme. Ob nicht aber auch in Ditmarschen die Bezeichnung der Gemeinden als Kirchspiele bloßer Name ist, ihre Kompetenz ganz die der gewöhnlichen Bauerschaften?

[166]) Gierke I, 264 ff. Pappenheim, die altdänischen Schutzgilden, führt den Gedanken aus, daß zu einer gewissen Zeit die sämtlichen Bürger einer Stadt in einer Gilde vereinigt gewesen seien. Er gesteht jedoch selbst, daß er einen Beweis für diese Behauptung nicht erbringen könne. Die Darstellung Pappenheims ist meines Erachtens in der Hauptsache fruchtlos, da er mit keinem Worte auf das Gemeindewesen eingeht. Es versteht sich von selbst, daß eine Erörterung über die Bedeutung der Gilde für die Stadtverfassung im Dunkeln umhertappt, wenn der Verfasser nicht von der Organisation der Gemeinde seinen Ausgangspunkt nimmt.

lich[167]) die Gilden (ebenso wie die Zünfte)[168]) einerseits nicht sämtliche Bürger der Stadt umfaßten und andererseits nicht blos Bürgern, sondern auch Fremden die Aufnahme gewährten. Freilich liegt es uns durchaus fern, die große Bedeutung der mittelalterlichen Gilden bestreiten zu wollen. „Der Assoziationstrieb, welcher den Gedanken des gewillkürten Personenvereins durch eine fast überreiche Entwickelung autonomer Genossenschaften verwirklicht hat", ist für das Mittelalter in ganz besonderem Sinne charakteristisch.[169]) Allein die freien Genossenschaften haben nicht das gesamte Leben absorbiert: das Mittelalter hat auch Zwangsverbände gehabt, den Staat sowohl wie die Gemeinde. Die Überschätzung der Bedeutung der Gilde für die Entstehung der Stadtverfassung ist nur ein Rest jener alten (namentlich von Rogge und Wilda vertretenen) Ansicht, daß im Mittelalter alles auf freier Vereinbarung und im übrigen auf Gewalt beruht habe. Diese Ansicht ist aber längst widerlegt.[170]) Die Vorliebe für die Gildetheorie nimmt in demselben Grade ab, in welchem die Kenntnis der deutschen Verfassungsgeschichte vorschreitet.

Endlich fehlt es auch nicht an solchen, welche die Stadtgemeinde aus dem Nichts entstehen lassen. Diese Auffassung mag an der Darstellung erläutert werden, welche Schönberg von dem Ursprung der Stadtgemeinde Basel giebt.[171]) Die Einwohnerschaft Basels bestand nach Schönberg ursprünglich aus bischöflichen Ministerialien und Hörigen und einer kleinen Anzahl freier Grundeigentümer. „Diese Einwohnerklassen bildeten noch keine Gemeinde." Man muß danach annehmen, daß sie als Atome in der Luft schwebten. Daß

---

[167]) Frensdorff, Dortmunder Statuten, Einl. S. 131. Hildebrands Jahrbücher 42, S. 579.

[168]) Bücher, Bevölkerung von Frankfurt a. M. I, 136 ff.

[169]) K. v. Amira in den Gött. Gel.-Anz. 1886, S. 661.

[170]) Vgl. Sohm in der Vorrede zu seiner fränkischen Reichs- und Gerichtsverfassung S. 12. Die Unrichtigkeit der Ansicht, daß die landständische Verfassung im Einungswesen ihren Ursprung hat, habe ich in meiner landständischen Verfassung II, S. 62 ff. nachgewiesen. Es mag hier auch noch an die treffenden Bemerkungen Gneists (englische Verfassungsgeschichte S. 125 Anm. c) über die „übertriebene Bedeutung", welche man den Gilden für das Städtewesen beigelegt hat, erinnert werden.

[171]) Finanzverhältnisse der Stadt Basel, S. 16 ff. Die Darstellung Schönbergs geht auf Heusler zurück.

ganz Deutschland mit einem ununterbrochenen Netz von Gemeinden bedeckt war, daß jeder irgend einer Gemeinde angehören mußte, bleibt bei dieser Auffassung vollkommen außer Betracht. Es ist ja möglich, daß Basel nicht aus einer einzelnen, sondern aus mehreren Gemeinden entstanden ist; dann war eine Mehrzahl von Gemeinden an dem Orte vorhanden, aber es mangelte nicht überhaupt an einem Gemeindeverband. Weiter erzählt Schönberg, daß im 12. Jahrhundert Zünfte, „korporative Gebilde", entstanden, aber noch immer nicht die verschiedenen Einwohnerklassen zu einer Gemeinde konsolidiert gewesen seien. Es gab also Zünfte, ehe es eine Gemeinde gab! Wir haben dagegen gesehen und werden es noch ausführlich darlegen, daß die Zunft gerade eine Einrichtung der Gemeinde ist, durch sie geschaffen wird, von ihr ihre Anerkennung erhält. Bei dieser Gelegenheit setzt Schönberg Stadtgemeinde gleich „politische Gemeinde", während sie bekanntlich als Gemeinde kein politischer Körper war, der öffentlichen Verfassung nicht angehörte. Dasjenige, was alsdann nach Schönbergs Ansicht dem Orte Basel den Charakter einer Gemeinde gegeben hat, ist die Bildung des Stadtrats. Die verschiedenen Einwohnerklassen seien erst durch die Kreierung des Rates mit einander „verbunden" worden. Verhält es sich nicht aber vielleicht so, daß die Kreierung eines Kommunalorgans, wie es der Rat ist, gerade umgekehrt die Existenz eines Gemeindeverbandes bereits voraussetzt?

B. Die Kompetenz der städtischen Kommunalorgane für die Ordnung von Maß und Gewicht und für geringere Strafsachen.

Wenn die Stadt Markgenossenschaft ist, so liegt es auf der Hand, daß sie auch die Verwaltung und Rechtsprechung in Bezug auf die mit der Markgenossenschaft gegebenen agrarischen Verhältnisse ausübt. Von den für die dahin gehende Thätigkeit der Gemeindeorgane reichlich vorhandenen Belegen will ich hier keine anführen, da G. L. von Maurer dafür bereits ein stattliches Material zusammengebracht hat und ja auch von jedem, welcher der Stadtgemeinde die Eigenschaft, Markgenossenschaft zu sein, überhaupt nicht bestreitet, bereitwillig zugegeben wird, daß sie die Verwaltung und Rechtsprechung in agrarischen Dingen hat. Den Hauptwert unserer Untersuchung legen wir dagegen auf den Nachweis, daß auch die

übrigen Befugnisse der städtischen Kommunalorgane nur eine reichere Entfaltung der Befugnisse der ländlichen Kommunalorgane sind, daß insbesondere die administrativen Funktionen der ersteren an die administrativen Funktionen der letzteren anknüpfen und das Gericht der ersteren von Haus aus das ländliche Burding ist. Zu diesem Zweck wird zunächst festzustellen sein, was in dem Mittelpunkt der Thätigkeit der städtischen Kommunalorgane steht. Zum näheren Verständnis mag dabei vorausgeschickt werden, daß die kommunalen Organe keineswegs in allen Städten dieselben sind. In den meisten Fällen finden wir zwar Bürgermeister und Rat als Kommunalorgane. Dazu tritt aber eine sehr große Anzahl von Städten, in welchen das Organ des öffentlichen Gerichts, das Schöffenkollegium, die Stelle eines Kommunalorgans mit versieht. Und außerdem giebt es neben den Hauptorganen (Bürgermeister und Rat, resp. Schöffenkollegium) noch kommunale Organe von untergeordneter Bedeutung, wovon wir früher bei Hameln (das Amt des Bauermeisters) und Soest (die Burrichter) Beispiele kennen gelernt haben. [172])

Die Ratsgewalt umfaßt ein sehr weites Feld. Es gehören dazu zunächst Befugnisse auf dem Gebiet der öffentlichen Gerichtsverfassung. In vielen Städten nimmt der Rat bekanntlich die Stellung eines Ausschusses des öffentlichen Gerichts ein. [173]) Aber auch wenn das nicht der Fall ist, selbst wenn die Funktionen der Jurisdiktion im öffentlichen Gericht von besonders dazu bestellten Organen (Stadtrichter und Schöffen, resp. Stadtrichter und Gerichtsumstand) wahrgenommen werden, so übt der Rat dabei doch meistens die Rechte der Autonomie der Stadt aus: er wählt vor allem den Stadtrichter, falls die Stadt das Privileg der Wahl desselben besitzt. [174]) Ebenso nimmt der Rat die Befugnisse der Autonomie wahr, welche der Stadt auf dem Gebiet des Kriegs- und Finanzwesens eingeräumt sind. Alle diese Dinge [175]) können jedoch nicht als Kern der Kommunalgewalt angesehen werden, so sehr sie auch

---

[172]) Der Gemeindevorsteher heißt nicht überall Bürgermeister, sondern Schultheiß u. s. w. (s. darüber unten).

[173]) S. meinen zweiten Aufsatz 229.

[174]) S. ebenda 223 f.

[175]) Von der auswärtigen Politik kann hier aus naheliegenden Gründen abgesehen werden.

die Arbeitslast des Rates vermehrten. Denn sie stammen erstens ganz unzweifelhaft aus der öffentlichen Verfassung; sie stehen der Stadt zu, soweit sie Staat ist.[176]) Und zweitens besitzen manche Städte auf jenen Gebieten ein so geringes Maß von Autonomie[177]), daß schon wegen dieser bedeutenden Ungleichheit der Verhältnisse der Kern der Kommunalgewalt darin nicht gesucht werden kann. Es bleibt somit das Gebiet der inneren Verwaltung als specielles Thätigkeitsfeld des Rates übrig. In späterer Zeit ist nun die innere Verwaltung in den Städten eine weit verzweigte. Anfangs ist sie weniger ausgedehnt; anfangs tritt hauptsächlich nur die Sorge für Maß und Gewicht oder die Lebensmittelpolizei hervor. Dieses ist die bestimmte Formel, mit welcher die Urkunden die specifische Thätigkeit der städtischen Kommunalorgane bezeichnen. In der ersten Zeit der städtischen Entwickelung hat die Ordnung von Gewerbe und Handel meistens die Form der Sorge für Maß und Gewicht oder der Lebensmittelpolizei. Diese Formel umfaßt ein noch nicht sehr ausgebildetes Recht der Ordnung von Handel und Gewerbe, wie denn in den Urkunden demselben Organ, welches die Regelung von Maß und Gewicht, resp. der Lebensmittelpolizei hat, die Aufsicht über das Handwerkswesen ausdrücklich zugesprochen wird.[178])

Wir haben für jene Formel bereits vorhin die interessanten Beispiele von Hameln, Quedlinburg, Halberstadt, Soest, Köln kennen gelernt. Fügen wir jetzt noch einige weitere hinzu.[179])

Stadtrecht von Freiburg i. Br. §. 37: Omnis mensura vini, frumenti et omne pondus auri vel argenti in potestate consulum

---

[176]) Dies führt mein zweiter Aufsatz aus.

[177]) S. meinen zweiten Aufsatz S. 206, 224 Anm. 1, 239, 243 ff.

[178]) S. die nachher im Text angeführten Stellen und oben Hameln. In Köln hat die Richerzeche ebensowohl das Recht der Innungsverleihung wie die Aufsicht über den „feilen Verkauf". Stadtrecht von Soest §. 36—38. Döbner, U.-B. von Hildesheim S. 63. Fürstenberg. U.-B. II, 88. Forschungen 11, S. 132 §. 13 vgl. mit S. 131 §. 11. Besonders deutlich erkennt man den Zusammenhang der Ordnung von Maß und Gewicht mit der Aufsicht über das Handwerkswesen in dem Privileg für Wesel von 1241 (Lacomblet II, Nr. 258): defectum mesurandi et pistrandi magister civium iudicabit. Vgl. Seibertz, U.-B. II, S. 38.

[179]) Ich teile hier sogleich auch einige Stellen mit, welche den Kommunalorganen eine Gerichtsbarkeit (s. nachher) über Maß und Gewicht zuerkennen.

erit. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 1886, S. 197. Vgl. Gaupp, Stadtrechte II, 38 §. 79.

Stadtrecht von Medebach von 1165 §. 20: De iniustis modiis et de omnibus, que pertinent ad victualia, iudicium pertinet ad consules nostros cum adiutorio civium sine banno. Gengler, Stadtrechte 284.

Privileg für Münstereifel von 1197: der Gemeindevorsteher (Zender) richtet mit den Schöffen [180]) de aliqua alicuius rei emptione vel mensura. Mittelrh. U.-B. II, Nr. 171.

Privileg für Lippstadt von 1240 §. 2: Si aliquis in pistrando vel braxando vel aliis, scilicet statera iniusta vel mensuris excesserit, consules super hoc discutiant et iudicent. Gengler a. a. O. 255. Danach Privileg für Neheim §. 2, a. a. O. 311.

Privileg für Hannover von 1241 §. 6: Magister civium corriget omnes indebitas mensuras sub pena 5 solidorum. a. a. O. 186.

Privileg für Kolmar von 1293 §. 28: Alle die masse . . . und allu du gewege . . . daruber sol der schultheisse und der rat zwene biderbe burger setzen. Gaupp I, 119.

Ältestes Stadtrecht von Büren: Si aliquis pistando vel aliis, que ad escam vel potum pertinent, excesserit, consules iudicabunt. Wigand, Archiv III, 3, S. 30.

In Magdeburg werden im Burding die marktpolizeilichen Frevel (falsches Maß, falsches Gewicht, Meinkauf) abgeurteilt. Planck, Gerichtsverfahren I, 27. Hagedorn, Geschichtsblätter für Magdeburg, Bd. 20, S. 82.

In den österreichischen Städten hat der Rat die Entscheidung aller die Stadtmark betreffenden Streitigkeiten, Aufsicht über Maß und Gewicht und die übrigen Marktangelegenheiten. Luschin von Ebengreuth, ält. Gerichtswesen in Oesterreich 214. [181])

Es wird in diesen (den verschiedensten deutschen Gebieten angehörenden) urkundlichen Angaben die Kompetenz der städtischen Kommunalorgane genau ebenso bezeichnet, wie wir es bei den Landgemeinden

---

[180]) Über die Schöffen als Kommunalorgan s. unten.

[181]) Weitere Beispiele: v. Maurer I, S. 331 ff. und III, S. 22 ff. und 30 ff. Arnold, Freistädte I, 295. Gaupp I, 100. Weiland, hansische Geschichtsblätter 14, S. 28 Anm. 2. Forschungen 11, S. 131 §. 11. Seibertz U.-B. II, S. 38 §. 1. Fürstenberg. U.-B. II, 334. Meine landständische Verf. I, Anm. 217 ff.

gefunden haben. Unter diesen Umständen dürfen wir die erstere ohne Bedenken aus der Kompetenz der Landgemeinden herleiten, wenn sich ergiebt, daß sie anderswoher schlechterdings nicht stammen kann. Sie ist allerdings von vielen Forschern thatsächlich aus ganz anderen Quellen hergeleitet worden.

Ich erwähne zuerst die Auffassung Heuslers. Dieser bestreitet zunächst, daß die Aufsicht über Maß und Gewicht den Mittelpunkt der Ratsgewalt bilde. Das Wesen der Ratsgewalt haben nach ihm vielmehr die Befugnisse der Landeshoheit ausgemacht.[182]) Die Aufsicht über Maß und Gewicht, über Verkauf der Lebensmittel, über das Gewerbswesen sei etwas nebensächliches. Wir haben nun bereits früher nachgewiesen,[183]) daß der Besitz der vollen landesherrlichen Rechte keineswegs zum Wesen der mittelalterlichen Stadt gehört. Allein selbst wenn jede Stadt im Mittelalter die vollen landesherrlichen Rechte ausgeübt hätte, so könnte man doch immerhin die Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht als etwas nebensächliches bezeichnen. Der eminente Unterschied zwischen der Thätigkeit eines Stadtrates und der eines Landesherrn liegt im Mittelalter ja gerade darin, daß jener die Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse in den Bereich seiner Wirksamkeit zieht, dieser nur an Krieg, Gericht und Finanzen denkt. Die Polizeigesetzgebung, d. h. in erster Linie eine Gesetzgebung über wirtschaftliche Dinge, ist ja zuerst und lange Zeit allein von den Städten in Angriff genommen worden; die Landesherrn sind hierin erst am Ende des Mittelalters nachgefolgt. Man wird also die Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch die Stadt nicht so gering anschlagen dürfen, wie es Heusler thut; es wird vielmehr doch wohl lohnend sein, zu fragen, woher das Recht der Stadt, Maß und Gewicht zu ordnen, stamme.[184])

Heusler läßt übrigens das, was ihm nebensächlich erscheint, nicht ganz ohne Erklärung. Unter Ablehnung der Ansicht Maurers,

[182]) Ursprung der Stadtverfassung 210.

[183]) S. meinen zweiten Aufsatz 206.

[184]) Auch Schmoller, Straßburgs Blüte S. 7 Anm. scheint empfunden zu haben, daß gerade in dieser Beziehung ein Hauptmangel der Darstellung von Heusler liegt. Wenn Schmoller freilich in Nitzsch die notwendige Ergänzung zu Heusler sieht, so werden wir zeigen, daß Nitzsch auf diese wichtigste Frage ebensowenig eine genügende Antwort wie Heusler giebt.

daß die Aufsicht über Maß und Gewicht ursprüngliche Bauerschafts-kompetenz sei, wirft er nebenher die Erklärung hin: „Dergleichen Rechte . . . waren dem Rate zugewiesen worden teils in seiner Eigenschaft als Wahrer des Stadtfriedens; teils datierte seine Befugnis in dieser Hinsicht aus noch älterer Zeit, aus seiner Zuziehung dazu durch die herrschaftlichen Beamten."

Diesem Erklärungsversuch gegenüber ist zunächst zu bemerken, daß der Stadtfriede mit der Ordnung von Maß und Gewicht durchaus nichts zu thun hat.[185]) Der andere Ableitungsversuch sodann enthält an sich überhaupt keine Beantwortung unserer Frage. Denn es kommt ja darauf an, welcher Art „die herrschaftlichen Beamten" waren, deren Kompetenz der Stadtrat geerbt hat, ob öffentliche oder hofrechtliche oder gemeindeherrliche (nur die beiden ersten Kategorien kennt Heusler, nicht auch die der gemeindeherrlichen Beamten). Nach Äußerungen an anderer Stelle[186]) darf man annehmen, daß Heusler hier an öffentliche Beamte denkt. Danach leitet er also das Recht des Rates, Maß und Gewicht zu beaufsichtigen, aus der öffentlichen Gewalt her. Denselben Sinn würde der Hinweis auf die Stellung des Rats als Wahrer des Stadtfriedens haben. Gründe für die Zurückweisung der Ansicht Maurers giebt Heusler nicht an. Er stellt derselben nur schlechtweg die Behauptung gegenüber, daß die Kompetenz der Markgenossenschaft, der Gemeinde sich ausschließlich mit agrarischen Dingen im engsten Sinne des Wortes beschränkt. Wie unzutreffend diese Auffassung ist, haben wir indessen schon oben[187]) dargelegt.

Es läßt sich allerdings nicht bestreiten, daß die öffentliche Gewalt sich auch vereinzelt an der Ordnung von Maß und Gewicht beteiligt hat. Zwar nicht durch die Argumente Heuslers, aber doch in anderer Weise kann der Beweis erbracht werden, daß die öffentliche Gewalt in diese Verhältnisse eingegriffen hat. Wir haben oben bei Köln und Andernach Beispiele dafür kennen gelernt. Es dürfte

---

[185]) Über das Wesen des Stadtfriedens vgl. z. B. ältestes Straßburger Stadtrecht §. 1 ff. und Stadtrecht von Medebach von 1165 §. 5 ff.

[186]) Z. B. S. 171: „Das ganze Mittelalter hindurch kommt die Beteiligung des Volks am öffentlichen Leben wesentlich in den Gerichten zur Erscheinung". Sogleich hier mag die Frage gestellt werden: was ist denn im Mittelalter öffentliches Leben?

[187]) S. S. 7.

jedoch schwierig sein, außer den letzteren beiden noch weitere namhaft zu machen. [188]) Die geringe Zahl derselben zeigt, daß es sich nur um ein sporadisches Eingreifen der öffentlichen Gewalt in wirtschaftliche Verhältnisse handelt. Sie können gegenüber dem reichlich vorhandenen Material, welches von der Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch die Gemeinde (mag sie abhängig oder unabhängig sein) spricht, nicht aufkommen. Was den Ausschlag giebt, die Ordnung von Maß und Gewicht wird (abgesehen von karolingischen Kapitularien) nirgends in einem allgemeinen Rechtssatz als Aufgabe der öffentlichen Gewalt hingestellt. Wenn sie zu den regelmäßigen Funktionen der letzteren gehört hätte, würde der Sachsenspiegel sie ebenso dem „Richter" zugesprochen haben, wie er sie thatsächlich dem Bauermeister zuspricht. [189])

---

[188]) Vielleicht läßt sich noch Meyer, Stadtbuch von Augsburg, S. 312 Art. 6 §. 1 ff. anführen. Schmoller, Straßburger Tucher- und Weberzunft S. 379 Anm. 1 behauptet ferner, daß die Sorge des Grafen von Namur für Maß und Gewicht in Dinant eine öffentliche Funktion sei. Allein es handelt sich wohl auch hier um eine gemeindeherrliche Funktion, da der Graf nach der betr. Urkunde bei Waitz, Urkk. (2. Aufl.) S. 21 zugleich den Brauhausbann in Dinant hat, also offenbar Gemeindeherr ist. Da die gewichtigsten Momente dafür sprechen, daß die Sorge für Maß und Gewicht zur Bauerschaftskompetenz gehört, so ist im Zweifelsfall stets, wenn ein öffentlicher Beamter in wirtschaftliche Verhältnisse eingreift, anzunehmen, daß er dies nicht als solcher, sondern als Gemeindeherr (resp. als Vertreter des Gemeindeherrn) thut.

[189]) Ich habe selbst in meinem ersten Aufsatze (S. 207 Anm. 5) die Ansicht, daß die Ordnung des Gewerbewesens in den Städten im wesentlichen Sache der öffentlichen Gewalt gewesen sei, vertreten und zwar (s. a. a. O.) nicht am wenigsten dazu bestimmt durch folgende Äußerung Schmollers in seiner Straßburger Tucher- und Weberzunft S. 378: „Der Schwerpunkt der Kapitulariengesetzgebung der Karolinger liegt volkswirtschaftlich in der Herstellung eines geordneten Markt-, Münz-, Maß- und Gewichtswesens, in dem Kampf für feste Ordnungen des Verkehrs und des Handels. Gerade auf diesem Gebiet führte das neue Amtsrecht einen schweren langen Kampf mit den alten Traditionen des Volksrechts". — Obwohl im allgemeinen die Staatsgewalt im Mittelalter mit wirtschaftlichen Dingen nichts zu thun hat, so wäre es ja doch denkbar, daß sie, sobald in den Städten ein reicheres wirtschaftliches Leben erblüht, wenigstens in den Städten sich dieser Dinge annimmt. Es lassen sich ja auch, wie wir gesehen haben, einige Äußerungen der Staatsgewalt in dieser Hinsicht anführen. Allein nähere Prüfung hat mich zunächst überzeugt, daß die citierte Bemerkung Schmollers auf einer Übertreibung beruht, mit den Quellen nicht vereinbar ist. Sodann sind auch jene Zeugnisse über ein Eingreifen der Staats-

Von den Erklärungsversuchen Heuslers wenden wir uns zu denen Schmollers.

Nicht recht verständlich ist es, wenn Schmoller [190]) „die Zunftverfassung aus dem lokalen Marktrecht hervorgehen" läßt. „Lokales Marktrecht" würde bedeuten: die an diesem Orte in dieser, an jenem Orte in jener Weise festgestellten Bestimmungen über den Verkauf. Diese Erklärung ist nichtssagend; denn es soll ja eben erklärt werden, woraus sich die Bestimmungen über den Verkauf entwickelt haben. Vielleicht aber verbindet Schmoller mit seinen Worten auch einen anderen Sinn und denkt etwa an die vom Könige verliehenen Marktprivilegien. Obwohl diese Erklärung durch die Fassung des Ausdrucks ausgeschlossen wird, mag sie hier doch erörtert werden. Schmoller würde danach die Ansicht vertreten, daß das Zunftrecht eine Weiterbildung der in den königlichen Marktprivilegien enthaltenen Bestimmungen darstellt. Dagegen ist jedoch erstens einzuwenden, daß unsere Quellen die Ordnung von Maß und Gewicht nirgends mit einem Marktprivilegium in Zusammenhang bringen. Es ist dies ganz natürlich, da die Marktprivilegien schlechterdings keine Bestimmungen über die Ordnung von Maß und Gewicht enthalten. Zweitens ist zu berücksichtigen, daß die Ordnung von Maß und Gewicht auch den täglichen Verkehr betrifft,[191]) während jene Privilegien, welche

---

gewalt in wirtschaftliche Dinge eben zu sporadisch. Von der Irrtümlichkeit meiner früheren Ansicht hat mich namentlich das inzwischen erschienene Urkundenbuch der Stadt Hameln überzeugt. Hameln bietet für die Erkenntnis der in Betracht kommenden Verhältnisse den großen Vorteil, daß hier Gemeindeherr und Landesherr verschiedene Personen sind. — Wie ich in meinem ersten Aufsatze die Ordnung des Handwerkswesens als eine Obliegenheit der öffentlichen Gewalt angesehen habe, so habe ich auch einen Teil der Leistungen der Handwerker an den Stadtherrn für öffentlich-rechtliche erklärt. Da jedoch, wie wir sehen, die Ordnung des Handwerkswesens Gemeindesache ist, so werden auch viele Leistungen der Handwerker von dem Stadtherrn als Gemeindeherrn erhoben worden sein (vgl. oben Hameln). Freilich ist daneben eine Anzahl dieser Leistungen unzweifelhaft öffentlich-rechtlicher Natur, wie durch die Analogie der Verhältnisse auf dem platten Lande nahegelegt wird (s. meinen ersten Aufsatz S. 221 ff.).

[190]) Jahrbuch für Gesetzgebung 1884, S. 20.

[191]) Sehr schön erkennt man das z. B. aus den ratinger Statuten, meine landständ. Verfassung I, Anm. 219.

einen im technischen Sinne sog. „Markt“ verleihen, nur auf einen intermittierend hervortretenden Verkehr Bezug haben.[192])

Wohl kommt den Märkten, wie ich an anderer Stelle[193]) selbst ausdrücklich betont habe, eine eminente Bedeutung für die Entwickelung der mittelalterlichen Stadt zu. Die Wochen- und Jahrmärkte bewirkten, daß der Waarenumsatz in den Städten stieg, daß die städtischen Kommunalorgane eine starke Thätigkeit in der Ordnung von Maß und Gewicht zu entwickeln hatten. Darauf bezieht es sich, wenn die Urkunden die Blüte einer Stadt mit der Existenz eines Marktes in Zusammenhang bringen.[194]) Indessen die Errichtung von Märkten hat das Recht der Ordnung von Maß und Gewicht nicht erst geschaffen, sondern findet es als schon bestehend vor.

In einer anderen Schrift giebt Schmoller eine andere Erklärung von dem Ursprung des Zunftrechts. In seiner Rede über „Straßburgs Blüte und die volkswirtschaftliche Revolution im 13. Jahrhundert“ sagt er (S. 11): „Das geistliche Gericht de falsis mensuris et de omni eo, quod vulgariter meynkauf dicitur, woraus der größte Teil des späteren Gewerbe- und Zunftrechts hervorging, hatte sich als ein unentbehrliches Organ der Wirtschaftspolizei für diesen Lokalverkehr gezeigt.“ Ebenso heißt es in seiner straßburger Tucher- und Weberzunft S. 379: „Die Bußordnungen und das geistliche Gericht verfolgten mit noch größerem Nachdruck (nämlich als die Grafen) den Zweck, Handel und Marktwesen zu ordnen.“ Der Ausspruch, daß das geistliche Gericht des Mittelalters ein unentbehrliches Organ der Wirtschaftspolizei gewesen sei, daß das Gewerberecht seinen Ursprung im geistlichen Gericht habe, fällt namentlich im Munde eines Nationalökonomen auf. Wenn wirklich aus den „Bußordnungen“, d. h. den Pönitentialbüchern, „der größte Teil des späteren Gewerbe- und Zunftrechts“ hervorgegangen ist, so haben wir in dem heil. Columban, in dem Griechen Theodorus von Canterbury, in Beda Venerabilis, Commeau, Halitgar von Cambrai die Väter des deutschen Stadtrechts dankbar zu verehren. Warum

[192]) Dies übersieht Reinhold, Verfassungsgeschichte Wesels, S. 12. Nach ihm beginnt die Ordnung der Maße erst, nachdem der Ort einen Markt erhalten hat!

[193]) In meinem zweiten Aufsatze S. 195 ff.

[194]) Meine landständ. Verfassung I, Anm. 178.

indessen hat denn niemals jemand die Werke dieser Theologen als Quelle der späteren Zunftstatuten untersucht?

Es giebt wohl überhaupt kein Strafgericht und vollends kein geistliches, welches eine große Gesetzgebung auf dem Gebiet der Verwaltung aufzuweisen hätte. Bei Schmoller aber ist man über jene Aeußerung um so mehr überrascht, als er in eben jener Rede als den einzigen wirklichen Kenner der deutschen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte Nitzsch feiert. Es soll ja gerade ein Hauptverdienst von Nitzsch sein, darauf hingewiesen zu haben (was man freilich, soweit es richtig ist, thatsächlich auch schon vor ihm wußte), daß ein Unterschied zwischen geistlicher und Laienbildung im Mittelalter bestand und der Fortschritt der wirtschaftlichen Kultur von der letzteren ausging. Prüfen wir die quellenmäßige Grundlage der Behauptung Schmollers, so ist die einzige Stelle, welche mit einem gewissen Schein der Berechtigung dafür angeführt werden könnte, ein Passus aus dem bekannten kölner Schied von 1258. Hier behauptet der Erzbischof von Köln §. 20,[195]) daß das Gericht über falsches Maß zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehöre. Schenkt nun Schmoller hierin dem Erzbischof unbedingten Glauben? Handelt es sich denn nicht vielleicht nur um eine der zahlreichen unberechtigten Ansprüche der geistlichen Gerichte? Es erweckt schon von vornherein Verdacht, daß der Erzbischof eingesteht, iam multis annis seien die Bürger im Besitz dieser Gerichtsbarkeit. Lesen wir dann in dem Schied etwas weiter bis zu der Stelle, wo die Schiedsrichter ihre Ansicht über die Behauptung des Erzbischofs aussprechen,[196]) so finden wir unseren Verdacht vollkommen bestätigt. Die Schiedsrichter sind Geistliche; sie nehmen gewiß die kirchlichen Interessen war. Und dennoch machen sie einen klaren Unterschied zwischen Ehesachen und dergleichen, welche sie dem geistlichen Gericht zusprechen, und dem Urteil über falsches Maß, wofür sie den weltlichen Richter für ganz in derselben Weise kompetent erklären wie den geistlichen. Vollends in anderen Aufzeichnungen, z. B. in dem ältesten soester Stadtrecht, welches das geistliche Gericht ausdrücklich neben den anderen Gerichten erwähnt, wird das Urteil über falsches Maß nur schlechtweg den Kommunal-

---

[195]) Lacomblet II, S. 245.

[196]) S. 250.

organen zugesprochen. Die magdeburger Quellen gebrauchen ebenso wie die kölner das Wort „Meinkauf“; das Urteil darüber steht gleichfalls lediglich dem Kommunalorgan zu.[197]) Unter diesen Umständen ist es Ironie, das geistliche Gericht als ordentliches Organ für die Regelung von Maß und Gewicht zu bezeichnen. — In der bereits erwähnten Schrift über die straßburger Tucher- und Weberzunft spricht Schmoller noch andere Ansichten über die Entstehung des Gewerberechts aus; er bringt die Zunftverfassung daselbst u. a. auch mit der öffentlichen Verfassung zusammen: „Die Grafen haben ihr Bannrecht benutzt, um Handel und Marktwesen zu ordnen.“ (S. 379).

Ich habe die Äußerungen Schmollers namentlich deshalb citiert, weil sie den Beweis liefern, daß auch selbst er, der sich als unbedingten Anhänger von Nitzsch ausgiebt, im Grunde doch selbst die Ansicht des letzteren verwirft. Wenn wirklich, wie Nitzsch will, die Stadtverfassung aus dem Hofrecht entstanden ist, so müßte vor allem der Kern der Stadtgemeindegewalt, also die Ordnung von Maß und Gewicht, aus dem Hofrecht stammen. Nur wenn der Nachweis dafür erbracht wird, läßt sich der Satz: „Die Stadtverfassung stammt aus dem Hofrecht“ halten. Um jenen Nachweis sollten sich die Anhänger von Nitzsch zu allererst bemühen; so lange er nicht erbracht wird, bleibt der Satz vom Ursprung der Stadtverfassung aus dem Hofrecht leere Phrase.

Und was sagt Nitzsch selbst über den Ursprung des Gewerberechts? Seine Ansicht ist (wie sie Heusler[198]) zusammenfaßt): „die Ottonen müssen, wie der hohe Ernst ihrer kirchlichen Strenge das forderte, der bischöflichen Politik nachgebend den Bischöfen die Gerichtsbarkeit der Märkte (iudicium de negotiationibus) in ihren Städten übertragen“. Hierzu ist vor allem zu bemerken, daß Nitzsch' Theorie auf Begriffen und Vorstellungen beruht, wie sie den Quellen durchaus fremd sind. Wird sich im Ernst ein Kenner der deutschen Geschichte für die Behauptung erwärmen, daß die Ottonen ein gewisses „iudicium de negotiationibus“ den Bischöfen übertragen haben? Weiter aber

---

[197]) Hagedorn, Geschichtsblätter für Magdeburg 20, S. 82 Anm. 1. Vgl. oben Anm. 181.

[198]) Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 10.

ist es bemerkenswert, daß Nitzsch mit dieser Theorie seine eigene Ansicht vom Ursprung der Stadtverfassung aus dem Hofrecht bekämpft. Denn wenn das iudicium de negotiationibus auf königlicher Verleihung beruht, so stammt der Kern der Stadtgemeindegewalt ja nicht aus dem Hofrecht, sondern aus der öffentlichen Verfassung her!

Endlich nennt man als Quelle der Kompetenz des Stadtrates die Gildekompetenz; man bezeichnet die Ratskompetenz als „Erbschaft der Gilde". Auf welchen Grundlagen diese Theorie ruht, haben wir schon bei der Darstellung der Verfassung von Quedlinburg gesehen. Hier mag noch der Ansicht Frensdorffs gedacht werden, welcher in Dortmund den Rat die Erbschaft der dortigen Reinoldsgilde antreten läßt.[199]) Nach Frensdorff ist Dortmund in früherer Zeit durch die Reinoldsgilde regiert worden. Ursprünglich habe dieselbe umfassende Rechte gehabt, die sie dann an den Rat habe abgeben müssen. Nur eines sei ihr noch aus uralter Zeit geblieben: daß nämlich das Zeugnis von zwei Mitgliedern der Reinoldsgilde soviel wie das Zeugnis von zwei Ratmännern gilt. Gegen diese Behauptungen hat bereits Hegel bemerkt, daß ihnen „die historische Grundlage" fehle.[200]) Frensdorff führt in der That keine Gründe zur Unterstützung seiner Ansicht an, speciell auch keine dafür, daß jenes Recht der Reinoldsgilde eine Reliquie uralter umfassenderer Einrichtungen sei. Nicht nur aber, daß sich für diese Ansicht nichts empfehlendes sagen läßt; es kann sogar positiv der Beweis erbracht werden, daß es sich bei jenem Recht um ein modernes Produkt handelt. Nach dem älteren Proceßrechte genügte ein so einfaches Zeugnis nicht. Erst der ausgedehnte städtische Verkehr gab den Anlaß zur Einführung einer Erleichterung in dem Erbringen des Zeugnisses; ihm genügte das komplizierte Gerichtszeugnis des Landrechts nicht. Darum wurde vielfach auch das Zeugnis anderer als der zum Gerichtszeugnis unentbehrlichen Personen anerkannt.[201]) Eben darum handelt es sich offenbar

[199]) Dortmunder Statuten, Einleitung 52 ff.

[200]) Histor. Ztschr. 49, S. 336.

[201]) S. meine landständische Verfassung I, Anm. 196 und die daselbst citierten Schriften. Vgl. ferner Gengler, Stadtrechte 365 §. 7. Luschin v. Ebengreuth 211 ff. Goslar. Statuten, S. 112 Z. 27 ff. Zweites Straßburger Stadtrecht §. 24 f. Warnkönig, französ. Staats- und Rechtsgesch. I, 288. Heusler, Verfassungsgeschichte von Basel 475 ff. Mittelrh. U.-B. III, Nr. 1491. Baur, hessische Urkk. I, S. 321.

bei dem Zeugnis der Mitglieder der Reinoldsgilde. Man erteilte diese Befugnis gerade dieser, weil sie größeres soziales Ansehen als alle anderen Vereine der Stadt genoß, wie sie denn auch bei der Ratswahl vor den Handwerksgilden bevorzugt ist. Die Anhänger der Gildetheorie[202]) erklären ein Produkt der modernen Verhältnissen zustrebenden städtischen Entwickelung für eine Reliquie uralten Gilderechts! Aber selbst wenn jenes Recht der Reinoldsgilde wirklich aus uralter Zeit stammte, woher weiß man, daß die Befugnisse des Rats in einer früheren Periode von der Gilde wahrgenommen worden sind? Wird denn in irgend einem Gildestatut der Gilde das Recht der Ordnung von Maß und Gewicht in der betr. Gemeinde zugesprochen?[203])

Vielleicht würde die Ansicht Maurers von dem Ursprung der Ratsgewalt längst allgemeine Annahme gefunden haben, wenn man auf diese Frage mehr Gewicht gelegt hätte. Man ist aber an ihr entweder ganz vorübergegangen oder hat ihr doch nur verhältnismäßig geringe Aufmerksamkeit geschenkt. Speciell auch Nitzsch widmet der Frage nach dem Ursprunge der Ratsgewalt keine genügende Berücksichtigung.

Da hiernach alle Versuche, die Ratsgewalt aus einer anderen Quelle als der Bauerschaftskompetenz zu erklären, sich als hinfällig erweisen, so ziehen wir den Schluß, daß die letztere ihr Ursprung ist. Diese Folgerung wird noch durch ein weiteres Moment bestärkt. Die Beschlüsse der Stadtgemeinde werden in den Quellen als buerkoer,

---

[202]) Vgl. noch Pappenheim in der oben Anm. 166 angeführten Schrift.

[203]) Man beruft sich zum Beweis des Zusammenhanges zwischen Gilde und Rat ferner darauf, daß die Ratsversammlungen in einigen Städten eine Zeit lang im Gildehaus gehalten werden. Indessen die einfachste Erklärung für diese Thatsache ist doch gewis auch hier wiederum die richtige. Man benutzte zu den Ratsversammlungen das Gildehaus offenbar deshalb, weil man noch die Kosten der Erbauung eines besonderen Rathauses scheute. Wir haben in modernen Verhältnissen zahlreiche Analogien dafür. Die Dorfgemeinden haben ja regelmäßig kein eigenes Gemeindehaus, sondern benutzen für ihre Zwecke die Dorfschenke oder das Schulhaus. Wird nun deshalb etwa jemand einen innern Zusammenhang zwischen Dorfgemeindeversammlung und Dorfschenke oder Schulhaus annehmen? Hat etwa die Dorfgemeindeversammlung deshalb „das Erbe der Dorfschenke angetreten"? Auch im Mittelalter finde ich eine Analogie, welche jenes Argument entkräftet: in Worms benutzte man vor der Erbauung eines eigenen Rathauses den Bischofshof zu Ratssitzungen (Liebe, die kommunale Bedeutung der Kirchspiele in den deutschen Städten 27).

wilkoer oder „Küren" überhaupt bezeichnet.[204]) Damit qualificieren sie sich als Korporations-, als Gemeindebeschlüsse. Naturgemäß hatte die Ordnung von Maß und Gewicht in den Stadtgemeinden mit ihrem entwickelten Verkehr eine weit größere Bedeutung als in den Landgemeinden. Allein wie Heusler daraus, daß ihr „in den Städten eine ganz andre, höhere Wichtigkeit als auf dem Lande" zukam, ein Argument gegen die Annahme einer allmählichen Entwickelung der Stadtgemeindekompetenz aus der Landgemeindekompetenz herleiten will, bleibt unerfindlich. —

Da die Ordnung von Maß und Gewicht Gemeindesache ist, so spiegelt sich darin die allgemeine Entwickelung der Gemeinden wieder. Auch in der Ordnung von Maß und Gewicht kommt daher vor allem der große Unterschied der unabhängigen und abhängigen Gemeinden zur Geltung. In den ersteren steht sie lediglich reinen Gemeindeorganen zu. In den letzteren ist dagegen ein Grundherr, der Gemeindeherr, dabei beteiligt: unter seiner Mitwirkung, resp. der Mitwirkung der gemeindeherrlichen Beamten werden Statuten über die wirthschaftlichen Verhältnisse aufgestellt[205]) und die Verwaltung im einzelnen geführt. Für beide Kategorien haben wir oben Beispiele kennen gelernt; diejenigen von den besprochenen Gemeinden, welche uns den Unterschied am deutlichsten zeigen, sind einerseits Köln, andererseits Hameln. Der weitere Verlauf der städtischen Bewegung geht dann wie bei der Allmende (s. oben S. 50) so auch hier darauf hinaus, in den abhängigen Gemeinden die Abhängigkeit möglichst zu beseitigen. Die Stadtgemeinde sucht sich von der Notwendigkeit, ihre Beschlüsse unter Zustimmung des Gemeindeherrn zu fassen, zu befreien und die laufende Verwaltung den gemeindeherrlichen Beamten zu Gunsten neu geschaffener reiner Gemeindeorgane zu entziehen. Diese Bestrebungen und ihr Erfolg werden wiederum in vorzüglicher Weise durch das Beispiel von Hameln illustriert, welches für beide

---

[204]) Lacomblett II, Nr. 191 und 470. Planck, Gerichtsverfahren I, 25 ff. Gengler, codex p. 948 §. 4. G. L. v. Maurer I, 252 Anm. 32. Meine landständische Verfassung I, Anm. 219 und 223. Über den Sprachgebrauch des Wortes „Küren" vgl. übrigens Pols, Westfriesche stadtrechten I, Inleiding p. 50 ff.

[205]) Vgl. z. B. Planck I, 39 Anm. 29. Zahlreiche andere Belege liefern die von mir in diesem Abschnitt mitgeteilten Urkundenstellen.

Phasen, die Zeit der Abhängigkeit vom Gemeindeherrn und die Zeit der gewonnenen Selbständigkeit, vorzügliche Nachrichten hat.[206])

Wenn die Ordnung von Maß und Gewicht und demgemäß auch, wie bemerkt, die Ordnung des Handwerkswesens Gemeindesache ist, so sind zugleich die Zünfte eine Einrichtung der Gemeinde; nicht des Hofrechts oder der öffentlichen Verfassung. Die Zunft ist ein unter Sanktion der Gemeindegewalt errichteter Zwangsverband, dessen Mitgliedschaft die Voraussetzung für die Ausübung eines bestimmten Gewerbes innerhalb der Gemeinde bildet. Zu dem Zwecke, die dem zu begründenden Verbande nicht beitretenden Handwerker von der Ausübung des betreffenden Gewerbes auszuschließen, wird die Zunft konstituirt.[207]) Ein solches Motiv kann erst von einer Zeit an vorhanden sein, in welcher das Gewerbe bereits zu einiger Bedeutung gelangt ist, ein starker Menschenzufluß in die Städte stattfindet, die

---

[206]) Vgl. noch z. B. Quellen und Erörterungen VI, S. 205 §. 4 (Ingolstadt 1312): des Herzogs Richter en hat niht ze schaffen bei den purgern, da si sitzent ob der stat geschaeft und ob ir saetzen, ez sei danne, daz si in zu in biten und laden.

[207]) S. meinen ersten Aufsatz 225 ff. Bücher ist in seiner im übrigen so überaus lehrreichen Arbeit über die Bevölkerung von Frankfurt a. M. (Band I) der Ansicht Schmollers beigetreten, daß der Zunftzwang nicht zum Wesen der Zunft gehöre. Allein er wird durch seine eigenen Mitteilungen wiederlegt. Ich notiere nur folgendes. Die zweitälteste Zunftordnung (der Schilder) spricht den Zunftzwang klar aus (S. 125 Anm. 1). Um 1350 fällt die Aufhebung der Zunft der Bauhandwerker zusammen mit dem Verbot des Zunftzwanges (S. 122). Bücher selbst bemerkt S. 123 ausdrücklich, daß eine Anzahl von Zunftordnungen (z. B. die der Bender) den Zunftzwang deutlich erwähnt. Er glaubt freilich daraus, daß „eine umständliche gerichtliche Procedur" bei der Aberkennung der Zunftmitgliedschaft erforderlich war, den Schluß ziehen zu müssen, daß der Zunftzwang wenig bedeutete. Allein mit weit größerem Rechte darf man doch daraus den umgekehrten Schluß auf eine große Wichtigkeit des Zunftzwanges ziehen! Vgl. noch S. 86. Wenn endlich in Frankfurt politische Zünfte den Zunftzwang nicht haben, so wird dadurch natürlich nicht bewiesen, daß er den gewerblichen fehlt. Wie auch Gierke, Genossenschaftsrecht I, 361 richtig bemerkt, folgt der Zunftzwang aus dem Begriff der Zunft mit Notwendigkeit. Schmoller legt das Hauptgewicht darauf, daß die Zunft die eigene Gerichtsbarkeit in Gewerbesachen hat. Wie kann sie dieselbe aber ausüben, wenn sie nicht in dem Zunftzwang das Zwangsmittel besitzt, um die Handwerker des betr. Gewerbes zu nötigen, ihr beizutreten, d. h. sich der Zunftgerichtsbarkeit unterzuordnen?

Konkurrenz empfindlich wird. Daher finden wir denn vor dem 12. Jahrhundert noch keine Spuren von Zünften. Im 12. Jahrhundert ist ihre Zahl auch noch gering.[208]) Die deutschen Städte dieser Zeit zeigen ja wesentliche Züge eben aufblühender Kolonien, wo jeder Arbeiter willkommen ist, der eine die Konkurrenz des anderen noch nicht zu fürchten hat. Häufiger begegnen wir den Zünften erst im 13. Jahrhundert. In das 14. und vollends in das 15. Jahrhundert, wo der Konkurrenzkampf ein härterer wurde, fällt wohl der Ursprung der meisten Zünfte.

Die Gemeindegewalt, unter deren Sanktion die Zünfte errichtet werden, ist eine verschiedene, je nachdem die Gemeinde eine unabhängige oder eine abhängige ist. Demgemäß erteilen denn auch im ersteren Falle lediglich die Organe der unabhängigen Gemeinde die Erlaubnis zur Errichtung der Zunft, im zweiten der Gemeindeherr allein oder zusammen mit den anderen Gemeindegliedern, resp. einem Ausschuß derselben. Der Unterschied in der Gemeindegewalt zeigt sich ferner in dem Recht zur Ernennung der Zunftvorsteher, obwohl dafür diese Momente nicht ausschließlich maßgebend sind.[209]) Wie bei der Ordnung von Maß und Gewicht überhaupt, so suchen nun die Städte speciell auch hinsichtlich des Zunftwesens im Laufe der Zeit den Einfluß des Gemeindeherrn zu beseitigen. Beim Zunftwesen kommt jedoch noch eine zweite Bewegung hinzu, indem die Zünfte zugleich nach Selbständigkeit für sich streben. Nachdem die Stadt den Gemeindeherrn von seinem Einfluß auf die Ordnung des Handwerkswesens zurückgedrängt hat, suchen die Zünfte den Gemeindeorganen gegenüber selbständig zu werden und insbesondere eigene Gerichtsbarkeit in Gewerbesachen zu erlangen. Teilweise aber richtet sich ihr Streben nach Selbständigkeit auch sogleich direkt gegen den Gemeindeherrn, bevor der letztere seine Befugnisse an den Stadtrat und andere Gemeindeorgane verloren hat.

Indem ich zu konstatieren habe, daß in den abhängigen Städten, d. h. in der Mehrzahl der Städte (s. oben S. 50) in der ersten Zeit der städtischen Entwickelung oder auch, wenn die Gemeinde sich nicht selbständig zu machen wußte, dauernd die Ordnung des Handwerkswesens unter dem Einfluß eines Grundherrn (des Gemeinde-

[208]) S. meinen ersten Aufsatz 228.

[209]) S. a. a. O. 215.

herrn) stand, nähere ich mich damit keineswegs der herrschenden Theorie von dem hofrechtlichen Ursprung der Handwerker. Diese besagt, daß die Handwerker, ursprünglich Hörige eines Frohnhofs, auf demselben in der Arbeit für den Herrn des Frohnhofs zu Handwerkern erzogen worden und dann allmählich zur Freiheit emporgestiegen sind; daß das deutsche Gewerbewesen auf den Höfen der Großgrundherren, unter der Aufsicht und Leitung der Großgrundherren zur Ausbildung gelangt ist. Sogar die späteren Handwerker*verbände*, die Zünfte (oder wenigstens ein großer Teil von ihnen), seien die direkte Fortsetzung der auf den Frohnhöfen befindlichen Handwerkerverbände. Unser Gegensatz zu der letzteren Behauptung ist vollkommen klar: wir haben gezeigt, wie die Zünfte durchaus nicht an alte hofrechtliche Verbände[210]) anknüpfen, sondern bei ihrem ersten Auftreten, im 12. Jahrhundert, eine ganz neue Einrichtung sind;[211]) wie sich ihre Zahl erst nach und nach vermehrt. Indessen auch nicht der Ansicht von dem hofrechtlichen Ursprung der Handwerker überhaupt (ohne Rücksicht auf die Herkunft der Verbände) mache ich eine Koncession. Es ist unerweislich, daß die Handwerker ihre gewerbliche Erziehung auf den Frohnhöfen erhalten haben. Wir müssen vielmehr annehmen, daß Personen, welche hinsichtlich der Wahl ihres Berufs nicht gebunden waren, ein Handwerk ergriffen, sobald die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse die Notwendigkeit der Arbeitsteilung erheischten. Je nachdem es ihnen beschieden war, in einer unabhängigen oder in einer abhängigen Gemeinde zu leben, wurden dann ihre gewerblichen Verhältnisse entweder durch den Stadtrat, resp. andere Organe einer unabhängigen Gemeinde oder unter einem mehr oder weniger starken Einfluß eines Grundherrn, des Gemeindeherrn, geregelt. Dabei befinden sich aber die Handwerker einer abhängigen Gemeinde nicht in wesentlich anderer Lage als die einer unabhängigen. Mit *ständischen* Verschiedenheiten hat die Frage, ob ein Gemeindeherr oder die vollkommen autonome Gemeinde das Handwerkswesen ordnet, nichts zu thun. Abgesehen davon, daß der Gemeindeherr den Handwerkern einer unabhängigen Gemeinde einige, jedoch wenig bedeutende[212]) Leistungen

[210]) Daß die Handwerksarbeit auf den Frohnhöfen übrigens sehr häufig von Frauen gethan wurde, übersehen die Vertreter der herrschenden Theorie.

[211]) S. meinen ersten Aufsatz 225.

[212]) S. a. a. O. 218 und oben Anm. 189.

auflegt, besteht der Unterschied zwischen den Handwerkern einer unabhängigen und denen einer abhängigen Gemeinde nur in dem verschiedenen Subjekt der Gemeindegewalt, was die Lage der der letzteren unterworfenen Personen an sich nicht berührt. Der Unterschied zwischen den Handwerkern der unabhängigen Gemeinde Köln und denen der abhängigen Gemeinde Straßburg besteht z. B. nur darin, daß dort ein unabhängiges Kommunalorgan, die Richerzeche,[213]) die Handwerkspolizei hat, während sie hier ein gemeindeherrlicher Beamter, der Burggraf, übt und die straßburger Handwerker daneben noch zu einigen Leistungen an den Gemeindeherrn, den Bischof, verpflichtet sind. Daher kann man der herrschenden Theorie endlich auch nicht einmal zugeben, daß das Verhältnis der abhängigen Gemeinde ein vorteilhaftes Durchgangsstadium für die Entwickelung des Handwerkerstandes gewesen sei. Eine sehr einfache Probe überzeugt uns von der Irrtümlichkeit dieser Ansicht. Wäre sie richtig, so müßte die Entwickelung des Handwerkerstandes in den unabhängigen Gemeinden hinter der in den abhängigen zurückgeblieben sein. Dies trifft jedoch durchaus nicht zu: es wäre Ironie, wenn man behaupten wollte, daß Köln, eine unabhängige Gemeinde, in der gewerblichen Entwickelung von irgend einer abhängigen Gemeinde übertroffen worden sei; es steht vielmehr wohl keiner nach. Freilich darf man andererseits die Blüte Kölns auch nicht darauf zurückführen, daß es von keinem Grundherrn abhängig war. Es sind eben ganz andere Momente für die wirtschaftliche Blüte einer Stadt entscheidend als die rechtliche Organisation; dieselbe hat nur die Bedeutung eines mitwirkenden Umstandes. Allein wir sehen doch, daß die Unabhängigkeit der kölnischen Gemeinde zum mindesten keineswegs ein Hindernis für ihre wirtschaftliche Entfaltung gebildet hat. Man müßte in der That geheimnisvolle magische Wirkungen der Grundherrschaft annehmen, wenn sie direkt die städtische Entwickelung gefördert haben soll.

Wenn hiernach unzweifelhaft die administrativen Funktionen der Stadtgemeinde an die administrativen Funktionen der Landgemeinde anknüpfen, so läßt sich ferner auch der Zusammenhang zwischen

---

[213]) Vorher das Schöffenkollegium mit Zuziehung einiger angesehenen Bürger, s. Anm. 127.

dem Gericht der ersteren und dem ländlichen Burding nachweisen. Wir finden die städtischen Kommunalorgane regelmäßig im Besitz einer gewissen beschränkten Gerichtsbarkeit. Dieselbe erstreckt sich zunächst auf die Gebiete, auf welchen die Kommunalorgane administrativ thätig sind, also auf Feldpolizeikontraventionen und auf Vergehen gegen die Bestimmungen über Maß und Gewicht. Für das letztere haben wir bereits einige Stellen angeführt. Es unterstehen dem Gericht der Kommunalorgane aber ferner noch eine Reihe weiterer geringerer Strafsachen, welche man als Ortspolizeikontraventionen zusammenfassen kann.

Zu den oben besprochenen Fällen von Soest und Köln fügen wir noch folgende Beispiele hinzu:

Privileg für Lippstadt von 1240 §. 1: Omnis sanguinis effusio facta sine acumine armorum non mihi vel alicui heredi meo, sed consulibus cedat iudicare, eo tenore, ut muniendo loco exinde omnis proventus emergens cedat. Gengler, Stadtrechte 255. Danach Privileg für Neheim §. 1, a. a. O. 311.

Privileg für Medebach von 1165 §. 18: Concedimus et vobis, ut iudices eligatis, qui de furto infra 12 nummos inter vos debeant iudicare et pastores secundum voluntatem vestram constituere (vgl. dazu §. 3 und Gengler 446 §. 61). §. 19: Quod autem de maiori furto iudicandum est infra 30 nummos, villicus noster sine banno cum civibus iudicare debet (vgl. dagegen §. 2). Gengler 284.

Privileg für Emmerich von 1233: In minoribus articulis et causis, in quibus inter se cives sua statuta statuere consueverunt, quod wilkoer sive buerkoer appellatur, recipient cives emolumentum ad emendationem civitatis, et manebit iudicium super hiis ipsorum. . . . Iudicii emolumentum, nisi in dictis minoribus causis, non civibus, sed michi . . . cedet. Lacomblet, U.-B. II, Nr. 191.

Ältestes Stadtrecht von Büren: Omnis effusio sanguinis facta sine accumine armorum, quam non sequitur lesio membri, consulum est iudicare. Si sequitur lesio membri, iudex iudicabit. Wigand, Archiv III, 3, S. 30.

In Mainz richten die Bürgermeister bei thätlichen Streitigkeiten mit Messern oder Fäusten (dagegen Mörder und Totschläger ge-

hören vor das öffentliche Gericht) und haben ein beschränktes Pfändungsrecht in Schuldsachen. Hegel, Städtechroniken 18, 2, S. 55.

Küren von Ratingen: Bürgermeister und Rat richten über Scheltworte, Faustschläge, legenheissen, boese moender of vurreder geschoulden, dat an lif ofte ane ere treft, dat niemant vulgen en woilde, ass recht is, dat kundig were. Meine landständ. Verfassung I, Anm. 185. Vgl. ebenda Anm. 235.

Privileg für Wesel von 1241: Jurgia, defectum mensurandi et pistrandi magister civium iudicabit. Lacomblet, U.-B. II, Nr. 258.[213a])

Von der Gerichtsbarkeit der städtischen Kommunalorgane, für welche wir hier einige Beispiele angeführt haben, stammt nun manches unzweifelhaft aus der Kompetenz des öffentlichen Gerichts her. Ich habe bereits früher dargelegt,[214]) wie es dem Organe der Gemeinde, dem Rate, allmählich gelingt, seine Gerichtsgewalt auf Kosten des öffentlichen Gerichts (der Schöffen) zu erweitern. Allein es läßt sich in der Gerichtsbarkeit der Kommunalorgane doch immer noch ein Grundstock erkennen, für den die Annahme des Ursprungs aus dem öffentlichen Gericht durch mehrere Momente ausgeschlossen wird, der vielmehr seinen Ursprung unzweifelhaft in der Kompetenz des Burdings hat. Erstens nämlich reichen die Nachrichten über eine Kompetenz der Kommunalorgane für geringere Strafsachen in eine sehr frühe Zeit zurück, in welcher noch nicht von einem Uebergang von Befugnissen des öffentlichen Gerichts auf die Gemeindeorgane die Rede sein kann: die vorhin citierten Stellen rühren der Mehrzahl nach aus Stadterhebungsurkunden her (vergl. ferner Köln und Soest). Zweitens besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen Gemeinde- und öffentlichem Gericht hinsichtlich der Strafgelder. Im öffentlichen Gericht erhält sie der Richter meistens allein, ohne der Gerichtsgemeinde etwas abgeben zu müssen.[215]) An den Strafgeldern des Gemeindegerichts dagegen hat der öffentliche Richter als solcher gar keinen Anteil. Denn entweder empfängt sie die Gemeinde allein, insbesondere wenn

[213a]) Vgl. ferner oben Anm. 179. Andere Beispiele: Weiland, hansische Geschichtsblätter 14, S. 23 (Gericht des Rates über kleinere Körperverletzungen). Mittelrhein. U.-B. III, S. 1076. Meine landständ. Verf. I, Anm. 234a ff.

[214]) S. meinen zweiten Aufsatz 207.

[215]) Vgl. z. B. Gengler 186 §. 6.

es sich um eine unabhängige Gemeinde handelt,[216]) oder sie teilt sie mit dem Gemeindeherrn.[217]) Aber auch im letztern Falle ist die Quote des Gemeindeherrn an den Strafgeldern meistens kleiner als die der Gemeinde: häufig findet sich die Teilung, daß der Gemeindeherr ein Drittel, die Gemeinde zwei Drittel erhält.[218]) Drittens stimmt die Kompetenz der städtischen Kommunalorgane für geringere Strafsachen materiell mit der entsprechenden Kompetenz der Landgemeinde überein (vgl. oben S. 4 u. 39). Viertens wird in den Quellen das Gericht der Kommunalorgane als Gemeinde-, als Korporationsgericht bezeichnet und erweist sich auch begrifflich als solches. Die Urkunden mancher Städte nennen es ausdrücklich Burding; andere stellen es, was dem Sinn nach auf dasselbe hinauskommt, als das Gericht über die städtischen „Küren" dar,[219]) wie es einmal heißt: so wat an der stat kur treft, dat richtent sie.[220]) Daß das Gericht der städtischen Kommunalorgane begrifflich mit dem ländlichen Burding übereinstimmt, hat bereits Planck[221]) treffend auseinandergesetzt. Es wird indessen nicht überflüssig erscheinen, hier nochmals an einigen Beispielen den Zusammenhang jener beiden Gerichte und andrerseits den Gegensatz zum öffentlichen Gericht zu erläutern. Die erwähnten Küren von Ratingen fahren an der angeführten Stelle fort: Woilde dan iemantz den argesten worden vulgen, ass der stat rechte were, dat wisden sie an die herschaft ind an ire gerichte. Mit diesem Satze wird deutlich das Gericht des Stadtrates in Gegensatz zu dem öffentlichen (landesherrlichen) Gericht

---

[216]) S. Lacomblet II, Nr. 191 (Emmerich) und oben Halberstadt und Köln

[217]) Bekanntlich ist der öffentliche Richter (Landesherr) sehr oft zugleich Gemeindeherr. In diesem Falle sprechen die Urkunden dem ersteren eine Quote der Gemeindestrafgelder zu. Daß er aber dabei nicht als öffentlicher Richter in Betracht kommt, zeigt das Beispiel von Hameln, wo Gemeindeherr und Landesherr verschiedene Personen sind. Hier hat nicht etwa der Landesherr einen Anteil an den Gemeindestrafgeldern, sondern ein Beamter des Gemeindeherrn (der Schultheiß).

[218]) Vgl. außer den oben angeführten Beispielen von Quedlinburg, Hameln u. s. w. Gengler 186 §. 6. Weitere Belege giebt fast jedes Stadtrecht.

[219]) Planck, Gerichtsverfahren I, 25 ff. Lac. II, Nr. 191; III, Nr. 189. Forschungen 11, S. 133 §. 25. U.-B. der Stadt Halberstadt I, S. 4 und 572. In Österreich heißt das Ratsgericht Burgtaiding (Luschin v. Ebengreuth 214).

[220]) Meine landständ. Verf. I, Anm. 235.

[221]) a. a. O

gestellt.[222] Und zwar erscheint die Erledigung der Sache durch den Stadtrat dem öffentlichen Gericht gegenüber als keine gerichtliche Erledigung: die Worte woilde bis vulgen zeigen an, daß nach der Auffassung der Urkunde erst mit dem Angehen des öffentlichen Gerichtes die eigentlich gerichtliche Verhandlung beginnt. Auf unsere Stelle findet vollkommen die Definition des Gemeindegerichts, welche Planck[223] giebt, Anwendung: „Die Ausübung der Gerichtsgewalt der Gemeinde hat vom landrechtlichen Standpunkt aus (d. h. vom Standtpunkt des öffentlichen Gerichts aus) gesehen die Bedeutung eines schiedsrichterlichen Sühneverfahrens, bei dessen Mislingen die eigentliche Gerichtsgewalt des Landrichters (bezw. natürlich des Stadtrichters) eintritt". Sehr klar stellt ferner das Privileg für Medebach von 1165 das Gericht der Kommunalorgane (§§. 19 und 20) als ein Gericht sine banno[224] dem öffentlichen Gericht des Vogtes (§. 2) als einem Gericht sub regis banno gegenüber. Allerdings läßt es nicht wie die Ratinger Statuten eine nochmalige Verhandlung der im Gemeindegericht erledigten Sachen im öffentlichen Gericht zu, sondern verbietet vielmehr eine solche.[225] Indessen es ist sehr möglich, daß es sich hier um eine Neuerung handelt, die im Zusammenhang mit der stärkeren Entwickelung der kommunalen Selbständigkeit eingeführt wird. Es mußte ja im Interesse der Kommunalorgane liegen, dahin zu wirken, daß ihre Urteilssprüche als definitiv giltig angesehen wurden. Wir haben denn auch bestimmte Nachrichten über ein dahin gehendes Streben.[226] In einer anderen Urkunde, in dem Privileg für Hannover von 1241 §. 6, wird das Verhältnis von Gemeinde- und öffentlichem Gericht noch anders bestimmt: hier wird dem öffentlichen Richter eine mit dem Gemeindegericht konkurrierende Jurisdiktion über unrechtes Maß zuerkannt. In manchen Urkunden finden wir ferner die Bestimmung, daß der öffentliche Richter auf Ansuchen des Gemeindegerichts dann einschreitet, wenn der Schuldige

---

[222]) Ebenso Mittelrh. U.-B. III, S. 1076.

[223]) Gerichtsverfahren I, S. 11 Anm. 23.

[224]) Der villicus im §. 19 ist offenbar der Gemeindevorsteher.

[225]) §. 3. Vgl. dazu §. 18 und 19. Ob §. 3 auch für das Gericht des Stadtrates (§. 20) gilt, muß dahin gestellt bleiben. Vielleicht steht das Stadtrecht von Rüden §. 32 (Seibertz II, S. 77) auf demselben Standpunkt wie §. 3 des Privilegs für Medebach.

[226]) Vgl. Hegel, Städtechroniken 14, Einleitung, S. 72 Anm. 3.

sich den Verfügungen des letzteren widersetzt.[227]) Es macht nichts aus, wenn die Rechtsdenkmäler nicht immer in klarer und übereinstimmender Weise das Verhältnis von Gemeinde- und öffentlichem Gericht präcisieren; bei der mangelhaften systematischen Durchbildung der Rechtsverständigen des Mittelalters wäre das Gegenteil nicht einmal zu erwarten. Wir haben in den angeführten Thatsachen immerhin genug Beweise, daß ein wenn auch dunkles Bewußtsein von der Verschiedenheit der beiden Gerichte vorhanden war.[228])

Die aufgezählten Momente in ihrer Vereinigung machen es evident, daß die städtischen Kommunalgerichte ihren Ursprung in dem ländlichen Burding haben. Wie nun auf die Verhältnisse des letzteren die Frage, ob die Gemeinde abhängig oder unabhängig ist, entscheidenden Einfluß übt (s. oben S. 17), so macht dieser sich auch auf die Verhältnisse der städtischen Kommunalgerichte geltend. Es steht in der Hinsicht ganz ebenso wie mit dem Recht der Ordnung von Maß und Gewicht, welches, je nachdem die Gemeinde abhängig oder unabhängig ist, den gemeindeherrlichen, resp. den reinen Gemeindebeamten zukommt (s. oben S. 70). Wir können hier wiederum als typische Beispiele für die entgegengesetzten Verhältnisse die Gemeinden Hameln und Köln nennen. In Hameln präsidiert der gemeindeherrliche Beamte dem Kommunalgericht und bezieht einen Teil der Strafgelder; in Köln fehlt das eine wie das andere. Die weitere Entwickelung der städtischen Bewegung hat hinsichtlich des Burdings ganz ebenso wie hinsichtlich des Rechtes der Ordnung von Maß und Gewicht das Ziel, die abhängige Gemeinde auf den Stand der unabhängigen zu bringen; dem gemeindeherrlichen Beamten den Vorsitz im Gemeindegericht und den Bezug der Gemeindestrafgelder zu entreißen. Je nach dem Grade, in welchem sich die abhängige Gemeinde im allgemeinen unabhängig macht, wird auch jenes specielle Ziel mehr oder weniger vollständig erreicht.

C. Die Kompetenz der Kommunalorgane für die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Für die Ordnung von Maß und Gewicht und für die Kognition in geringeren Strafsachen finden wir die städtischen Kommunal-

---

[227]) Lacomblet III, Nr. 189. Döbner, U.-B. von Hildesheim, S. 63.

[228]) Vgl. noch v. Maurer I, 252 Anm. 32.

organe regelmäßig kompetent. Seltener, obwohl immerhin häufig, haben sie ferner die freiwillige Gerichtsbarbeit.[229]) Diese Kompetenz muß für einige Städte ohne Zweifel auch auf die Bauerschaftskompetenz[230]) zurückgeführt werden. Für Köln mit der Schreinspraxis seiner Sondergemeinden haben wir uns dazu bereits genötigt gesehen (S. 39). Groß wird jedoch die Zahl der Städte, in denen die Kompetenz der Kommunalorgane für die freiwillige Gerichtsbarkeit diesen Ursprung hat, nicht sein. Es wirkten nämlich der Ausbildung von Instituten, wie es die Schreinspraxis der kölnischen Sondergemeinden ist, zwei Momente entgegen.

Einmal hatte das hohe Ansehen des bischöflichen Offizialatsgerichtes die Folge, daß man in manchen Bischofsstädten Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Vorliebe vor dem bischöflichen Offizial vornehmen ließ.[231]) Wir sind über diese Thätigkeit des bischöflichen Offizials kürzlich durch den reichhaltigen dritten Band des straßburger Urkundenbuches in eingehendster Weise unterrichtet worden. Es bestand, wie sich daraus ergiebt,[232]) keine Verpflichtung, die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor dem Offizial vornehmen zu lassen. Derselbe hatte gewissermaßer blos die Stellung eines Notars. Allein sein Notariat war, wenigstens in Straßburg, das gesuchteste; andere Behörden machten ihm nur geringe Konkurrenz.

Das zweite Moment, welches hier in Betracht kommt, ist die Ausbildung der obligatorischen gerichtlichen Auflassung, d. h. die Entstehung der Verpflichtung, die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in dem öffentlichen Gericht des Ortes, in der Stadt also im (öffentlichen) Stadtgericht, vorzunehmen.[233]) Gleichzeitig mit dem Aufkommen des deutschen Städtewesens finden wir die obligatorische

---

[229]) Zusammenstellungen bei Homeyer in seiner Arbeit über die Stadtbücher des Mittelalters in den Abhandlungen der berliner Akademie 1860, und bei Stobbe, die Auflassung des deutschen Rechtes (Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, Band 12). Vgl. ferner fürstenberg. U.-B. I, 319 und Weiland, hansische Geschichtsblätter 14, S. 23, Anm. 1.

[230]) S. oben Anm. 6a.

[231]) Vgl. meinen zweiten Aufsatz S. 235 Anm. 1.

[232]) S. a. a. O.

[233]) Vgl. meinen ersten Aufsatz S. 198 Anm. 6, meinen zweiten Aufsatz S. 235 Anm. 1 und Stobbe a. a. O.

gerichtliche Auflassung bereits an einigen Orten in Giltigkeit. Sie setzt sich teils gewohnheitsrechtlich fest, teils wird sie durch bestimmte legislatorische Maßregeln angeordnet. Von den letzteren mag eine der ältesten hier angeführt werden. Erzbischof Philipp von Köln bestimmt im Jahre 1173 für die Stadt Andernach: nullum allodium dari vel delegari debere vel posse et coram testibus aliis nisi coram iudice et coram scabinis.[233a])

Es leuchtet ein, daß durch diese Momente die Entwickelung des in der Bauerschaftskompetenz liegenden Keimes verhindert werden mußte, wenn auch der bischöfliche Offizial nur in einigen[234]) Bischofsstädten die angegebene Thätigkeit entfaltete und die obligatorische gerichtliche Auflassung erst allmählich weitere Verbreitung fand.[235]) Köln ist in der That die einzige Stadt, von welcher ich die Zuständigkeit kommunaler Organe für die freiwillige Gerichtsbarkeit als hervorgegangen aus einer Bauerschaftskompetenz mit Sicherheit zu behaupten vermag.[235a]) Eigentümlicher Weise hat es sich aber gefügt, daß den kommunalen Organen auch noch auf andere Weise, aus anderen Gründen häufig dieselbe Befugnis zufiel.

Die obligatorische gerichtliche Auflassung in den Städten ist eine Auflassung vor dem Stadtgericht. In einem Teile der Städte

[233a]) Die Stelle findet sich im Rotulus der Stadt Andernach, Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein, Heft 42, S. 9 §. 3. Dem Herausgeber, Höniger, fehlt jedes Verständnis für die Bedeutung der erzbischöflichen Bestimmung (s. a. a. O. S. 2); wie auch aus seinen anderen Arbeiten hervorgeht, ist es ihm schlechterdings unbekannt, was es mit der obligatorischen gerichtlichen Auflassung auf sich hat. Er vermag zwischen den kölner Schreinskarten und den Beurkundungen des (öffentlichen) Stadtgerichts von Andernach keinen Unterschied zu machen (a. a. O. S. 6). Nach seiner Ansicht kommen hier die Schöffen als „Kommunalbehörde" (obwohl der iudex Vorsitzender ist!) in Betracht (S. 2 und 6)! — Lamprecht I, S. 995 Anm. 1 sieht in der für das (öffentliche) Stadtgericht erlassenen erzbischöflichen Verfügung die Einführung des „Grundbuchwesens für die Grundholden im Hofding" durch den „Hofherrn"!

[234]) In Köln z. B. spielt der bischöfliche Offizial nicht die Rolle wie in Straßburg.

[235]) Vgl. Stobbe a. a. O.

[235a]) Vielleicht verhält es sich ebenso wie mit den Beurkundungen der kölner Sondergemeinden mit den Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die in dem Gericht des Propstes von S. Leonhard in Basel vorgenommen werden (Heusler, Verfassungsgeschichte von Basel 97). Es scheint sich hier um das Burding in einer abhängigen Gemeinde zu handeln

waren nun die Urteilfinder Schöffen; in einem anderen indessen nahm der Rat deren Stelle ein.[236]) Hier erfolgte also die gerichtliche Auflassung vor dem Rate in seiner Eigenschaft als Organ des öffentlichen Gerichts.

Wenn in einer Stadt mit einem Schöffenkollegium die obligatorische gerichtliche Auflassung eingeführt wurde, erfolgte die Auflassung zuerst natürlich vor den Schöffen. Allein wie in solchen Städten überhaupt vielfach eine Rivalität zwischen Schöffen und Rat bestand, so strebte der letztere insbesondere auch danach, die freiwillige Gerichtsbarkeit den ersteren zu entziehen. Das Motiv war dabei außer einer allgemeinen Tendenz nach Erweiterung der eigenen Befugnisse namentlich ein pekuniäres, indem für das Friedewirken bei der Auflassung und ihre Eintragung in die Bücher nicht unbedeutende Abgaben zu entrichten waren.[237]) Von einem besonders lebhaft geführten Streit zwischen Rat und Schöffen um die freiwillige Gerichtsbarkeit wissen wir aus Magdeburg.[238]) Derselbe endigte wie auch anderswo mit einem Siege des Rates. Bisweilen wurden ferner beide Behörden elektiv legitimiert.

D. Die städtischen Kommunalorgane.

Der soeben erbrachte Nachweis von dem Ursprung der Gewalt der städtischen Kommunalorgane aus der Landgemeindegewalt ist der Kernpunkt unserer Untersuchung. Die Entstehung der Stadtgemeinde aus der Landgemeinde ist nachgewiesen, sobald der Ursprung der Gewalt der einen aus der Gewalt der anderen erwiesen ist. Nebensächlich ist dem gegenüber die Frage, ob die Stadtgemeinde auch ihre Organe selbst aus der Landgemeinde entnommen hat. Wir werden jedoch, indem wir jetzt daran gehen, die Entstehung der städtischen Kommunalorgane darzustellen, in der Lage sein, einen gewissen, freilich beschränkten Zusammenhang zwischen Stadt- und Landgemeinde sogar hinsichtlich der Organe nachzuweisen.

Die wichtigsten städtischen Kommunalorgane sind Bürgermeister und Rat. Regelmäßig stehen diese beiden an der Spitze der Stadt (häufig, wie wir sogleich sehen werden, mit abweichenden, aber ent-

---

[236]) S. meinen zweiten Aufsatz 229.

[237]) Stobbe a. a. O. 184.

[238]) Homeyer, a. a. O. Stobbe a. a. O. Planck, Gerichtsverfahren 1, 28.

sprechenden Namen). Nur ganz ausnahmsweise, wie in Köln vor der Kreierung der Richerzeche (s. oben S. 44),[239] vereinigt ein einziges Organ die Funktionen der beiden. Ihr gegenseitiges Verhältnis läßt sich im allgemeinen so ausdrücken, daß der Bürgermeister Gemeindevorsteher, Magistrat ist, der Rat die Stellung eines Repräsentativkollegs der Gemeinde, eines Gemeindeausschusses hat. Demgemäß ist das Ressort des Bürgermeisters die laufende Verwaltung, während dem Rate die Abfassung von allgemeinen Bestimmungen über städtische Angelegenheiten, von städtischen Statuten, „Willküren" vorbehalten ist. Freilich ist diese Trennung keineswegs eine scharfe. Der Rat hat auch einen sehr erheblichen Anteil an der laufenden Verwaltung, weit mehr als eine moderne Stadtverordnetenversamlung. Teilweise findet ferner ein Zusammenwirken von Bürgermeister und Rat auf dem Gebiet der laufenden Verwaltung statt, indem der Bürgermeister bei wichtigeren Sachen an die Zustimmung des Rates gebunden ist. Insbesondere bei der Ausübung der Gemeindegerichtsbarkeit findet sich oft ein solches Zusammenwirken: der Bürgermeister ist hier Richter, die Räte Urteilfinder. Mitunter ist die Trennung der Geschäfte zwischen beiden eine mehr zufällige. So gehörten z. B. in Köln bestimmte Angelegenheiten vor das Ratsgericht, andere vor das Bürgermeistergericht.[240] Schließlich mag noch hervorgehoben werden, daß der Bürgermeister bald Vorsitzender des Rates ist, bald ein besonderer Ratspräsident existiert (vgl. oben S. 44 über Köln), bald endlich der Rat keinen Präsidenten[241] hat.[242]

Wie wir später ausführen werden, ist das Institut des Rates älter als das Bürgermeisteramt. Wir beginnen daher unsere Darstellung mit dem ersteren.

---

[239]) Ebenso scheint es sich in der ersten Zeit in Halberstadt verhalten zu haben. Hier besteht wahrscheinlich schon im 12. (s. oben S. 33), jedenfalls im 13. Jhrh. ein Rat, während sich erst seit dem Anfang des 14. Jhrh. Bürgermeister finden (s. das Register zum U.-B. der Stadt Halberstadt), vorher auch nicht unter einem anderen Namen ein Gemeindevorsteher erwähnt wird.

[240]) Hegel, Städtechroniken 14, Einleitung 137 und 142.

[241]) v. Maurer I, 622.

[242]) Teilweise wollen wohl die Quellen, wenn sie dem Rate eine Thätigkeit zusprechen, den Bürgermeister davon nicht ausgeschlossen wissen und andererseits, wenn sie dem Bürgermeister eine Thätigkeit zusprechen, davon nicht den Rat. Vgl. z. B. oben S. 59 u. 60 die Privilegien für Freiburg und Hannover.

1. Der Rat.

G. L. von Maurer nimmt einen äußeren Zusammenhang zwischen Stadt- und Landgemeinde hinsichtlich des Repräsentativkollegs, des Gemeindeausschusses an. Er vertritt die Ansicht, daß der Stadtrat aus den Vorstehern der Landgemeinde hervorgegangen sei. Diese Ansicht ist indessen schon mit Rücksicht auf die verschiedene Bestimmung des Stadtrates und des Landgemeindevorstehers abzulehnen. Der erstere ist Repräsentativkolleg, Gemeindeausschuß; der letztere hat die laufende Verwaltung. Dem Gemeindevorsteher der Landgemeinde entspricht in der Stadt der Bürgermeister, nicht der Rat, welcher vielmehr jenem gegenübersteht. Es ist undenkbar, daß ein Institut aus einem andern hervorgeht, wenn beide eine entgegengesetzte Bestimmung haben. Oder wenn wirklich einmal ein äußerlicher Zusammenhang vorkommt, so kann auf denselben kein Wert gelegt werden; er ist nur ein zufälliger. Gegen Maurers Ansicht spricht ferner der Umstand, daß der Vorsteher der Landgemeinde regelmäßig ein Einzelbeamter, der Stadtrat aber ein Kollegium ist. Etwas anders liegt freilich die Sache, wenn eine Stadt aus einer Mehrzahl von Gemeinden hervorgeht, mithin auch eine Mehrzahl von Gemeindevorstehern vorhanden ist. Indessen selbst dann würde doch die Entstehung des Stadtrats aus diesen mehreren Vorstehern der Sondergemeinden durch die verschiedene Bestimmung der beiden Institute ausgeschlossen sein. Thatsächlich läßt sich denn auch kein Beleg für einen solchen Vorgang anführen.[243]) Wenn der Stadtrat, d. h. der Stadtgemeindeausschuß, aus der Landgemeinde herstammen soll, so kann er nur in einem Institut der Landgemeinde seinen Ursprung haben, welches gleichfalls Gemeindeausschuß ist.

Die soeben besprochene Ansicht Maurers hat am meisten dazu beigetragen, seine Grundauffassung von der Entstehung der deutschen Stadtgemeinde in Mißkredit zu bringen. Sie ist am meisten von der Kritik angefochten worden, und zwar, wie sich uns ergeben hat, vollkommen mit Recht. Allein wenn die Kritik geglaubt hat, durch die Widerlegung dieser speziellen Ansicht Maurers seine allgemeine

---

[243]) Planck, Gerichtsverfahren I, 34 hält es für möglich, daß in Lübeck der Stadtrat aus den alten Burmeistern hervorgegangen ist. Allein nachweisbar ist doch auch hier nur ein innerer Zusammenhang, nämlich der Übergang der Gewalt der Burmeister auf den Stadtrat.

Grundauffassung umstürzen zu können, so ist dies ein voreiliger Triumph. Die Theorie von dem Ursprung des Stadtrats aus den Landgemeindevorstehern hat mit dem Satze von dem Zusammenhang zwischen Stadt- und Landgemeinde nichts zu thun, weil sie durchaus nicht Konsequenz des letzteren ist. Gerade weil ich eine folgerichtige Entwicklung der Stadtgemeinde aus der Landgemeinde annehme, verwerfe ich jene Theorie Maurers.

Nur ein gewisser innerer Zusammenhang besteht zwischen Stadtrat und Landgemeindevorsteher, indem der erstere einen Teil der Befugnisse des letzteren erbte (vgl. oben Hameln). Es war ja der Stadtrat neben dem Bürgermeister auch an der laufenden Verwaltung beteiligt, welche früher der Landgemeindevorsteher gehabt hatte. Den Hauptbestandteil seiner Befugnisse empfing aber der Stadtrat von der Gemeinde, da er die Gemeinde repräsentiert, ein Gemeindeausschuß ist.[244]) Er ist eben seiner allgemeinen Stellung nach in erster Linie Gemeindevertretung.

Wie Maurer generell den Stadtrat aus den Landgemeindevorstehern herleitet, so Heusler aus dem ständigen Urteilerkollegium, den Beisitzern des öffentlichen Gerichtes. Diese heißen nach ihm in einem Teile der Städte Schöffen, in einem andern führen sie zwar nicht den Namen Schöffen, sind aber ihrer Natur nach durchaus nicht von eigentlichen Schöffen verschieden. Wie ich indessen bereits an anderem Orte bemerkt habe,[245]) kann die Theorie Heuslers schon deshalb keine generelle Bedeutung beanspruchen, weil die Schöffenkollegien, wenigstens in der ersten Zeit, die einzigen ständigen Urteilerkollegien sind und keineswegs in ganz Deutschland Verbreitung haben. Da, wo keine Schöffen sind, weist der Umstand das Recht. Schöffenkollegien haben im allgemeinen nur das fränkische und das sächsische

[244]) In den abhängigen Gemeinden war das Recht der Gemeinde zu Gunsten des Gemeindeherrn eingeschränkt. Demgemäß übt der gemeindeherrliche Beamte, d. h. der Gemeindevorsteher, in den abhängigen Gemeinden Befugnisse aus, welche sonst der Gemeinde zustehen. Nun nimmt mit dem Fortschritt der städtischen Entwicklung die Stadtgemeinde dem Gemeindeherrn ein Recht nach dem andern ab und überträgt die erworbenen Rechte ihrem Ausschuß, d. h. dem Stadtrat. Insofern ist in den abhängigen Gemeinden der Procentsatz der zuerst dem Gemeindevorsteher, dann dem Stadtrat zustehenden Befugnisse ein verhältnismäßig großer. Vgl. oben Hameln.

[245]) S. meinen zweiten Aufsatz 228.

Stammesgebiet gekannt; den anderen Stammesgebieten sind sie fast fremd. Und selbst im fränkischen und sächsischen finden sie sich nicht überall;[245a] namentlich Sachsen zeigt große Lücken; vielleicht hat mehr als die Hälfte der sächsischen Städte eines Schöffenkollegiums entbehrt.[246] Aber sogar für die Städte, welche ein solches gehabt haben, gilt die Theorie von dem Ursprung des Stadtrats aus dem Schöffenkollegium, wie wir sogleich sehen werden, nur in bedingter Weise.

Es ist nicht eine Marotte Heuslers, daß er den Stadtrat überall auf die Gerichtsbeisitzer zurückführt. Dieser Gedanke ist vielmehr ein Ausfluß seiner Grundanschauung, daß die Stadtverfassung aus der öffentlichen Verfassung stammt. Es handelt sich dabei um eine besondere Anwendung des Satzes: „Das ganze Mittelalter hindurch kommt die Beteiligung des Volkes am öffentlichen Leben wesentlich in den Gerichten zur Erscheinung".[247] Daß wir es aber hierbei mit unklaren und unrichtigen Gedanken zu thun haben, ist bereits früher ausführlich auseinandergesetzt.[247a]

Die Theorie Heuslers von dem Ursprung des Stadtrats aus den Gerichtsbeisitzern hat sich gegenwärtig des größten Beifalls zu erfreuen, selbst bei solchen, welche auf seine allgemeine Grundanschauung keinen Wert legen. Ihre große Verbreitung erklärt sich wohl daher, weil sie, wie Weiland mit treffender Ironie[248] sagt, „alles am einfachsten erklärt".

Ein Zusammenhang zwischen Schöffenkollegium und Stadtrat besteht zunächst — dies darf man unbedenklich zugeben — unzweifelhaft insoweit, als in den Städten mit einem Schöffenkollegium dieses in der ersten Zeit der städtischen Entwicklung die Funktionen eines Kommunalorganes mit versehen hat. Mit einer, wie es scheint, fast

---

[245a]) S. a. a. O. Die gewaltsame Methode, mit welcher Heusler allen möglichen Städten Schöffenkollegien aufdrängt, wird treffend von Schaube in der Zeitschrift f. d. Gesch. d. Oberrh. 1886, S. 453 charakterisiert.

[246]) Vermutlich hängt dies damit zusammen, daß das Stadtgericht dem Go entspricht, in welchem der Gograf Vollgerichte (ohne Schöffen) abhielt; s. R. Schröder, Rechtsgeschichte 168.

[247]) S. oben Anm. 186.

[247a]) S. meinen zweiten Aufsatz 205 ff.

[248]) Hansische Geschichtsblätter 14, S. 34.

vollkommenen Regelmäßigkeit[249]) finden wir in diesen Städten das Schöffenkollegium nicht blos als Gerichtsorgan, sondern zugleich an der Stelle, welche in anderen Städten der Rat einnimmt.[250]) In ein paar knappen Urkundenangaben werden die verschiedenartigen Verfassungen in interessanter Weise gegenübergestellt. In dem bekannten Privilegium Philipps von Schwaben von 1198 für Speier, welches kein Schöffenkollegium besaß, wird bestimmt: eorum (sc. consiliariorum) consilio civitas gubernetur.[251]) Dem gegenüber schreiben in dem an Schöffenkollegien reichen niederrheinischen Gebiet die mit einander in Zusammenhang stehenden Privilegien für Zütphen, Arnheim und Emmerich[252]) vor: scabinorum consilio civitas regatur. Mit einer merkwürdigen Übereinstimmung der Worte wird hier den Schöffen dieselbe Funktion beigelegt, wie in jenem Privilegium dem Rat.

Wohl wird in den Städten, in welchen das Schöffenkollegium die Stelle eines Kommunalorganes versieht, die Gemeinde öfters durch dieses in Gemeinschaft mit noch einigen andren Personen aus der Bürgerschaft vertreten.[253]) Allein die Zuziehung von solchen ist eine wechselnde, ihre Zahl keine feste, während die Schöffen immer dieselben sind und auch für sich allein als Gemeindevertretung genügen.

In dem Wesen des Schöffentums ist es begründet, daß die Schöffen in jenen Städten nicht von Haus aus die Stellung eines Kommunalorganes gehabt haben. Die karolingische Schöffeneinrichtung ist ausschließlich als eine Einrichtung für die Zwecke des Gerichtes gedacht. Daß auch später die Schöffenkollegien ordentlicher Weise mit kommunalen Angelegenheiten nichts zu thun haben, geht schon

---

[249]) Nur in Medebach finde ich bereits im 12. Jhrh. Schöffenkollegium und Rat neben einander (Gengler, Stadtrechte 284). Freilich ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß vor dem Erlaß der betr. Urkunde (von 1165) die Funktionen des Rates von dem Schöffenkollegium mit versehen worden sind.

[250]) Mehrere Beispiele stellt Hegel in der hist. Ztschr. 49, S. 338 zusammen. Weitere Litteratur in meiner landständ. Verfassung I, Anm. 205.

[251]) Hilgard, Urkunden der Stadt Speier, Nr. 22. In der Urkunde selbst wird der Gemeindeausschuß nicht consiliarii genannt; aber später heißt er so in Speier. Man könnte sonst auch consilio „iuratorum“ erklären, zumal mit Rücksicht auf das vorhergegangene: eligendi, qui per iuramentum ad hoc constringuntur. Jedenfalls gab es in Speier keine Schöffen, s. Schaube a. a. O. Vgl. Anm. 305.

[252]) Lacomblet II, Nr. 191. Meine landständ. Verfassung I, Anm. 205.

[253]) S. oben Anm. 139 über Köln und Bär, der koblenzer Mauerbau 14.

daraus hervor, daß, wie ich an anderem Orte nachgewiesen,[254]) Gemeinde und Gericht keineswegs sich decken; das Gericht, für welches die Schöffenkollegien bestellt sind, umfaßt meistens mehrere Gemeinden; die Übereinstimmung der Grenzen von Gerichtsbezirk und Gemeindebezirk in den Städten ist unendlich oft erst im Verlauf der städtischen Bewegung hergestellt worden.[255]) Die Schöffenkollegien können mithin die kommunalen Funktionen nur außerordentlicher Weise erworben haben. Die Art dieses Erwerbes konnte eine zwiefache sein. Entweder wird dem Schöffenkollegium durch einen einmaligen legislatorischen Akt die Stellung eines Kommunalorgans verliehen, oder es erwirbt sie gewohnheitsrechtlich, allmählich. Für die erstere Art haben wir ein Beispiel. In Coesfeld überträgt der Gemeindeherr, das Kloster Varlar, im Jahre 1197 den daselbst vorhandenen Schöffen das regimen.[256]) Wenn wir den gewohnheitsrechtlichen Erwerb kommunaler Funktionen seitens des Schöffenkollegs nicht durch einzelne bestimmte Beispiele belegen können, so hat dies seinen Grund offenbar nur darin, daß sich überhaupt die allmähliche Entstehung eines Instituts häufig unseren Blicken entzieht. Gewiß haben wir bei der großen Rolle, welche gewohnheitsrechtliche Bildungen im allgemeinen im Mittelalter spielen, anzunehmen, daß der gewohnheitsrechtliche Erwerb der kommunalen Funktionen nicht seltener vorgekommen ist, als die Übertragung durch einmaligen legislatorischen Akt. Die Motive aber, welche dazu geführt haben, die Schöffen mit kommunalen Funktionen zu betrauen, werden im wesentlichen diejenigen sein, welche überhaupt die Kreierung eines Ausschusses, eines Repräsentativkollegs für die Gemeinde nötig machten; wir werden sie später kennen lernen, wenn wir die Entstehung des Rates zu erklären versuchen werden (s. S. 99). Im wesentlichen aus denselben Motiven, welche in den Städten ohne ein Schöffenkollegium die Errichtung eines neuen Organs für kommunale Zwecke veranlaßt haben, wird man in den Städten mit einem Schöffenkollegium dem bereits vorhandenen Gerichtsausschuß kommunale Funktionen übertragen haben. Nur liegt die Vermutung

---

[254]) S. meinen zweiten Aufsatz 218.

[255]) Vgl. a. a. O.

[256]) Niesert, U.-B. I, 2, S. 475. Das „regimen" bezieht sich nur auf kommunale Angelegenheiten. Öffentliche Rechte hatte das Kloster in Coesfeld nicht gehabt. Vgl. Anm. 153.

nahe und wird auch durch die Urkunden bestätigt, daß man in den Städten mit einem Schöffenkollegium früher den Gedanken faßte, diesem kommunale Funktionen zu übertragen, während man sich in den Städten ohne ein Schöffenkollegium noch nicht so bald entschloß, ein ganz neues Organ zu schaffen. Wir finden in der ganz kleinen Stadt Münstereifel bereits im Jahre 1197 das Schöffenkollegium in der Stellung eines Kommunalorgans (s. oben S. 60; vgl. ferner vorhin Coesfeld). Dagegen kommt es in weit bedeutenderen Städten, wenn sie kein Schöffenkollegium haben, vielfach erst verhältnismäßig spät zur Bildung eines Kommunalorgans (eines Rates). Es empfahl sich eben aus praktischen Gründen, den für die Zwecke des öffentlichen Gerichtes bereits bestehenden Ausschuß zugleich für kommunale Zwecke zu verwerten.[257])

Wie bemerkt, versieht das Schöffenkollegium nur eine Zeit lang die Funktionen eines Kommunalorgans. Später begegnen wir auch in den Städten mit einem Schöffenkollegium neben demselben regelmäßig einem reinen Kommunalorgan, einem Rate. Heuslers Theorie geht nun dahin, daß dieser Rat durch eine Erweiterung des Schöffenkollegs, durch den Hinzutritt einiger Bürger zu den Schöffen entstanden sei. Allein Heusler hat nicht ein stichhaltiges Beispiel dafür angeführt. Für Köln hat bereits Hegel[258]) nachgewiesen, daß Heuslers Theorie schlechterdings ausgeschlossen ist. Ferner weist Weiland[259]) auf die Verfassung von Neuß und Bonn hin. In Neuß[260]) wird ein Kommunalorgan eingesetzt, dessen Mitgliederzahl ebenso groß sein soll wie die des Schöffenkollegs! Eine „Erweiterung" des letzteren oder überhaupt eine irgendwie geartete Entstehung des ersteren aus dem letzteren werden hier selbst die raffiniertesten Interpretationskünstler nicht entdecken können. In Bonn,[261]) wo bis zum Jahre 1285 die Schöffen allein die kommunalen Funktionen versehen, wird

[257]) Wie nahe dies lag, erkennt man daraus, daß auch in denjenigen Landgemeinden, deren Grenzen mit denen eines öffentlichen Gerichtsbezirkes zusammenfielen, im Laufe der Zeit den Schöffen kommunale Funktionen übertragen wurden. Gierke, Genossenschaftsrecht II, 513 ff. G. L. v. Maurer, Dorfverfassung II S. 65 ff.

[258]) S. oben Anm. 142.

[259]) Hansische Geschichtsblätter 14, S. 34.

[260]) Lacomblet II, Nr. 470.

[261]) a. a. O. Nr. 799.

in diesem Jahre mit Rücksicht auf das fortschreitende Wachstum der Stadt ein Rat eingesetzt: 12 personas vel infra, legales et fidedignas, eligant. Diese Ausdrucksweise, der gänzliche Mangel einer Bezugnahme auf das Schöffenkolleg schließt gleichfalls die Entstehung des Rates aus demselben aus.[262] In Koblenz[263] ferner besteht das Schöffenkollegium aus vierzehn Mitgliedern. In dem im Jahre 1300 gebildeten Stadtrat sitzen aber nur acht Schöffen. Außerdem befinden sich darin 6 Ritter, 7 Dienstleute, 8 Bürger. Wenn der Rat hier deshalb aus dem Schöffenkollegium hervorgegangen sein soll, weil er mehrere Schöffen unter seinen Mitgliedern zählt, so könnte er ebenso gut aus den Dienstleuten hervorgegangen sein, von denen ebenfalls einige Ratsmitglied sind. Weiter kann man schon ganz im allgemeinen gegen die Theorie von der Erweiterung des Schöffenkollegs zum Stadtrat die Thatsache geltend machen, daß die Schöffen regelmäßig auf Lebenszeit, die Räte dagegen in den meisten Städten[264] auf eine bestimmte kurze Zeit, etwa ein Jahr lang gewählt werden. Wenn die Schöffen an sich, verfassungsmäßig in voller Zahl dem Rate angehört hätten, so würde gewiß nicht generell die jährliche Wahl der Ratsmitglieder vorgeschrieben worden sein; denn ein sehr großer Teil der letzteren würde ja dauernd, auf Lebenszeit im Amte geblieben sein. Sodann werden, nachdem neben dem Schöffenkollegium ein Rat errichtet ist, in den Urkunden über Verwaltungsangelegenheiten Schöffen und Rat neben einander genannt.[265] Dieses wäre nicht recht verständlich, wenn wirklich das gesamte Schöffenkolleg im Rate säße; es genügte dann, allein den letzteren zu nennen. Endlich widersprechen jener Theorie auch die Motive, welche zur Kreierung eines neuen Kommunalorgans neben dem Schöffenkollegium veranlassen.

---

[262]) Vgl. auch a. a. O. III, Nr. 72. Durch den hier angegebenen Modus der Ratswahl in Wesel ist die Entstehung des Rates aus dem Schöffenkollegium ebenfalls ausgeschlossen.

[263]) Bär a. a. O., S. 12 ff.

[264]) S. v. Maurer I, 613. Planck I, 26. Auf Lebenszeit werden die Ratsmitglieder in Worms (Arnold I, 302) und Koblenz (Bär 20) gewählt. Andere Beispiele bei v. Maurer. Im allgemeinen ist es erst ein Zeichen des Verfalls der mittelalterlichen Stadtverfassung, daß die Ratsmitglieder dauernd im Amte bleiben. Vgl. Schmoller in der Ztschr. für preuß. Gesch. 8, S. 532.

[265]) Vgl. oben über Köln S. 139. Bär a. a. O. Lacomblet II, Nr. 470.

In Bonn wird der Rat mit Rücksicht auf das fortschreitende Wachstum der Stadt errichtet; er nimmt die kommunalen Funktionen den Schöffen ab, welche fortan nur ihre ursprüngliche Kompetenz, die Blutgerichtsbarkeit, behalten.[266]) Hier ist das Motiv also eine Arbeitsteilung, wie sie durch den Fortschritt der städtischen Entwickelung gefordert wird. Wenn man sich nun die Vornahme einer Arbeitsteilung, d. h. die Entlastung der alten Behörde durch Errichtung einer zweiten zum Ziel setzt, so wäre es ja zweckwidrig, wenn man die sämtlichen Mitglieder der alten Behörde in die neue hinübernehmen wollte. Das Princip der Arbeitsteilung kommt am reinsten zur Geltung, indem man die neue Behörde aus anderweitig vollkommen unbeschäftigten Mitgliedern zusammensetzt. Vereinbar mit diesem Principe ist es allerdings auch noch, wenn einige Mitglieder des Schöffenkollegiums in die neue Behörde gewählt werden.

Ein anderes Motiv für die Kreierung eines Kommunalorgans neben dem Schöffenkollegium war in politischen Verhältnissen gegeben. Wie wir es bei Köln fanden (S. 47), wurde ein neues Organ geschaffen, um weiteren Kreisen der Bürgerschaft, nicht blos den Patriciern, Anteil am Stadtregiment zu gewähren. Auch dieser Zweck verlangt es in keiner Weise, sämtliche Schöffen zu Ratsmitgliedern zu machen. Immerhin ist es hierbei wenigstens denkbar, daß man den Rat durch Hinzuziehung von Personen aus den bisher nicht berechtigten Bürgerklassen zu den dem Patricierstande angehörenden Schöffen bildete. Doch ist selbst dafür bisher kein Beispiel nachgewiesen worden.

Wenn Heusler mit seiner Theorie von dem Zusammenhang des Rates mit dem Schöffenkolleg nur besagen wollte, daß die kommunalen Funktionen des letzteren auf den ersteren übergehen, so wäre dagegen durchaus nichts einzuwenden. Allein er legt gerade auf das äußerliche Hervorgehen des Rates aus dem Schöffenkolleg, auf die Erweiterung des letzteren zum ersteren den Hauptwert.

Übrigens hat das Schöffenkollegium nicht überall sofort so vollständig wie in Bonn seine Funktionen an das neu errichtete Kommu-

[266]) In diesem Zusammenhange erinnere man sich der Theorie Heuslers, daß das Wesen der Ratsgewalt nicht in kommunalen Funktionen, sondern in öffentlich-rechtlichen Befugnissen bestehe!

nalorgan abgegeben. Es kommt auch, wie bereits angedeutet,[267]) vor, daß es noch in gewisser Weise an der Verwaltung der kommunalen Angelegenheiten neben dem Rate beteiligt ist. —

Wir sehen also, daß die Behauptung von dem Zusammenhang zwischen Stadtrat und Schöffenkollegium sehr erheblicher Einschränkungen bedarf: erstens hat nur in einem Teile der deutschen Städte das Schöffenkollegium die Stellung eines Kommunalorgans gehabt, da es nur in einem Teile der deutschen Städte Schöffen überhaupt gegeben hat; zweitens liegen die kommunalen Funktionen, welche die Schöffenkollegien eine Zeit lang neben ihren Funktionen als Organ des öffentlichen Gerichts versehen, nicht im Wesen des Schöffentums, sondern werden den Schöffen erst übertragen; drittens ist von einem formellen Hervorgehen des Rates aus dem Schöffenkollegium in den Städten, in welchen neben demselben im Laufe der Zeit ein Rat errichtet wird, nicht die Rede.

Man hat sodann den Stadtrat mit einem „Territorialrat" in Zusammenhang gebracht; namentlich ist dies von Heusler geschehen.[268]) Allein der letztere hat eigentlich bereits selbst die Unhaltbarkeit seiner Theorie aufgedeckt. Er giebt erstens zu, daß der Territorialrat kein Kreis von ständigen Mitgliedern war. Darf man ihn daher als „Rat" bezeichnen? Fügen wir noch hinzu, daß er auch kein „territorialer" Rat war, da im 12. Jahrhundert (für welches Heusler seinen Territorialrat konstruiert) die Territorien noch zu wenig konsolidiert sind, als daß diese Bezeichnung sich rechtfertigen ließe.[269]) Zweitens hebt Heusler hervor, daß zu dem Territorialrat dann Bürger zugezogen werden, wenn es sich um specifisch städtische Angelegenheiten handelt,[270]) und macht ferner Fälle namhaft, in welchen bei der Erledigung städtischer Angelegenheiten nur Bürger um Rat gefragt werden. Es besteht mithin gar keine Verbindung zwischen den Bürgern und den anderen Mitgliedern des angeblichen „Territorialrats"! Drittens erklärt Heusler, die vom Bischof in städtischen

---

[267]) S. Anm. 265.

[268]) Wie sämtliche Theorien Heuslers, so trifft auch diese günstigsten Falls nur für die Bischofsstädte zu. Eine allgemeine Erklärung für die Entstehung des Rates giebt sie also jedenfalls nicht.

[269]) Meine landständische Verfassung I, Kap. II.

[270]) Ursprung 166.

Angelegenheiten um Rat gefragten Bürger seien die Schöffen, resp. Gerichtsbeisitzer des Stadtgerichts. Die ganze in langatmiger Polemik gegen Maurer vorgetragene Theorie vom „Territorialrat" schrumpft also nach Heuslers eigenen Zugeständnissen dahin zusammen, daß der Bischof, bevor die Stadt einen eigenen Rat hatte, bei der Erledigung städtischer Angelegenheiten die Schöffen, resp. Gerichtsbeisitzer zuzog. Mit anderen Worten: diese Theorie reduciert sich auf die Theorie vom Ursprung des Rats aus den Schöffen, resp. Gerichtsbeisitzern.[271])

Wie in dem Schöffenkollegium, so hat man ferner in der geschworenen Schutzgilde einen äußeren Anknüpfungspunkt für den aufkommenden Stadtrat gesehen. In vielen Städten — wir kommen sogleich darauf zurück — führt der Gemeindeausschuß nicht den Namen Rat, sondern „Geschworene". So heißt z. B. der Gemeindeausschuß in Freiburg i. Br., bevor er den Titel „Rat" annimmt, coniuratores fori;[272]) in Hagenau nach dem Privileg von 1164 coniurati civitatis.[273]) Ganz allgemein findet sich die Bezeichnung in den österreichischen Städten, wie es denn in dem Privileg für Tulln von 1270 heißt: Volumus, ut 12 iuratos, sicut in aliis nostris civitatibus est consuetum, ad promovenda utilia et honesta ac eius contraria removenda habere debeat civitas.[274]) Im Laufe der Zeit nehmen die Geschworenenkollegien den Titel Rat an oder führen wenigstens den neuen neben ihrem alten.[275]) Diese Geschworenen erklärt nun Gierke[276]) ohne weiteres für einen Gildeausschuß. Allein dieselben haben mit einer geschworenen Schutzgilde nur das eine gemein, daß sie auch einen Schwur geleistet haben.

---

[271]) Wenn der Bischof in allgemeinen Landesangelegenheiten neben seinen Klerikern und Ministerialen auch eine Stadt um ihre Zustimmung fragt, so hat das mit den inneren Verhältnissen der letzteren nichts zu thun, sondern gehört zur Vorgeschichte der landständischen Verfassung.

[272]) Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins 1886, S. 194.

[273]) Gaupp I, 100 §. 26. Andere Beispiele bei Maurer I, 555, 576 und 584. Mittelrhein. U.-B. III, S. 1077; v. Richthofen, Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte I, 174 und177 Anm. 1. Pols, Westfriesche stadrechten I, Inleiding p. 59.

[274]) Luschin v. Ebengreuth 209.

[275]) Vgl. Maurer a. a. O. Urk. aus Kelheim von 1440: consules sive iurati opidi.

[276]) Genossenschaftsrecht I, 273.

Vollkommen mit dem gleichen Rechte wie diese Geschworenen könnte man jede beliebige andere Mehrheit von Personen, die einmal etwas beschworen haben, für Gildeausschüsse erklären. Die Urkunden sagen uns selbst, welche Beziehung der Titel Geschworene hat. Die Gemeindeausschüsse leisten, wie es scheint, ganz gewöhnlich[277]) einen Amtseid. So heißt es in dem Privileg für Speier von 1198[278]) von dem zu wählenden Gemeindeausschuß: per iuramentum ad hoc constringuntur, ut universitati, prout melius possint et sciant, provideant u. s. w. In Enns[279]) geht der Eid des Gemeindeausschusses dahin, nach bestem Willen Verfügungen zu treffen über alle Dinge, die zu der er und nuz der stadt gehorend. In Wipperfürth[280]) schwören Bürgermeister und Rat, ebensowohl die Rechte des Stadtherrn wie der Stadt wahren zu wollen.[281]) Von diesem Eid, von „dem eidlichen Gelöbnis der Treue gegen den Stadtherrn und der Gewissenhaftigkeit in der Amtsführung"[282]) erhalten die Gemeindeausschüsse in jenen Städten offenbar den Titel Geschworene.[283]) Wie wenig derselbe eine Beziehung auf irgend einen Gildevorstand ausdrückt, erkennt man ferner auch aus der anderweitigen Verwendung, welche er findet. Vor allem ist er die gebräuchlichste Bezeichnung des Gemeindeausschusses der Landgemeinde

---

277) Eine Abweichung finde ich nur in Köln, wo nach der Behauptung des Erzbischofs Konrad der Rat aus non iurati besteht; s. den kölner Schied von 1258 bei Lacomblet II, S. 247 §. 43. Vielleicht aber ist diese Behauptung auch unrichtig; s. die Bemerkung der Schiedsrichter a. a. O. S. 251 zu §. 43.

278) S. Anm. 251.

279) Luschin 208.

280) v. Ledebur, allg. Archiv 9, S. 276.

281) Vgl. U.-B. der Stadt Straßburg I, S. 477 §. 1.

282) Luschin 209. Nicht in allen Städten leistet der Gemeindeausschuß dem Stadt**herrn** einen Eid. Es kommt dabei auf die größere oder geringere Abhängigkeit der Gemeinde an.

283) Die Bezeichnung Geschworene für den Gemeindeausschuß findet sich vorzugsweise im schwäbischen und bairischen Gebiete (wozu ja auch Österreich gehört). Es hängt das ohne Zweifel damit zusammen, daß diese Gebiete das Schöffenkollegium nicht kennen. In den Städten mit einem Schöffenkollegium konnte man die kommunalen Funktionen diesem übertragen. Dagegen in den Städten ohne ein solches mußte man ein ganz neues Organ für kommunale Angelegenheiten schaffen, und dieses nannte man dann Geschworene — eine in der That sehr naheliegende Bezeichnung.

(s. S. 10)[284]) und zwar wiederum mit Rücksicht auf den Amtseid desselben.[285]) Sodann heißen so mitunter die Schöffen des öffentlichen Gerichts, gleichfalls ihres Amtseides wegen.[286]) Auch Geschworene der Frohnhöfe giebt es.[287]) Endlich finde ich den Titel als Bezeichnung der Vertreter der einzelnen Paciscenten in Bündnissen von Landesherren und Städten[288]) und als Bezeichnung der Abgesandten der Friesen zu ihren Landesversammlungen. Bei dieser mannigfachen Bedeutung des Wortes darf man wohl annehmen, daß es der allgemeine Ausdruck für „Deputierte", „Ausschuß" war. Die Geschworenen der Stadtgemeinde sind daher nichts weiter als der Stadtgemeindeausschuß.

Wohl die merkwürdigste Ableitung eines Kommunalorgans hat Lamprecht mit seiner Behauptung von dem Ursprung der kölner Richerzeche aus der kölnischen coniuratio von 1112 aufgestellt. Der Chronist berichtet zu diesem Jahre: coniuratio Coloniae facta est pro libertate.[289]) Lamprecht[290]) sieht in der hier geschlossenen coniuratio die Richerzeche; er übersetzt mithin die Worte coniuratio facta est: es bildete sich eine Genossenschaft. Diese Erklärung ist schon deshalb falsch, weil die Richerzeche, wie Hegel nachgewiesen hat, jedenfalls nicht vor der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts existiert hat. Wie wir hier also wiederum einmal sehen, hat die gar zu kühne Hypothese ihren Grund nur in einer mangelnden Kenntnis. Setzen wir aber den Fall, dies Hindernis für die Erklärung Lamprechts

---

284) Die Bezeichnung des Landgemeindeausschusses als Geschworene kann nicht etwa eine Entlehnung aus der Stadtverfassung sein. Denn der Landgemeindeausschuß heißt auch am Niederrhein, wo Geschworene in den Städten fast gar nicht vorkommen, ganz gewöhnlich so.

285) Lamprecht I, 321: die Geschworenen der Gemeinde Erpel leisten ein iuramentum solite fidelitatis.

286) Sohm, fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung 379. Der Amtseid der Schöffen wird oft erwähnt; s. Planck I, 103 und Lacomblet II, Nr. 696.

287) Sohm a. a. O. G. L. v. Maurer, Frohnhöfe IV, 119 ff.

288) Lacomblet III, 766.

289) Hegel, Städtechroniken, Band 12, Einl. S. 21 und 27; Band 14, Einl. S. 67.

290) Skizzen zur rheinischen Geschichte 120. Übrigens wiederholt Lamprecht, wie ich aus Waitz V, 367 Anm. 5 ersehe, nur eine Hypothese Lamberts. Die Erklärung, welche v. Maurer I, 179 von der coniuratio giebt, ist jedenfalls gesünder als die Lamprechts, obwohl ich sie auch nicht teile.

wäre nicht vorhanden, und analysieren wir im übrigen seine Interpretation. Eine methodische Interpretation hat vor allem festzustellen, welche Bedeutung den einzelnen Worten nach dem in den Urkunden vorliegenden Sprachgebrauch zukommt. Das Wort libertas zunächst bezeichnet nirgends etwas unbestimmtes allgemeines, sondern stets etwas bestimmtes konkretes. Es geht auf die Eximierung des Stadtgebiets aus dem Landgerichtsbezirk, auf die Wahl der Gerichtspersonen, die Beschränkung der Kriegspflicht, der Schatzpflicht, der Dienstpflicht,[291]) ferner auf die Freiheit der Allmendenutzung, die Unabhängigkeit der Stadt in der Regelung von Handel und Gewerbe, den freien Bezug der Gemeindestrafgelder, die Wahl der Kommunalorgane u. s. w. Die Worte coniuratio facta est sodann bedeuten unzweifelhaft nichts weiter als: es entstand eine Verschwörung. Daß coniuratio, wie Lamprecht will, eine Genossenschaft, ein corpus bezeichnet, daß gar coniuratio facta est den Sinn: „es wurde eine Genossenschaft gebildet" hat, dürfte durch kein urkundliches Material belegt werden können. Wenn uns also berichtet wird: coniuratio facta est pro libertate, so werden wir anzunehmen haben, daß man sich verschwor zur Erreichung, resp. Behauptung eines oder mehrerer jener aufgezählten Rechte. Der Erzbischof wollte etwa die Kriegspflicht der Bürger in ungebührlicher Weise steigern oder verlangte Steuern, die sie bis dahin nicht gezahlt hatten u. s. w. — gegen solche Versuche, zur Behauptung der alten Freiheit, verschwor man sich. Vielleicht handelte es sich auch um denselben Gegenstand wie bei dem Aufstand in dem vorhergehenden Jahrhundert unter Erzbischof Anno. Wir wissen, daß Köln eine unabhängige Gemeinde war; möglicherweise ist durch die Verschwörung von 1112 ein Versuch des Erzbischofs, die Gemeinde abhängig zu machen, zurückgewiesen worden. Im Hinblick auf die vorausgegangenen politischen Verhältnisse könnte man endlich auch annehmen, daß der Erzbischof über die Stadt wegen ihrer Abtrünnigkeit ein Strafgericht verhängen wollte, wogegen sich die Stadt zur Wehr setzt.[292])

---

[291]) S. meinen zweiten Aufsatz S. 201, 223, 231, 237 ff. Vgl. Gengler, Stadtrechte 101 ff.

[292]) Hegel a. a. O. bezieht die Worte des Chronisten auf die Entstehung einer geschworenen Einigung der Bürger im technischen Sinne (wie sie in Frankreich und den Niederlanden vorkommen). Dies ist philologisch ohne Zweifel zulässig. Auch das Wort libertas spricht nicht dagegen, da jene ge-

Müssen wir hiernach den soeben erwähnten Körperschaften die Bedeutung von Anknüpfungspunkten für den aufkommenden Stadtrat absprechen, so haben wir dagegen selbst oben (S. 84) hervorgehoben, daß ein äußerer Anknüpfungspunkt für die Bildung des Stadtrates wohl vorhanden gewesen sein könnte, nämlich der Landgemeindeausschuß, die sog. „Geschworenen". Landgemeindeausschuß und Stadtgemeindeausschuß (Rat) stimmen in ihrer allgemeinen Stellung überein. Es lassen sich denn auch thatsächlich Beispiele dafür anführen, daß der Ausschuß einer Landgemeinde im Laufe der Zeit den Titel Rat angenommen hat.[293]) Allein sie stammen erst aus späterer Zeit. In der Periode, die für uns vornehmlich in Betracht kommt, kann ein Übergang eines Landgemeindeausschusses in einen Stadtrat aus dem einfachen Grunde nicht erfolgt sein, weil es, wie früher bemerkt (S. 9), Landgemeindeausschüsse noch überhaupt nicht gab; die Stadtgemeindeausschüsse sind älter als die Landgemeindeausschüsse.

Unter diesen Umständen bleibt uns nur übrig zu konstatieren, daß es im großen und ganzen gar keinen Anknüpfungspunkt für den entstehenden Stadtrat gegeben hat. Zu dieser Thatsache werden sich freilich die Vertreter der herrschenden Ansicht schwerlich bekennen; in der bisherigen Litteratur wird unter jeder Bedingung ein Anknüpfungspunkt festgestellt. Für den Studenten, welcher zur Erlangung der Doktorwürde die Verfassungsgeschichte einer Stadt schreibt, handelt es sich regelmäßig nicht darum, ob ein äußerer Anknüpfungspunkt vorhanden ist, sondern nur um die Frage, welcher es ist. Allein die Neigung, alle neuen Institute aus schon vorhandenen anderen, mögen sie auch einen grundverschiedenen Charakter haben[294]), hervorgehen zu lassen, ist durchaus unwissenschaftlich; denn nachweislich entsteht wohl die Mehrzahl der Institute vollkommen neu; das aufkommende Bedürfnis schafft sich ganz neue Formen. Der Eifer, mit welchem man überall einen Anknüpfungspunkt für den aufkommenden Stadtrat nachzuweisen sucht, steht im engen Zusammenhang mit einer

schworene Einigungen sich regelmäßig der Erwerb bestimmter konkreter Vorrechte zum Ziel setzten. Allein man findet ja später gar keine Spur von einer solchen Einigung.

[293]) v. Maurer, Dorfverfassung II, 71. Gierke, Genossenschaftsrecht II, 516. Lamprecht I, 322.

[294]) Auf einige charakteristische Beispiele dieses Verfahrens habe ich bereits in meiner landständischen Verfassung I, Anm. 260 c und II, S. 62 ff. hingewiesen.

großen Gleichgiltigkeit gegen die Frage, woher die Gewalt des Stadtrates stammt, welches die Grundlage ist, auf der er sich erhebt, zu welchem Zwecke er errichtet wird. Und doch ist diese Frage, wie wir bereits hervorgehoben haben, der Kern der ganzen Kontroverse von der Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. Es hat kein historisches Interesse, äußere Anknüpfungen festzustellen, während man sich um die allgemeine Rechtsgrundlage nicht kümmert. Die allgemeine Rechtsgrundlage ist das überall gleiche, die Form der Entstehung des Rates eine örtlich verschiedene.

Aus dem oben zusammengestellten urkundlichen Material, welches die specifische Obliegenheit des Rates (oder eines entsprechenden Kommunalorgans mit anderem Namen) angiebt, geht hervor, daß der Rat sich auf der in der Landgemeindekompetenz gebotenen Grundlage erhebt, daß seine Kompetenz die Kompetenz der Landgemeinde in einer weiteren Entwickelung ist. Gerade bei der Einsetzung eines Gemeindeausschusses wird auch ausdrücklich seine Thätigkeit in kommunalen Angelegenheiten als der Zweck bezeichnet, um dessen willen er eingesetzt wird. Dieses besagen die oben angeführten Urkunden von Halberstadt (S. 33) und Speier (S. 94). Der Zweck der Einsetzung des Gemeindeausschusses in Enns ferner ist, Verfügungen zu treffen über allerlei „hendl der chaufmannschaft und von allen andern dingen, die zu der er und nuz der stadt gehorend."[295]) Nach der Gründungsurkunde von Mettmann (1424)[296]) sind die Schöffen für die Rechtsprechung da, Bürgermeister und Rat dagegen, um der Gemeinde nutze ind beste zu befördern. In Hildesheim[297]) werden Räte eingesetzt, um für die utilitas communis thätig zu sein. Diese allgemeinen Ausdrücke wollen andeuten, daß der Rat um der Beförderung der Wohlfahrt der Gemeindegenossen willen da ist. Man sieht, wie wenig Heuslers Ansicht zutrifft, daß der Rat von Haus aus und in erster Linie eine Einrichtung für die Zwecke der Rechtsprechung im öffentlichen Gericht ist. Allerdings hat der Rat zu seinen kommunalen Funktionen auch Funktionen der öffentlichen Gewalt hinzu erhalten. Wie früher bemerkt (S. 3 u. 58), sind alle Erwerbungen der Stadt auf militärischem, finanziellem, gerichtlichem

---

[295]) Luschin 208.

[296]) Lacomblet IV, Nr. 156.

[297]) Döbner, S. 63.

Gebiet Erwerbungen der Stadtgemeinde. Da nun der Rat Organ der Gemeinde ist, so übt er auch die darauf bezüglichen Funktionen aus, also militärische, finanzielle, gerichtliche. Insbesondere nimmt er in vielen Städten die Stellung eines Urteilerkollegiums im öffentlichen Gericht ein.[298]) Daher wird die Besorgung dieser Geschäfte ein mitwirkendes Motiv zur Einsetzung des Rates gewesen sein. So verhält es sich nach dem zweiten straßburger Stadtrecht.[299]) Dasselbe berichtet von der Einsetzung eines Rates und weist der neu eingesetzten Behörde die Funktion eines Urteilerkollegiums zu. Es ist also offenbar die Wahrnehmung dieser Funktion ein Zweck seiner Einsetzung. Allein sie ist nicht der einzige Zweck: das Stadtrecht überträgt der neuen Behörde zugleich auch Funktionen aus dem Gebiet der inneren Verwaltung.[300])

In dem hiermit umschriebenen Geschäftskreis übt der Rat die Vertretung der Gemeinde; er ist ihr Ausschuß, ihr Repräsentativkolleg. Als Repräsentativkolleg hat er den Zweck, die Befragung der sämtlichen Bürger bei der Erledigung der kommunalen Angelegenheiten überflüssig zu machen; er entlastet die Gemeinde. Zugleich bietet er die Gewähr einer sorgfältigeren und sachgemäßeren Erledigung der Geschäfte, wie dies bei einem auserwählten Kreis besonders geeigneter, längere Zeit im Amte bleibender Mitglieder in der Natur der Sache liegt. Das Bedürfnis nach der Errichtung eines Rates wird daher in dem Zeitpunkt eintreten, in welchem die Geschäfte sich so vermehren, daß eine Entlastung der Gemeinde wünschenswert erscheint, und in welchem die Geschäfte so kompliciert werden, daß die einfache Erledigung in der großen Gemeindeversammlung nicht mehr genügt. Dieser Zeitpunkt war einmal — das deutet das Privileg für Bonn (S. 91) an — durch das Wachstum der Stadt und die steigende Intensität der Verwaltung gegeben.

---

[298]) Da dies jedoch keineswegs für alle Städte gilt (vgl. z. B. Planck I, 110), so fällt schon damit Heuslers Theorie. Wenn Arnold, Freistädte I, 213 behauptet, die politische Selbständigkeit habe zur Bildung eines Rates geführt, so meint er dabei „politisch“ wohl nicht im technischen Sinne.

[299]) U.-B. der Stadt Straßburg I, S. 477 ff.

[300]) S. 480. Außerdem gehört auch von der jurisdiktionellen Thätigkeit des Rates ein Teil wohl zur Burdingskompetenz (s. oben S. 76) und ist also kommunalen Ursprungs; s. §§. 7 und 8.

Sodann war dafür der Übergang von Rechten des Landesherrn und namentlich des Gemeindeherrn auf die Gemeinde maßgebend; die Zurückdrängung des Einflusses der landesherrlichen und gemeindeherrlichen Beamten steht in Korrespondenz mit einer Vermehrung der Geschäfte für die Gemeinde.[301])

Wenn die Stadt Schöffen hatte, in ihnen bereits ein Kollegium besaß, so konnte sie diesem die Funktionen eines Gemeindeausschusses mit übertragen (dasselbe versah sie so lange, bis die Kreierung eines eigenen Kommunalorgans daneben nötig wurde). Anderenfalls mußte sie ein ganz neues Kollegium schaffen. Das älteste bekannte Beispiel liefert die oben (S. 33) besprochene halberstädter Urkunde vom Jahre 1105.[302]) Hier wird zwar nicht berichtet, daß bereits ein Gemeindeausschuß eingesetzt worden sei, aber doch die Einsetzung eines solchen in Aussicht genommen.[303]) Im weiteren Verlaufe des 12. Jahrhunderts begegnen wir dann schon in einer ganzen Anzahl von Städten einem Gemeindeausschuß.[304]) Die ältesten Nachrichten nennen ihn noch nicht Rat. In der halberstädter Urkunde wird ihm kein bestimmter Name beigelegt.[305]) In der vielleicht zweitältesten Urkunde von Freiburg i. Br. (s. S. 93) trägt er die Bezeichnung Marktgeschworene; in Hagenau die ähnliche coniurati civitatis. Am frühesten führt er den Titel Rat (consules) in Medebach (1165)[306]) und in Lübeck (1188).[307]) In der folgenden Zeit mehren sich rasch

[301]) Vgl. auch Weiland, hansische Geschichtsblätter, Band 14, S. 26.

[302]) In Halberstadt gab es kein Schöffenkollegium.

[303]) Keiner Widerlegung bedarf es, wenn Arnold, Freistädte I, 171 (und ihm folgend Heusler, Ursprung 167) in der wormser Urkunde vom Jahre 1106 (urbanorum communi consilio . . . fieret restitutio) den Stadtrat, eine stehende Behörde sieht. Die betr. Worte bedeuten einfach: mit dem allgemeinen Gutachten der Bürger. Nicht besser steht es mit der Interpretation Arnolds a. a. O. S. 176.

[304]) Vgl. Weiland a. a. O.

[305]) Vgl. Anm. 251 über Speier.

[306]) Gengler, Stadtrechte 284 §. 20.

[307]) Frensdorff, Verfassungsgeschichte von Lübeck 27 ff. G. L. v. Maurer I, 251 ff. und 585. Die Frage, ob nicht vielleicht schon im Jahre 1163 ein Gemeindeausschuß mit dem Namen „Rat“ in Lübeck vorhanden gewesen ist, will ich hier nicht erörtern. — Maurer führt als noch frühere Beispiele Freiburg und Soest an. Allein die betr. Stelle des freiburger Stadtrechts stammt aus späterer Zeit; s. Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins 1886, S. 170 ff. Und

die Beispiele;[308]) der Gebrauch des Wortes in den Reichsgesetzen Friedrichs II. zeigt, daß dasselbe damals bereits ganz gewöhnliche Bezeichnung des Gemeindeausschusses war. Doch konkurrieren längere Zeit noch in manchen Städten andere Titel, insbesondere der Titel Geschworene.[309])

Den Namen Rat hält Maurer (I, 586) aus beachtenswerten Gründen für einen genuin deutschen. Da indessen in Italien der Titel consules früher vorkommt und die ältesten deutschen Urkunden, welche von einem Gemeindeausschuß sprechen, ihn noch nicht kennen, da ferner im 12. Jahrhundert sehr nahe Beziehungen zwischen Italien und Deutschland bestanden[310]) und speciell die Urkunden, welche zuerst das Wort Rat nennen, von Fürsten herrühren, welche sich lange in Italien aufgehalten hatten (Erzbischof Reinald von Köln und Friedrich I., resp. Heinrich der Löwe[311]), so kann man die Vermutung einer Entlehnung des Wortes aus Italien nicht schlechterdings abweisen. Allerdings heißt in Italien nicht wie in Deutschland das Mitglied des Repräsentativkollegs consul, sondern das Magistratsmitglied. Indessen ist doch ein tertium comparationis darin gegeben, daß das Konsulamt ebensowohl in Deutschland (worüber sogleich näheres) wie in Italien Ausdruck der Selbständigkeit der Gemeinde gegenüber dem Stadtherrn ist. In den meisten (nämlich den abhängigen) deutschen Städten ist, wie wir unten sehen werden, der Gemeindevorsteher (Magistrat) in der ersten Zeit der städtischen Entwicklung noch ab-

---

ebenso rührt das soester Stadtrecht bekanntlich nicht aus dem Jahre 1220, wie die Editionen angeben, her, sondern ist eine späte Bearbeitung. Über Speier vgl. Schaube in der citierten Ztschr. 445 ff. und oben Anm. 251. Wäre der Titel Rat früher allgemeiner verbreitet gewesen, so wäre vielleicht auch die kölner Richerzeche Rat genannt worden.

[308]) Vgl. Maurer a. a. O. In Utrecht treten die consules civitatis (12) zuerst im Jahre 1196 auf (neben den scabini); s. S. Muller, de Middeleeuwsche rechtsbronnen der stad Utrecht. Inleiding p. 17.

[309]) Ein anderer Titel ist rectores: Gaupp I, 152 §§. 4 und 7. In Utrecht finde ich, daß später (nachweislich seit 1233) neben den Räten noch iurati auftreten. Muller a. a. O. p. 18.

[310]) In meinem zweiten Aufsatz 206 Anm. 3 habe ich auf eine Urkunde aufmerksam gemacht, welche ergiebt, daß man im 12. Jahrhundert thatsächlich die deutsche und italienische Stadtverfassung mit einander verglich.

[311]) S. Anm. 307.

hängig, noch gemeindeherrlicher Beamter geblieben;[312]) der Rat dagegen ist von Anfang an im wesentlichen reines Gemeindeamt, aus freier Wahl hervorgehend. Es liegt nun auf der Hand, daß gegenüber diesem den italienischen und deutschen Konsuln gemeinsamen Charakterzuge ihre Verschiedenheit zurücktreten mußte, und es wäre insofern die Übernahme des Titels verständlich.[313])

Der Titel Rat wird zum auszeichnenden Titel der Stadtgemeindeausschüsse;[314]) die später aufkommenden Landgemeindeausschüsse nehmen ihn nur ausnahmsweise an. Natürlich ist die Führung des Titels nicht durch irgend welche rechtliche Bestimmungen geregelt. Es verhält sich mit der Annahme des Ratstitels offenbar nur so, daß derselbe als vornehmer galt und nach allgemeiner Anschauung allein die Stadtgemeindeausschüsse ihn sich beizulegen für befugt erachtet wurden. Ganz ähnlich liegt die Sache mit der Siegelführung. Von einem Recht der Siegelführung ist im Mittelalter nirgends die Rede. Wir bemerken nur, daß diese oder jene Personenklasse, sobald sie zu größerem Ansehen gelangt, ein Siegel annimmt. So beginnen die Ministerialen im 13. Jahrhundert, in welchem sie ihre alte Abhängigkeit abwerfen, Siegel zu führen.[315]) Die entsprechende Beobachtung finden wir nun auch bei den Gemeindesiegeln. Auf dem platten Lande haben nur (übrigens auch nicht sämtlich) die öffentlichen Gerichte ein Siegel;[316]) die Gemeinden nicht. In den

[312]) Speciell in Medebach, wo wir in Deutschland zuerst mit Sicherheit dem Konsultitel begegnen, ist nach dem betr. Privileg von 1165 der Gemeindevorsteher der gemeindeherrliche villicus (§. 19).

[313]) Überdies nimmt ja, wie oben hervorgehoben, der Stadtrat in den deutschen Städten des Mittelalters auch an den Funktionen teil, die sonst dem Magistrat zustehen.

[314]) Vgl. das charakteristische Beispiel bei Gierke, Genossenschaftsrecht II, 516, Anm. 137.

[315]) Meine landständische Verfassung II, S. 30. Daselbst habe ich noch andere Analogien namhaft gemacht. Vgl. auch Al. Schulte im U.-B. der Stadt Straßburg III, Einleitung, S. 23.

[316]) Höchst interessante Mitteilungen über die Gerichtssiegel in Stadt und Land enthält die von W. Harleß in der Ztschr. des bergischen Geschichtsvereins 20, S. 117 ff. herausgegebene Beschreibung der bergischen Gerichtsorganisation; vgl. z. B. S. 136, 143, 147, 150, 154, 156, 157. Wie scharf zwischen Gerichts- und Gemeindesiegel unterschieden wurde, ersieht man sehr gut aus S. 159.

Städten kommen anfangs nur Gerichtssiegel vor; erst seit dem 13. Jahrhundert (nur vereinzelt schon im 12.), in welchem sie zu größerer Bedeutung gelangen, treten dazu Gemeindesiegel.[317])

Der Stadtrat kann entweder allmählich, auf gewohnheitsrechtlichem Wege entstanden sein oder einem einmaligen legislatorischen Akte seine Existenz verdanken. Trotzdem indessen sonst die gewohnheitsrechtlichen Bildungen im Mittelalter eine so große Rolle spielen, scheint die erstere Art für die Entstehung des Stadtrates doch kaum in Betracht zu kommen. Wohl zieht der Gemeindevorsteher (resp. der Gemeindeherr) in der Zeit, in welcher ein Rat noch nicht vorhanden ist, einige angesehene Bürger bei der Erledigung der Gemeindegeschäfte zu.[318]) Er ist nicht dazu verbunden, sondern thut es nach Belieben; und es handelt sich dabei ferner um keinen ständigen Personenkreis, sondern um freie Auswahl. Es ist dies ganz dasselbe Verhältnis, wie wir es in den Landgemeinden finden, wo der Gemeindevorsteher auch unter Umständen nach freier Auswahl einige angesehene Gemeindemitglieder zuzieht. Man könnte nun annehmen, daß der Kreis jener Bürger allmählich ein ständiger geworden und ihre Zuziehung rechtlich geordnet ist. Ein solcher allmählicher Übergang wäre jedoch nur dann denkbar, wenn die betreffenden Bürger dauernde Mitglieder des neuen Kollegiums würden (wie es z. B. beim Kurfürstenkollegium der Fall gewesen ist). Allein da die Ratsmitglieder in den meisten Städten nur eine bestimmte Zeit, etwa ein Jahr lang ihr Amt bekleiden, jährlich neu gewählt werden, so kann die allmähliche Entstehung des Ratskollegiums nur in selteneren Fällen vorgekommen sein. Wir haben überdies so zahlreiche Nachrichten über den Akt der Errichtung von Stadträten, daß die Ein-

---

[317]) Lacomblet I, Nr. 366 (1149). Arnold I, 305 ff. U.-B. von Quedlinburg II, Einl. S. 15. Stephan, Verfassungsgeschichte von Mühlhausen 29. Frensdorff, Dortmunder Statuten, Einleitung 56. Bär, der koblenzer Mauerbau 15. Unbedeutende kleine Städte haben auch noch in späterer Zeit kein Gemeindesiegel. Vgl. Lac. Arch. IV, 147.

[318]) Vgl. z. B. die meliores civitatis im Privileg für Toul von 1069 §. 2 bei Waitz, Urkunden, (2. Aufl.) S. 16 (der villicus ist der Gemeindevorsteher). S. ferner Waitz, Verfassungsgeschichte V, S. 363. Übrigens ist die Errichtung des Rates vielfach offenbar die Bildung eines Ausschusses aus den meliores civitatis; s. Anm. 140. Meliores civitatis bedeutet offenbar oft die Gesamtheit der angesehenen Bürger (Patricier).

setzung derselben durch einen einmaligen legislatorischen Akt schon deshalb Regel gewesen sein muß.

Wie bereits angedeutet, ist die Errichtung eines Rates (resp. eines irgendwie benannten Gemeindeausschusses) der Ausdruck für den Erwerb größerer Selbständigkeit seitens der betreffenden Stadt. Heusler läßt allerdings den Rat überall auf friedlichem Wege, unter Zustimmung des Stadtherrn entstehen; erst in einer späteren Periode komme es zu Streitigkeiten zwischen Stadtherrn und Stadtrat. Überhaupt entwickle sich die Stadt in der ersten Zeit in ungetrübtem Einvernehmen mit dem Stadtherrn. Heusler erklärt die Ansicht Hegels, daß in gewissen Städten der Rat einen revolutionären Ursprung habe, für innerlich unmöglich und geht bis zu dem Satze fort (Ursprung der deutschen Stadtverfassung 207): „Es widerspricht aller Geschichte, daß der Rat von Anfang an einer Opposition gegen die bischöfliche Vogtei entsprungen sei." Allein diese scharfe Unterscheidung zweier Perioden ist eine seiner vielen willkürlichen Konstruktionen. Wir haben bereits aus der ersten Zeit der städtischen Entwicklung Nachrichten über Konflikte zwischen Stadtherrn und Stadt (es braucht nur an die rheinischen Bischofsstädte erinnert zu werden).[319]) Was sodann die Kreierung eines Rates als spezielles Streitobjekt zwischen beiden Parteien betrifft, so haben wir zu konstatieren, daß der Rat fast überall frei gewählt wird. Wenn er überall unter Zustimmung des Stadtherrn aufgekommen wäre, so müßten sich doch, wenigstens in der ersten Zeit, einige Beispiele entdecken lassen, daß er unter der Mitwirkung des Stadtherrn gewählt wird. Indessen solche Beispiele sind äußerst gering an Zahl, blos von kleinen Städten und dabei noch zum Teil erst aus späterer Zeit bekannt.[320]) In größeren wird nur im Kampf von der einen Partei die Behauptung aufgestellt, daß die Errichtung eines Rates ohne Zustimmung des Stadtherrn ungesetzlich sei.[321]) Es hätte ja so, wie Heusler es sich denkt — daß der Rat zunächst ein stadtherrliches Institut ist und sich erst allmählich emanzipiert — sein können; ein solcher Vorgang

[319]) Vgl Waitz VII, 400.

[320]) Gengler 256 §. 8. v. Maurer I, 595. Meine landständische Verfassung I, Anm. 212.

[321]) Hegel, Städtechroniken 14, S. 59. U.-B. der Stadt Straßburg I, Nr. 160. Bär, der koblenzer Mauerbau 16 Anm. 1.

wäre denkbar. Allein wohin gelangt man, wenn man alles, was denkbar ist, auch sofort für historisch ausgiebt! Historisch ist der Rat in der überwiegenden Zahl der Fälle von Anfang an reines Gemeindeamt. Unter diesen Umständen ist es verständlich, wenn der Rat oft auch einen revolutionären Ursprung hat. Vergegenwärtigen wir uns zuerst die Verhältnisse der abhängigen Gemeinden. Die Ämter derselben, insbesondere das Gemeindevorsteheramt werden unter Mitwirkung des Gemeindeherrn besetzt; sie erscheinen in gewissem Sinne als seine Beamten. Nun taucht in dem Rate ein reines Gemeindeamt auf. Dasselbe kontrolliert die Geschäftsführung des gemeindeherrlichen Vorstehers und zieht sogar bisherige gemeindeherrliche Rechte an sich. Eine Thätigkeit des Rates einer abhängigen Gemeinde ist ohne Einschränkung der gemeindeherrlichen Befugnisse schlechterdings undenkbar. Dazu kommt, daß die Gemeinde regelmäßig zugleich einige landesherrliche Rechte zu erwerben, resp. von einigen Pflichten gegen den Landesherrn frei zu werden sucht und der Rat auch in dieser Beziehung als ihr Organ auftritt. In den unabhängigen Gemeinden, für welche der Stadtherr nur Landesherr ist, würde derselbe von Rechts wegen gegen die Errichtung eines Rates nichts haben einwenden können, wenn dieser seine Thätigkeit auf lediglich kommunale Angelegenheiten beschränkt hätte. Er griff jedoch, wie soeben bemerkt, regelmäßig auch in die Sphäre des Landesherrn über.[322]) Sollte nun der Stadtherr der Errichtung eines solchen reinen Gemeindeorgans ruhig zusehen? Es konnte wohl geschehen. Aus Indolenz übersah etwa ein schwacher Stadtherr das Aufkommen des Rates.[323]) Ein anderer ließ sich einen Teil seiner Rechte von

---

[322]) Ein Bild von den Streitigkeiten einer unabhängigen Gemeinde mit ihrem Stadtherrn liefert uns der bekannte kölner Schied von 1258 (Lacomblet II, Nr. 452). Es handelt sich hier um öffentlich-rechtliche Fragen, speciell um Eingriffe der Gemeinde in die landesherrliche Jurisdiktion, um Steuerfragen u. s. w. (vgl. z. B. §§. 1—3, 18, 21, 22, 25, 31, 36), aber nicht etwa um Anteil des Stadtherrn an den Gemeindestrafgeldern, Ernennung des Gemeindevorstehers durch den Stadtherrn, Fragen des Allmendeobereigentums und andere Streitpunkte der Art, wie sie in abhängigen Gemeinden vorkommen.

[323]) Interessant ist die Entstehungsgeschichte des Rates in Köln. Der energische Erzbischof Engelbert unterdrückt den unter seiner Regierung errichteten Stadtrat. Dagegen scheint er unter dem schwachen Heinrich von Molenark ohne Einspruch von neuem aufgetaucht zu sein (Hegel, Städtechroniken 14, Ein-

der Gemeinde abkaufen.[324]) Ein dritter besaß die Einsicht, daß durch die Konzession gewisser Rechte sein wahres Interesse nur gefördert werden konnte. Allein diese günstigen Verhältnisse haben keineswegs überall vorgelegen. Die Quellen ergeben, daß es oft zu einer gewaltsamen Auseinandersetzung zwischen Stadtherrn und Gemeinde aus Anlaß der Errichtung eines Rates gekommen ist. Aus den Reichsgesetzen Friedrichs II. und mehreren anderen Nachrichten ersehen wir, daß die Kreierung eines Rates oft mit einer Bewegung gegen den Stadtherrn zusammenfiel.[325])

In der Zusammensetzung des Ratskollegiums macht sich der charakteristische Zug der mittelalterlichen Verfassung geltend, daß der Anteil des Volks am öffentlichen Leben[326]) in weitem Umfang ein Anteil der verschiedenen sozialen Gruppen ist und sich je nach der Macht und dem Ansehen der betr. sozialen Gruppen abstuft. Maßgebende Bedeutung erhält dies Princip freilich erst seit dem 14. Jahrhundert mit dem Beginn der Zunftkämpfe, wie ja überhaupt die Formen, welche man als specifisch mittelalterlich zu bezeichnen pflegt, vielfach erst in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters zu wirklicher Herrschaft gelangen. In unserer Periode ist es hauptsächlich nur der Gegensatz zwischen Ministerialen und Bürgern, welcher in der Zusammensetzung des Rates zum Ausdruck kommt. In manchen Städten, in welchen die Ministerialen große Bedeutung besitzen, haben sie Anspruch auf bestimmte Stellen im Rat,[327]) während er ihnen in anderen, wo sie weniger sozial bedeuten, fehlt (z. B. in Köln und Magdeburg). Wenigstens vereinzelt finden wir aber auch bereits einen Anspruch von gewerblichen Verbänden zwar nicht auf die Bekleidung von Ratsstellen, aber doch auf Anteil an der Besetzung des

---

leitung 62). Der rücksichtslose Konrad von Hostaden aber bestreitet wiederum seine verfassungsmäßige Existenz.

[324]) S. die Beispiele in meinem zweiten Aufsatz 219 Anm. 1.

[325]) Soeben hat Bär a. a. O. 14 ff. wiederum auf einen solchen Fall aufmerksam gemacht. Vgl. auch v. Richthofen, Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte I, 115.

[326]) Ich gebrauche hier den Ausdruck „öffentliches Leben" im weitesten Sinne, nicht im technischen Sinne („staatliches Leben").

[327]) Z. B. in Straßburg (U.=B. der Stadt Straßburg I, S. 477), Worms (Arnold I, 302), Koblenz (Bär, der koblenzer Mauerbau a. a. O.), Boppard (Gengler, codex 257) u. s. w. Vgl. übrigens meinen ersten Aufsatz 209.

Rates. So besteht in Dortmund seit dem Jahre 1260[328]) die eigentümliche Ratswahlordnung, daß die sechs Gilden (Handwerker) je zwei Personen zu Wahlmännern wählen und die so gewählten zwölf noch sechs Mitglieder der Reinoldsgilde, die man wohl als eine Kaufmannsgilde oder wenigstens als eine Gilde von Kaufleuten bezeichnen darf, hinzuwählen sollen (so daß das Wahlmännerkollegium aus 18 Personen besteht). Dieser Fall zeigt einen Einfluß der gewerblichen Verbände auf die Organisation des aktiven Wahlrechts.[329])

Bestimmungen der Art berechtigen uns, von einer Bedeutung des Gildewesens für die Stadtverfassung zu sprechen.[330]) Wir entdecken jedoch, wie bemerkt, in unserer Periode erst die Anfänge einer Umgestaltung der Stadtverfassung im Sinne des Gildewesens. Diejenigen, welche die Stadtverfassung aus dem Gildewesen herleiten, lassen die städtische Entwicklung des Mittelalters mit dem beginnen, was sie thatsächlich erst im Laufe der Zeit und nie vollständig erreicht hat.

2. Der Bürgermeister.

Wenn der Bürgermeister Gemeindevorsteher (s. oben S. 83) ist, so ist sein Amt kein principiell neues; denn auch die Landgemeinden hatten ihren Vorsteher. Da nun nach dem bisher erbrachten Nachweise die Stadtgemeinde im allgemeinen aus der Landgemeinde unzweifelhaft hervorgegangen ist, so ergiebt sich, daß jedenfalls auch hinsichtlich der Gemeindevorsteher ein Zusammenhang besteht; und es kann sich daher nur darum handeln, welcher Art derselbe ist.

Wir finden zunächst, daß in der ersten Zeit der städtischen Entwicklung regelmäßig der Vorsteher der Landgemeinde noch im Amte bleibt. Einige Beispiele mögen dies belegen. Am Mittelrhein führt der Vorsteher der Landgemeinde an vielen Orten den Namen Zender.[331]) Eben ein Zender ist denn auch der Vorsteher in der aufkommenden Stadtgemeinde Münstereifel: der centurio — sagt das Privileg von 1197 (s. S. 60) — richtet cum scabinis de aliqua

---

[328]) Frensdorff, Dortmunder Statuten, Einleitung 57.

[329]) Ein Analogon in letzterer Hinsicht haben wir in Worms, wo die Tuchmacherzunft die Pedellen wählt. Arnold, Freistädte I, 297.

[330]) Vgl. oben Anm. 169.

[331]) S. meinen zweiten Aufsatz 213 ff.

alicuius rei emptione vel mensura. In den abhängigen Landgemeinden heißt der Vorsteher, wie früher bemerkt (s. S. 17), häufig Schultheiß. Demgemäß begegnen wir denn auch in der ersten Zeit der abhängigen Stadtgemeinden einem „Schultheißen" als Gemeindevorsteher.[332]) An Hameln haben wir einen Fall dieser Art bereits kennen gelernt. Ebenso verhält es sich in Mühlhausen in Thüringen,[333]) in Duisburg,[334]) und unendlich oft.[335]) Ein besonders interessantes Beispiel liefern die kölnischen Sondergemeinden, deren Vorsteher Bauermeister heißen. Wie wir gesehen haben, fehlt den kölner Sondergemeinden eine Eigenschaft der Landgemeinde; sie sind nur eine Analogiebildung nach derselben. Wenn sie trotzdem ihren Vorstehern denselben Titel geben, wie er in den Landgemeinden vorkommt, so ist das gerade ein Zeichen, wie sehr sich die Stadtgemeinden ihrer Übereinstimmung mit den Landgemeinden bewußt waren.[336]) In Worms ferner, welches ebenso wie Köln in eine Anzahl von Sondergemeinden zerfiel, hatte jede derselben Heimburgen an der Spitze,[337]) welche ja wiederum als Landgemeindevorsteher bekannt sind.

Wie im Titel, so erfuhr das Gemeindevorsteheramt auch in seinen gesamten Rechtsverhältnissen zunächst in den Städten keine Änderung. Insbesondere wurde in den abhängigen Gemeinden der

---

[332]) Unhaltbar sind die Bemerkungen Heuslers (Ursprung 231) über das Verhältnis von Schultheiß und Bürgermeister. Er sieht in dem Schultheißen, dem Vorsteher der abhängigen Gemeinde, einen Beamten der öffentlichen Verfassung! Natürlich kann der Schultheiß neben seinem Amt als Gemeindevorsteher auch noch öffentliche Funktionen versehen. Vgl. meinen zweiten Aufsatz 224 Anm. 4.

[333]) Vgl. meine Bemerkung in der histor. Ztschr. 60, S. 121.

[334]) Beiträge zur Geschichte der Stadt Duisburg, Heft 2, S. 76. Vgl. Lacomblet II, 738 und Gengler, codex s. v.

[335]) Vgl. z. B. Waitz, Urkunden (2. Aufl.). S. 16 und 18 (der villicus Gemeindevorsteher). Moser, reichsstädtisches Handbuch II, S. 108 (Lindau): scultetus, consules necnon tota universitas beschließen in einer Verwaltungsangelegenheit. Gaupp I, 119 §. 28. Mittelrhein. U.-B. III, Nr. 1491. Bär a. a. O. 14. Gengler, Stadtrechte 80, §§. 2 und 3. Viele andere Beispiele bei v. Maurer I, 546 ff.; 626.

[336]) Die Vorsteher der kölner Sondergemeinden werden auch Kirchspielsmeister genannt. Diesen Namen führen gleichfalls die Vorsteher von Landgemeinden, wenn die letzteren nämlich mit Kirchspielen zusammenfallen.

[337]) Arnold, Freistädte I, 295.

Vorsteher nach wie vor von dem Gemeindeherrn ernannt, resp. bestätigt.[338]) Und so ist es in einer nicht unbeträchtlichen Anzahl kleiner Städte bis über das Mittelalter hinaus geblieben. In zahlreichen kleinen Städten führen die Vorsteher dauernd die Titel der Landgemeindevorsteher (Schultheiß u. s. w.[339]) und werden (wenn die Gemeinde abhängig ist) von dem Gemeindeherrn ernannt, resp. bestätigt. In den größeren (und auch vielen kleineren) Städten macht jedoch das Vorsteheramt im Laufe der Zeit eine Umwandlung durch, welche hauptsächlich darin besteht, daß das Recht der Einsetzung des Vorstehers von dem Gemeindeherrn auf die Gemeinde übergeht.

Meistens erfolgt diese Umwandlung erst nach der Einführung eines Stadtrates, resp. eines anderen Repräsentativkollegs, Gemeindeausschusses. Der Rat (resp. das Schöffenkollegium in seiner Eigenschaft als Repräsentativkollegium der Gemeinde) fungiert meistens noch einige Zeit neben dem alten, vom Gemeindeherrn bestellten Vorsteher, wie wir dies ja oben bei dem Beispiel von Hameln beobachtet haben.[340]) Die Priorität des Rates ist u. a. auch an der häufigen Bezeichnung des neuen Vorstehers als „Ratsmeisters" erkennbar. Den Grund, weshalb der Rat meistens älter ist, erkennen wir, wenn wir uns der Momente erinnern, welche zur Errichtung eines Rates geführt haben (s. S. 99 f.): es waren die wachsende Selbständigkeit der Gemeinde und die Vermehrung der Geschäfte an sich. Die Bewältigung der vermehrten Geschäfte machte eine innere Umwandlung des alten Vorsteheramtes noch nicht nötig; man konnte, wenn es sich allein um diesen Zweck handelte, das Vorsteheramt, welches die Landgemeindeverfassung bereits bot, vorerst beibehalten, während man einen Gemeindeausschuß, den die Landgemeinde noch nicht hatte, neu schaffen mußte. Die wachsende Selbständigkeit der Stadt sodann schränkte zunächst die Gewalt des gemeindeherrlichen Vorstehers nur ein, indem sie ihm ein Repräsentativkolleg zur Seite setzte (diese Stellung nimmt der Rat z. B. in Hameln zur Zeit der Aufzeich-

---

[338]) Zahlreiche Belege geben die Citate in Anm. 333—335.

[339]) v. Maurer I, 628. Mittelrhein. U.-B. III, S. 1076 f.

[340]) Vgl. ferner Anm. 335. Arnold I, 301. Maurer I, 625. Luschin 210. Frensdorff, Dortm. Statuten, Einleitung 58. Weiland, hansische G.-Bl. 14, S. 44. Eine Ausnahme macht Straßburg, wo magister und consules gleichzeitig erscheinen. U.-B. der Stadt Straßburg I, S. 477.

nung über die Schultheißenrechte ein); sie vermochte nicht sogleich, ihn ganz zu beseitigen. Die Ersetzung des gemeindeherrlichen Vorstehers durch einen reinen Gemeindebeamten gelingt erst im Laufe der Zeit; es ist erst eine zweite Stufe in der Entwicklung der Gemeinde zur Selbständigkeit.

Die Art, wie sich die Umwandlung in dem Vorsteheramte vollzog, war eine verschiedene. In Hameln, einer abhängigen Gemeinde, versieht anfangs ein Schultheiß, ein von dem Gemeindeherrn eingesetzter Beamter, die Funktionen des Vorstehers. Nach der Mitte des 13. Jahrhunderts erwirbt dann die Stadt das Schultheißenamt und löst es in der oben angegebenen Weise auf; der Schultheiß behält im Vergleich zu seiner früheren Stellung nur unwichtige Befugnisse und wird zu einem dem Rate unterstehenden Beamten. Unmittelbar darauf hat die Stadt einen Ratsmeister.[341]) Die Kreierung des Ratsmeisteramtes steht, wie wir angenommen haben, im Zusammenhang mit der Auflösung des Schultheißenamtes. Anders war es in Duisburg. Hier vereinigt zunächst ein Beamter mit dem Titel Schultheiß die Stellung eines Gemeindevorstehers und eines Richters im öffentlichen Gericht. Dann verliert er die erstere Stellung an einen „Bürgermeister" und behält nur die letztere.[342]) Und so begegnen wir mannigfachen Verschiedenheiten in der Umwandlung des Vorsteheramtes.[343]) Das charakteristische Merkmal des neuen Beamten ist, daß er von der Stadt, nicht vom Gemeindeherrn eingesetzt wird; er verdankt der freien Wahl der Gemeinde sein Amt.[344])

[341]) U.=B. von Hameln Nr. 69. Zunächst führt der neue Vorsteher in H. den Titel Ratsmeister. Ende des 14. Jhrh. vertauscht er ihn mit dem Titel Bürgermeister.

[342]) S. Anm. 334.

[343]) Maurer I, 624 ff. Luschin 210. Stephan, Verfassungsgeschichte von Mühlhausen I, 94. Dazu meine Bemerkung in der hist. Ztschr. 60, S. 121. — In Neuß ist im Jahre 1259 der gemeindeherrliche Gemeindevorsteher (scultetus) noch neben dem Bürgermeister vorhanden; s. Lacomblet II, Nr. 470.

[344]) Hildesheimer Urk. von 1232 (Döbner S. 63): licet eis magistrum civium statuere inter se . . . sine licentia sua (d. h. des Stadtherrn). Fürstenberg. U.=B. II, 334 und vorhin Anm. 343. Hinsichtlich der Frage, ob der Ursprung des Bürgermeisteramtes ein revolutionärer ist, verhält es sich nicht anders wie hinsichtlich der Frage nach dem Ursprung des Rates. Die Wahl von Bürgermeistern ohne Zustimmung des Stadtherrn untersagt Kaiser Friedrich II. bekanntlich ebenso wie die eines Rates.

So richtet sich das Streben der Städte übereinstimmend dahin, die Abhängigkeit der Gemeinde hinsichtlich des Vorsteheramtes zu beseitigen und auch auf diesem Gebiete autonom zu werden.[345]) Wir können hier wiederum (s. S. 51) von Bemühungen, die ursprünglichen Einrichtungen der Gemeinde herzustellen, sprechen.[346]) Die Kreierung des neuen Beamten bezeichnet die Spitze der Bewegung sowohl zeitlich, insofern sie historisch das letzte große Moment in der Entwicklung der abhängigen zur unabhängigen Gemeinde ist, als auch sachlich, insofern es sich um das Vorsteheramt, also das wichtigste Gemeindeamt handelt.

Der neue Beamte trägt nicht überall den gleichen Namen. In einigen Städten behält er sogar den, welchen der vom Gemeindeherrn abhängige Beamte geführt hatte (Schultheiß).[347]) Meistens jedoch empfängt er einen neuen Titel, und zwar finden sich am häufigsten die Bezeichnungen Ratsmeister und Bürgermeister. Die letztere erlangt allmählich die weiteste Verbreitung; sie wird auch in Städten angenommen, in welchen anfangs der Vorsteher Ratsmeister oder Schultheiß heißt.[348]) Ja am Ausgang des Mittelalters nennen sogar Landgemeinden ihren Vorsteher Bürgermeister[349]) — nebenbei

---

[345]) Mitunter wird kleinen Städten nicht vollkommen freie Wahl des Bürgermeisters zugestanden, sondern es bedarf noch der Zustimmung des Gemeindeherrn. Vgl. Gengler 256 §. 8 und 312 §. 8. Meine landständische Verfassung I, Anm. 212 ff.

[346]) Wie ich in meinem zweiten Aufsatze S. 201 Anm. 10 bemerkt habe, gehen den Verboten der Ladung der Bürger vor ein auswärtiges weltliches Gericht Verbote der Ladung der Bürger vor ein auswärtiges geistliches Gericht parallel. Einen Parallelismus in der kirchlichen Verfassung finden wir nun auch auf dem hier besprochenen Gebiete. Wie die Stadtgemeinden die freie Wahl ihres Vorstehers erlangen, so suchen sie auch die Wahl des Pfarrers oder wenigstens ein Recht der Mitwirkung bei der Bestellung desselben zu gewinnen. Döbner, U.-B. von Hildesheim, S. 31. Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins 1886, S. 194 §. 4 und S. 197 §. 35. U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 42. Gengler, Stadtrechte 206 §. 1. Hansische Geschichtsblätter 1876, S. 122. Meyer, Stadtbuch von Augsburg, S. 311 Art. 3 §. 3. Andere Beispiele bei Hinschius, Kirchenrecht II, 638. Es findet in diesen Fällen ein Übergang der Patronatsrechte des Gemeindeherrn auf die Gemeinde statt.

[347]) Maurer I, 628.

[348]) S. die bisherigen Anmerkungen.

[349]) Maurer, Dorfverfassung II, 31 f. Lamprecht I, 311 Anm. 4 u. 316.

ein neuer Beweis, wie sehr man sich des Zusammenhanges von Stadt- und Landgemeinde bewußt war.

Hiernach können wir den Titel Bürgermeister nicht gerade als wesentliche Eigenschaft des neuen Beamten ansehen, indem der letztere auch auf andere Art, insbesondere ganz in der Weise wie der Vorsteher einer abhängigen Landgemeinde bezeichnet wird. Allein da der Titel Bürgermeister andererseits in der ersten Zeit nur den von den Stadtgemeinden gewählten, vom Gemeindeherrn unabhängigen Vorstehern beigelegt erscheint, so wird man die Annahme desselben immerhin nicht für zufällig zu halten, sondern in ihr eine Aeußerung der gesteigerten Selbständigkeit der Stadtgemeinde zu sehen haben.[350]) Dahin gestellt mag es bleiben, ob ein bestimmtes Wort, resp. welches bei der Bildung des neuen Ausdrucks das Muster abgegeben hat. „Meister" findet im Mittelalter eine so mannigfache Anwendung, daß man nicht genötigt ist, an eine bestimmte Ableitung zu denken. Aus demselben Grunde ist es nicht erforderlich anzunehmen, daß überall dasselbe Motiv die Bildung des Namens veranlaßt hat. Es könnte z. B. an einem Orte der Titel als Analogon des Titels des ländlichen Gemeindevorstehers, des Bauermeisters gedacht sein, während an anderen Orten andere Momente maßgebend gewesen sein mögen. Vielleicht ist das Wort Bürgermeister auch aus den Niederlanden übernommen. Dort wird es nämlich bereits im 12. Jahrhundert gebraucht,[351]) für welche Zeit es in Deutschland noch nicht nachweisbar ist.[352])

Wir haben bei der bisherigen Darstellung der Entwicklung des Bürgermeisteramtes die abhängigen Gemeinden im Auge gehabt.

---

[350]) Mit dem Titel Ratsmeister verhält es sich teilweise ebenso. Doch ist derselbe offenbar bescheidener als die Bezeichnung Bürgermeister. Dagegen besteht in dieser Beziehung kein Unterschied zwischen den Worten Bürgermeister und Stadtmeister.

[351]) Maurer I, 628 Anm. 1.

[352]) Nur den Titel magister consulum finde ich im 12. Jhrh. und auch diesen blos im soester Stadtrecht (Gengler, Stadtrechte 441 §. 43), welches bekanntlich eine spätere Bearbeitung erfahren hat. Die älteste Erwähnung des Wortes magister civium ist wohl die im zweiten straßburger Stadtrecht (U.-B. I, S. 477 und 481 §. 52). — Die Vorsteher der kölner Sondergemeinden heißen auch schon im zwölften Jahrhundert magister civium. Indessen bedeutet hier magister civium nicht Bürgermeister, sondern Bauermeister. S. oben S. 38.

Nur bei diesen konnte von einer Verdrängung des grundherrlichen Einflusses die Rede sein. Die Entwicklung der abhängigen Gemeinden ist nun im wesentlichen die Entwicklung der Gemeinden überhaupt, da dieselben weitaus die Mehrzahl bilden. Allein es giebt auch einige unabhängige Gemeinden, unter denen das hervorragendste Beispiel Köln ist. Hier war kein gemeindeherrlicher Beamter zu beseitigen; die kölner Bürgermeister erbten ihre Funktionen nicht von einem solchen.

Die Verfassung Kölns erinnert uns schließlich noch an eine Besonderheit, die bei der Entstehung des Bürgermeisteramtes in Betracht kommt. Köln ist aus der Vereinigung mehrerer Gemeinden hervorgegangen. In solchen Städten, wo eine neue Gesamtgemeinde gebildet wird, ist auch das Vorsteheramt etwas durchaus neues; es ist nichts gegeben, woran das neue Amt des Bürgermeisters anknüpfen könnte.[353]) Im weiteren würde es darauf ankommen, ob die Sondergemeinden, welche sich zu der einen großen Gemeinde vereinigen, abhängig oder unabhängig sind. Im ersteren Falle würde die Gesamtgemeinde wohl einen von dem Gemeindeherrn abhängigen Vorsteher an der Spitze haben, bis die wachsende Selbständigkeit der Stadt ihn zu Gunsten eines frei gewählten beseitigt. Köln dagegen, dessen Sondergemeinden unabhängig waren, brauchte diesen Entwicklungsgang nicht durchzumachen. Hier ist das Vorsteheramt der Gesamtgemeinde von der ersten Zeit seiner Existenz an reines Gemeindeamt. —

Das Bürgermeisteramt, dessen Entstehung wir uns soeben vorgeführt haben, steht, wie wir gesehen, in einem starken äußeren Zusammenhang mit dem Vorsteheramt der Landgemeinde. Weit wichtiger noch aber ist der innere Zusammenhang zwischen beiden, welcher darin zum Ausdruck kommt, daß, wie wir früher nachgewiesen haben, die Gewalt der städtischen Kommunalorgane ihren Ursprung in der Gewalt der ländlichen Kommunalorgane hat.

---

[353]) Eine A n a l o g i e bildung nach den Vorstehern der Sondergemeinden scheint das kölner Bürgermeisteramt freilich dennoch zu sein. Denn, wie ich oben (S. 40) angenommen habe, diente der Organisation der Richerzeche (deren Spitze das kölner Bürgermeisteramt ist) die Organisation des Vorstandes der Sondergemeinde zum Vorbild.

Überblick über die Litteratur.

Durch die vorstehenden Ausführungen dürfte der Beweis von der Richtigkeit des Grundgedankens G. L. von Maurers erbracht sein. Vergegenwärtigen wir uns zum Schluß die Namen der Forscher, welche mit ihm im großen und ganzen übereinstimmen. Unsere These wird eine neue Bestätigung empfangen, wenn wir sehen, daß die gründlichen Kenner der deutschen Geschichte sich nicht ablehnend zu derselben verhalten.

Schon anderthalb Jahrzehnte bevor Maurers großes Werk erschien, hat Stobbe dieselbe Meinung ausgesprochen.[354]) Er erkannte freilich noch nicht, daß die Gemeinde im Mittelalter außerhalb der Staatsverfassung steht. Im Anschluß an Stobbe hat dann Frensdorff, welcher heute freilich mit Nitzsch in dem Hofrecht und der Gilde die maßgebenden Momente für die Entstehung der deutschen Stadtverfassung zu sehen scheint, in seiner Verfassungsgeschichte von Lübeck (S. 26) die Ratskompetenz aus der Bauerschaftskompetenz hergeleitet und dabei folgendes bemerkt: die Kompetenz der Landgemeinde „zeigt den Weg zur Erklärung der Funktionen dieser Organe (d. h. der Gemeindeorgane), die man lange Zeit nur mit Hilfe so künstlicher, wenn auch noch so glänzend scharfsinniger Kombinationen finden zu können meinte." Diese höchst treffende Charakteristik der entgegenstehenden Ansichten, welche wohl hauptsächlich auf Eichhorn, Arnold und namentlich Nitzsch geht, gilt in vollem Maße auch von den nachher hervorgetretenen Theorien von Gierke, Heusler, Schmoller u. s. w. Ferner sagt Roscher (III. S. 14 Anm. 7): Maurers Ansicht „bleibt umsomehr der Wahrheit nahe, je kleiner, dorfähnlicher die Stadt." Diese Bemerkung trifft vollkommen zu. Sie enthält keineswegs eine Einschränküng des von Maurer aufgestellten Satzes. Denn bekanntlich ist jede Stadt, auch die größte, ursprünglich einmal klein gewesen.[355]) Mit besonderer Energie aber hat kein geringerer als Sohm[356]) die Uebereinstimmung von Land-

---

[354]) Ztschr. f. deutsches Recht 15, S. 115 ff. Ein Freund des verstorbenen Stobbe teilt mir mit, daß derselbe Nitzsch' Ministerialität und Bürgertum für vollkommen resultatlos hielt.

[355]) Um noch einen anderen Nationalökonomen zu nennen, so ist auch Bücher der Ansicht Maurers beigetreten (Bevölkerung von Frankfurt a. M. I, 336).

[356]) Sohm, fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung 232 f.

gemeindegewalt und Stadtgemeindegewalt, von Burding und Ratsgericht betont. Sohm gebührt zugleich das große Verdienst, zuerst in richtiger Weise das Verhältnis der mittelalterlichen Gemeinde zum Staate bestimmt zu haben. Man ermißt die Größe dieses Verdienstes, wenn man sich erinnert, daß die Stadt vornehmlich Gemeinde ist, das Wesen der Gemeinde aber nur richtig erkannt wird, wenn man von ihrem Verhältnis zum Staate eine zutreffende Vorstellung hat. Nach Sohm ist namentlich von Planck (s. oben S. 48) mit aller Bestimmtheit die Ansicht von der Entstehung der Stadtgemeinde aus der Landgemeinde vertreten worden.[357]

Auch einige von denjenigen Forschern, welche den Hauptwert nicht auf den Zusammenhang der Stadtgemeinde mit der Landgemeinde legen, erkennen demselben eine gewisse Bedeutung dennoch zu. Und zwar sind dies bemerkenswerter Weise gerade Forscher, welchen man eine sehr eingehende Kenntnis der Quellen nachrühmen darf.

Waitz (Verfassungsgeschichte 7, S. 415) ist ein viel zu gründlicher Kenner der Quellen, als daß er den Zusammenhang zwischen Stadt- und Landgemeinde schlechtweg leugnen sollte; er führt vielmehr selbst einige Stellen an, durch welche der Zusammenhang bewiesen wird. Allein er legt demselben keine Bedeutung bei: „Nicht sowohl auf den Zusammenhang der Städte mit den Dörfern, als vielmehr auf die Lösung des Zusammenhanges kommt es an.“ Es „sind doch mehr nur die alten Namen und Formen, welche bleiben, nun aber eine neue Bedeutung erhalten.“ Man wird durch diese Äußerung überrascht. Waitz vertritt in der Kontroverse mit H. v. Sybel über den Ursprung des fränkischen Königtums einen anderen Grundsatz; hier erklärt er es nicht für überflüssig, nach dem Zusammenhange des fränkischen Königtums mit älteren deutschen Einrichtungen zu fragen. Und das wird es denn in der That auch nicht sein; es wird ebenso lohnend sein festzustellen, aus welchen „Formen“ (a. a. O. S. 416) die Stadtgemeindeverfassung entstanden ist, wie es die Mühe aufwiegt, nach dem Ursprung des fränkischen Königtums zu forschen. Die Landeshoheit ferner hat gegenüber dem Grafenamt

[357]) Wie mir Herr Prof. Hegel privatim mitzuteilen die Güte hat, verhält er sich keineswegs schlechthin ablehnend gegen die Ansicht Maurers, sondern tadelt nur, daß derselbe den wesentlichen Unterschied zwischen Stadt und Dorf übersehen habe. Vgl. ferner R. Schröder, Ztschr. f. Rechtsgeschichte 19, S. 232.

einen unendlich viel reicheren Inhalt; die „Namen und Formen" des Territorialstaats haben gegenüber denen der Grafschaft eine ganz „neue Bedeutung". Hindert diese Thatsache aber jemanden, den Ursprung der Landeshoheit in dem Grafenamte anzuerkennen? Ist die Eiche deshalb nicht aus der Eichel hervorgewachsen, weil sie so unendlich viel größer ist?

Wie bei Waitz, so wird auch bei Gierke (Genossenschaftsrecht II, 588 ff.) der Grund dafür, daß er sich Maurers Gedanken gegenüber keineswegs ganz ablehnend verhält, in seiner eingehenden Bekanntschaft mit den Quellen zu suchen sein. Erwähnen wir zuerst, wie Gierke sich zu den Ansichten von Nitzsch und Heusler stellt. Mit Genugthuung verzeichnen wir zunächst das Urteil: „Mit Nitzsch und Andern in der Stadtverfassung eine Entfaltung der Hofverfassung zu sehen, ist noch verfehlter als die Maurersche Ansicht". Dennoch ist die Hofverfassung auch nach Gierke „ein Bildungsfaktor der Stadtverfassung gewesen", und zwar dadurch, „daß bei der den Einigungsprozeß der Bürgerschaft beschleunigenden Ausdehnung der bischöflichen Macht die in die Hände des Stadtoberhauptes gelangten königlichen Gerichte und Beamtungen an die hofrechtlichen Institutionen des bischöflichen Herrschaftsverbandes angelehnt wurden". Um aus diesem nichts weniger als klaren Satze nur eines hervorzuheben, so haben die ottonischen Privilegien (an welche Gierke hierbei denkt) durchaus nichts mit „dem Einigungsprozeß der Bürgerschaft" zu thun. Die Bürgerschaft bildete auch schon vorher eine Einheit, da sie eine Gemeinde war, da jeder Deutsche einer Gemeinde angehörte. Die ottonischen Privilegien übertrugen dem Bischof eine oder mehrere Grafschaften. Beides hat miteinander nichts zu thun. Die ottonischen Privilegien haben so wenig die „Einigung" der Bürger herbeigeführt, daß vielmehr die Gemeinde sich erst einige Jahrhunderte später aus der Grafschaft, welche die Ottonen dem Bischof übertragen hatten, einen besonderen Gerichtsbezirk eximiert hat (vgl. auch meinen ersten Aufsatz 233 ff. und meinen zweiten 209 ff.). Weiter ist nach Gierke die Hofverfassung insofern ein Bildungsfaktor der Stadtverfassung, als „der Bürgerverband . . . die auch für ihn brauchbaren Bestandteile der Hofverfassung verwertete". Welches mögen diese wohl sein? — Gegen Heuslers Ansicht hat Gierke wenig einzuwenden. „Arnold und Heusler haben unwiderleglich dargethan, daß in den Bischofs-

städten die Stadtverfassung direkt aus der öffentlichen Gerichtsverfassung hervorgegangen ist und daß in allen anderen Städten irgend welche Anknüpfung an die öffentliche Gerichtsverfassung zum Wesen der Stadt gehörte." Wenn hier an Stelle von „Stadtverfassung" „Stadtgerichtsverfassung" stände, so wäre gegen den ersten Teil dieses Satzes nichts zu sagen. Denn nicht die Stadtverfassung überhaupt ist aus der öffentlichen Gerichtsverfassung hervorgegangen, sondern nur das Stadtgericht aus dem öffentlichen Gericht. Der zweite Theil des Satzes empfiehlt sich schon wegen des unklaren Ausdrucks „irgend welche Anknüpfung an die öffentliche Gerichtsverfassung" nicht. Thatsächlich stehen denn auch die Bischofsstädte in Bezug auf das öffentliche Gericht nicht anders als die übrigen. In jeder Stadt ist das Stadtgericht aus dem öffentlichen (Land-) Gericht hervorgegangen, da Deutschland mit einem ununterbrochenen Netz von Landgerichten bedeckt war und ein Stadtgericht nur entstehen konnte, indem für das Stadtgebiet ein besonderer Gerichtsbezirk aus dem betr. Landgerichtsbezirk eximiert wurde. — Hinsichtlich Maurers Ansicht giebt Gierke zu, daß die alte Ortsmarkverfassung überall „ein Bildungsfaktor des Stadtkörpers" gewesen ist. Allein Maurer habe nicht das specifisch Städtische, das eigentlich Neue der Stadtverfassung, das, wodurch sich die Stadt von dem Dorf unterscheide, hervorgehoben. Und was ist dieses nach Gierke? Die „Schwurvereinigungen". „Durch Aufnahme des Princips und der Einrichtungen einer Gilde ist überall der Bürgerverband erst zu dem geworden, was ihn vom ländlichen Mark- und Gerichtsverbande unterschied." Gierke meint, dies sei kein „vager Satz", wie Heusler behauptet hatte.

Endlich macht auch Lamprecht an einer Stelle seines Wirtschaftslebens der Ansicht Maurers ein Zugeständnis. Einer Schilderung der Organe und der Kompetenz der Landgemeinde Erpel schließt er den freilich verschwommenen Satz an (I, 322): „Wir haben hier ein außerordentlich lehrreiches Beispiel für den Vorgang vor uns, in welchem sich kommunale Behörden und Kompetenzen für Städte wie ländliche Ortsgemeinden aus dem Boden der Markgenossenschaft heraus zu entfalten wußten". Obwohl man nach Lamprechts sonstigen Ansichten erwarten müßte, daß er die Stadtgemeinde aus dem Frohnhofsverband herleiten würde (s. oben Anm. 49), obwohl er sich ferner

durch seine Zendereitheorie das Verständnis des mittelalterlichen Gemeindewesens verschließt, sieht er sich hier dennoch zu einer Koncession an die Ansicht Maurers genötigt. Man wird diese Annäherung an den richtigen Gedanken bei Lamprecht ebenso wie bei Waitz und Gierke daraus zu erklären haben, daß er in den Urkunden des Mittelalters wohl bewandert ist.

Andere Gelehrte — es sind dies gerade diejenigen, welche in den letzten Jahren den Ton angegeben haben — wissen freilich von der Uebereinstimmung zwischen Stadtgemeindegewalt und Landgemeindegewalt nichts zu berichten. So insbesondere Nitzsch, Heusler, Schmoller.[358]) Es dürfte uns jedoch gelungen sein, zu zeigen, daß die positiven Behauptungen, welche diese an die Stelle der These Maurers setzen, jedenfalls am wenigsten befriedigen können.[358a])

[358]) Um von Höniger (Hildebrands Jahrbücher 42, S. 383), Jastrow (s. über ihn meinen ersten Aufsatz 238 Anm. 2) und ähnlichen zu schweigen. In Band 6 der Jahresberichte der Geschichtswissenschaft, S. 414 spricht Jastrow folgendes Urteil aus: „Gegenwärtig scheint die Anschauung mehr hoch zu kommen [welcher geschmackvolle Ausdruck!], daß die einzelnen Teilgemeinden in parochialer Abgrenzung die verschiedenen Krystallisationspunkte bildeten, aus denen erst später ein städtischer Gesamtkörper zusammenwuchs". Es braucht nicht auseinandergesetzt zu werden, wieviel Irrtum und Mißverständnis in diesem Satze liegt. In welchen Vorstellungen J. lebt, erkennt man aus seinen Bemerkungen im Jahrbuch für Gesetzgebung 1884, S. 874 f. Er erklärt hier allen Ernstes, es sei möglich, „ohne theoretische Vorkenntnisse" Rechtsgeschichte zu schreiben; ja theoretische Vorkenntnisse seien unter Umständen sogar schädlich, wie man an Sohm sehe, welcher, weil er davon zu viel besessen, „über die Strenge geschlagen" (so schreibt J. wörtlich!) habe. Wenn J. bei sich privatim in seiner mangelhaften theoretischen Bildung den Grund seiner weisen Urteile sieht, so haben wir nichts dagegen; öffentlich sie dafür auszugeben, sollte er aber Bedenken tragen.

[358a]) Das Urteil, welches K. v. Amira über Heuslers Institutionen gefällt hat (Gött. Gel. Anz. 1888, S. 42), dürfte nicht weniger für seinen „Ursprung der deutschen Stadtverfassung" gelten.

Exkurs.

Höniger und der Ursprung der kölner Stadtverfassung.

Wenn ich hier in einem Exkurse noch eine Arbeit im Zusammenhange bespreche, so geschieht es erstens um der Wichtigkeit des Gegenstandes willen, welchen der Verfasser behandelt, sodann, weil derselbe einer von denjenigen ist, welche beständig von den großen Verdiensten von Nitzsch um die deutsche Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte sprechen, während sie die Forschungen Maurers, Sohms, Plancks u. s. w. schlechterdings ignorieren. Prüfen wir einmal an dem Beispiel Hönigers, welchen Erfolg diese Stellungnahme hat; sehen wir zu, wohin es führt, wenn jemand seine methodische Bildung und seine Kenntnisse lediglich aus den Schriften von Nitzsch entnimmt.

Es handelt sich hier um den Aufsatz Hönigers in der westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst II, 227—248 unter dem Titel: „der Ursprung der kölner Stadtverfassung."

H. glaubt im Gegensatz zu den bisherigen Forschern in der Lage zu sein (S. 229), „die Entwicklung des städtischen Gesamtlebens mit einer Bestimmtheit, die wenig zu wünschen übrig läßt", darzustellen. Seine Ausführungen „weichen von den bisher vertretenen Kombinationen so wesentlich ab, daß eine Polemik ins Endlose führen müßte". Über die bisherigen Arbeiten bemerkt er (S. 227), daß in denselben „die Konstruktion einen zu weiten Spielraum" gehabt habe. Speciell die Untersuchung Hegels wird durch seine eigenen (Hönigers) Untersuchungen als antiquiert bezeichnet (S. 227).

Nach diesen Ankündigungen geht man an die Lektüre mit einer gewissen Spannung. Man sieht sich indessen sofort arg enttäuscht. Die Reclame, welche H. für seine Arbeit macht, ist die schärfste Selbstpersiflage. Die Konstruktion hat bei ihm nicht nur einen sehr weiten Spielraum; sie geht geradezu ins planlose. Die Behauptung, seine Kombinationen wichen von den bisher vertretenen wesentlich ab, wird

dadurch charakterisiert, daß er einen seiner Hauptgedanken dem als kritiklosen Schriftsteller bekannten Ennen entlehnt.[359]). Durchweg bezeugt sein Elaborat die Abwesenheit von Sachkenntnis und Methode, wie es denn bei H. auch nicht Zufall ist, daß er den Plural von illustris illustri (S. 235) lauten läßt.[360])

I. Die Ausführungen H.s über die ständische Bewegung in den Städten gipfeln in der Behauptung, daß eine „Verschiebung" der schöffenbaren Leute stattgefunden habe. Er verbindet mit dieser

---

359) S. 247 sucht er den Anschein zu erwecken, als ob noch Niemand vor ihm die Vorstellung von einem hohen Alter der Richerzeche widerlegt habe. Bekanntlich ist die Sache aber bereits durch Hegel erledigt worden.

360) Auch schon in formaler Beziehung wirkt der Aufsatz auf den Leser abstoßend; er erreicht nicht die Stufe eines mäßigen Sekundaneraufsatzes. Man braucht nur die Thatsachen sprechen zu lassen. Man vergleiche zunächst die Disposition. S. 227—232: Mitteilungen über die Schreinskarten und Sondergemeinden, wobei Notizen über Archivalien mit Ausführungen über Verfassungsverhältnisse ungeordnet durch einander gemischt sind. S. 232 läßt H. für das folgende Ausführungen über den Zusammenhang der Martinspfarre mit der Kaufmannsgilde erwarten und teilt — wie der Leser vermuthet, zu diesem Behuf — S. 232—235 Zeugenreihen aus einigen Urkunden mit. Plötzlich aber macht er S. 235 ganz unerwartet die überraschende Eröffnung, er habe die Zeugenreihen nur zusammengestellt, um die Existenz des Schöffenkollegs nachzuweisen. Nach einigen Sätzen jedoch, S. 236, bricht er sogleich wieder das letztere Thema unvermittelt ab und wendet sich von neuem der Martinspfarre zu (— S. 238). S. 238—239 wird dann die Episode des kölner Aufstandes von 1074, wieder ohne irgend einen Zusammenhang mit dem vorhergehenden oder folgenden, eingeschoben. S. 239 ff. Ausführungen über das Schöffenkollegium u. s. w. Wie hier in der Disposition im großen und ganzen alles wirr durch einander läuft, so fehlt auch zwischen den einzelnen Sätzen jede logische Verbindung. Und dasselbe beobachtet man innerhalb der einzelnen Sätze selbst. Es fehlt bei H. alles Gefühl für logische Korrektheit. Ebenso zeigt er im sprachlichen Ausdruck ein merkwürdiges Ungeschick. Ein paar Proben mögen hier ihre Stelle finden. S. 288: „Die Übung des Grundbuchwesens". „Strenge Unterteilung der Bezirke". „Die Führung der schriftlichen Ansätze kommunaler und politischer Selbstthätigkeit". S. 229: „Die innerstädtische Verwaltung wurde schriftlich geführt". Der Gipfel logischer Inkorrektheit wird in folgendem Satze erreicht: „Der Schöffensenat bildet . . . neben den übrigen Machtbefugnissen für innenstädtische Verwaltung . . . die direkte Oberinstanz". Man sieht, es fehlt hier überall ein adäquater Ausdruck. Was ist eine „innerstädtische Verwaltung"? was eine „Unterteilung der Bezirke"? S. 239 nennt H. die Organe der Sondergemeinden die „für selbständige Handels-

Behauptung ungefähr folgende Gedanken: Die Schöffenstühle waren in Köln in gewissen Familien erblich: und zwar waren dies von Haus aus Familien von Ackerbürgern. Die Entwicklung des Handels hatte dann den Erfolg, daß an Stelle der Ackerbürger Kaufleute die Schöffenstühle einnahmen. — Diese Behauptung beruht zunächst auf einer falschen Voraussetzung. Es ist unerwiesen, daß die Schöffenstühle in bestimmten Familien forterbten (vgl. meinen zweiten Aufsatz 231). Es wird sogar diese Ansicht durch die Urkunde, welche H. zur Erklärung der von ihm angenommenen Entwicklung heranzieht, direkt ausgeschlossen. Der Vorgang soll durch das Privilegium des Erzbischofs von Köln für Andernach von 1171 illustriert werden. In demselben ist jedoch nicht etwa davon die Rede, daß die Schöffenstühle an bestimmte Familien gebunden sind: vielmehr wurden danach die Schöffen — frei gewählt (sei es durch allgemeine Wahl oder durch Kooptation)! Das Privileg sagt nur, es seien bisher nicht reiche, sondern arme Personen zu Schöffen gewählt, weshalb das Schöffengericht den Mächtigen gegenüber sich oft schwächlich gezeigt habe. Das Motiv für die bisherige Praxis ist vielleicht gerade das hiermit angedeutete gewesen: die Reichen wünschten Schöffen ohne Macht und Ansehen, damit sie das Gericht nicht zu fürchten brauchten. Vielleicht aber hatten die Reichen bisher auch nur das Schöffenamt als eine störende Last abgelehnt u. s. w.[361]) Es kann somit von einer „Verschiebung der schöffenbaren Geschlechter" nicht gesprochen werden. Nicht besser steht es mit der weiteren Behauptung H.s, daß die seit alters in Köln angesessenen Familien sich überwiegend dem Ackerbau gewidmet hätten und in Folge dessen verarmt seien. Er weiß zwar ganz genau (S. 241): „Unkenntnis und Mißtrauen stand in diesen Kreisen dem Aufgeben altgewohnter Lebensart und Arbeit entgegen." Allein es läßt sich doch kein Grund erkennen, weshalb die alten Einwohner sich gegen das eigentlich städtische Leben verschlossen haben sollten. Zumal in einem Orte wie Köln, wo

und Gewerbethätigkeit erwachsenen Institute". Wörtlich heißt dies: Die Organe der Sondergemeinden trieben selbständig Handel und Gewerbe! Und dies alles auf nur 20 Seiten!

[361]) Und woher nimmt H. die Berechtigung, die Verhältnisse, wie sie, und zwar doch wohl nur ganz zufällig, in Andernach bestanden, ohne weiteres auf Köln zu übertragen?

gewiß seit der Römerzeit fast ohne Unterbrechung ein Handelsverkehr bestanden hat, wird doch die alteinheimische Bevölkerung nicht Abneigung gegen die kaufmännnische Thätigkeit gehabt haben! Daß übrigens der Begriff Altbürger ein flüssiger ist (vgl. meinen ersten Aufsatz 231 Anm. 2), übersieht H. natürlich. Durchaus neu ist jedenfalls, daß nach H. „alteingesessene patricische Ackerbürger" der Gegensatz von „reiche Kaufherren" ist. Also die Patricier trieben nach H. nur Ackerbau und waren arm! Diese Behauptung hindert H. freilich in keiner Weise, ein paar Seiten später die Genossenschaft der Patricier (die Richerzeche) als hervorgegangen aus einer — Kaufmannsgilde zu bezeichnen. — S. 242 konstatiert H. triumphierend, die Vorstellung von einer „homogenen altfreien Bevölkerung" der Städte widerlegt zu haben. Wie man sieht, schwebt H. die Ansicht Arnolds vor. Er hat sich jedoch nicht die Mühe gemacht, sich über die wahre Meinung Arnolds zu informieren. Bekanntlich ist Arnold weit entfernt gewesen, von einer „homogenen" Bevölkerung der Städte zu sprechen (s. darüber meinen ersten Aufsatz 195). Niemand hat an eine „homogene altfreie Bevölkerung" gedacht.

II. Besonders tritt das dilettantische Verfahren H.s in seinen Bemerkungen über die Vereinigung der Sondergemeinden zu einer Gesamtgemeinde hervor. Es trifft hier vollkommen das Wort Weilands von den sog. Wirtschaftshistorikern, welche „das Gras wachsen hören", zu. H. weiß ganz genau, daß die Sondergemeinden zur Zeit des Aufstandes gegen Erzbischof Anno im Jahre 1074 zwar „noch nicht eng genug", noch nicht „fest", aber doch schon vereinigt waren. Der Ausgangspunkt der Bewegung lag nach H. „unbedingt" in dem Marktgebiet der Martinspfarre. Er weiß, daß der Aufstand hauptsächlich deshalb unglücklich endete, weil die Interessen der einzelnen Gemeinden „noch nicht eng genug verknüpft waren". Es liegt nun auf der Hand, daß solche willkürliche Ergänzungen unseres historischen Wissens ohne jeden Wert sind. Wie das Verhältnis der Sondergemeinden zur Zeit jenes Aufstandes gewesen ist, wird nimmermehr festgestellt werden können, da jeder Anhalt dafür fehlt. — Nachdem H. so eine Anzahl planloser Phantasien zusammengehäuft hat, scheut er sich nicht, dieselben als Fundament für weitere Konstruktionen zu verwerten. Zum Jahre 1112 bemerkt er ohne Einschrän-

kung, daß die Martinspfarre bis dahin stets im Vordergrund gestanden habe! Bemerkenswert ist dabei namentlich das „stets“ — vorher hat er nur von dem einen Jahre 1074 gesprochen!

Geradezu unverständlich ist es, weshalb H. dem Beschluß der Stadt vom Jahre 1159, daß die Vorsteher der Sondergemeinden 10 Jahre an ihren Posten gebunden sein sollen, eine fundamentale Bedeutung für die Stadtverfassung giebt. Es sei dies der „erste die städtische Verfassung nachhaltig bestimmende Beschluß“ des Schöffenkollegs (S. 239), „der erste formale Abschluß der Stadtverfassung“ (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln I, 52). Ich will hier nicht in eine Diskussion über die thatsächliche Bedeutung jener Beschlüsse eintreten, sondern nur darauf hinweisen, daß H. selbst sich nicht die Mühe gemacht hat, auseinanderzusetzen, worin die angebliche große Bedeutung des Beschlusses liegt. Offenbar handelt es sich um Worte ohne Sinn. Was soll man sich unter dem Ausdruck „erster formaler Abschluß der Stadtverfassung“ denken? Ganz aus der Luft gegriffen ist es aber, wenn H. durch den Beschluß die Kompetenz der Parochialbehörden bestimmt werden läßt. Er behauptet (S. 240), daß dieselben seit dem Beschluß („nunmehr“) auf eine bestimmte Kompetenz „beschränkt“ worden seien. In der betr. Urkunde findet sich nicht die geringste Andeutung über eine erfolgte Beschränkung der Kompetenz der Parochialbehörden. Wir haben auch nicht eine einzige Nachricht, daß denselben etwa vorher eine weitere Kompetenz zugestanden habe.

III. Die Ausführungen über die Organe der Gesamtgemeinde. S. 235 soll die Thatsache, daß mehrere Namen in allen Zeugenreihen städtischer Urkunden wiederkehren, beweisen, daß dieselben „einer leitenden städtischen Gesamtbehörde“ angehören, und zwar sei dieselbe das Schöffenkolleg. Daß er hier zu einem für sich allein nichts beweisenden Argument greift, ist um so charakteristischer, als die Urkunden ausdrücklich sagen, daß das Schöffenkollegium Kommunalorgan ist. Im übrigen umfassen thatsächlich die in den Zeugenreihen genannten Personen einen weiteren Kreis als die Schöffen, wie gerade aus der von H. selbst citierten Urkunde von 1149 hervorgeht; es befinden sich vielmehr unter den Zeugen auch die in der Urkunde genannten meliores civitatis. S. 240 trägt H. eine neue Ansicht über die Entstehung des Rates vor: „Ein wichtiger Schritt in der Trennung der Geschäfte

des Rates von denen der Schöffen" ist die Übertragung der freiwilligen Gerichtsbarkeit von den Schöffen auf den sog. Schöffenschrein als selbständige Oberinstanz des Grundbuchwesens. Thatsächlich ist die freiwillige Gerichtsbarkeit nie dem Schöffenkollegium genommen worden! Die Schreinspraxis des Schöffenschreins hat immer als Schreinspraxis des Schöffenkollegs gegolten! Und ferner: die Entstehung des Rates denkt sich H., wie man sieht, so, daß dem alten Kollegium, welches Kommunal- und Gerichtsorgan zugleich ist, allmählich eine gerichtliche Funktion nach der andern entzogen wird, so daß das Kollegium schließlich nur kommunale Funktionen behielt. H. dreht also das wahre Verhältnis vollkommen um. Denn bekanntlich wurden dem alten Kollegium nicht die gerichtlichen Funktionen entzogen, sondern die kommunalen! — Die Richerzeche erklärt H. — er wiederholt damit nur einen Gedanken Ennens, besitzt aber die Kühnheit, sich als den ersten Entdecker auszugeben — für die Fortsetzung der für das 12. Jhrh. nachweisbaren Kaufmannsgilde (S. 247). Sein Hauptargument ist: es sind die Söhne und Enkel der früheren Gemeindemitglieder, soweit eine Identificierung der Namen möglich ist, in der Richerzeche vereinigt. Wie er sich den Übergang der Gilde in die Richerzeche denkt, sagt er wohlweislich nicht. Man müßte ihn sich bei seiner Ansicht so vorstellen, daß die Familien, deren Hausväter zu einer bestimmten Zeit der Kaufmannsgilde angehören, sich als ein erblicher Verein (die Richerzeche) konstituieren. Sehr wahrscheinlich ist dies schon an und für sich nicht. Im übrigen wird durch die Thatsache, daß zwei Körperschaften sich aus demselben Familienkreis rekrutieren, noch durchaus nicht bewiesen, daß die eine aus der anderen hervorgegangen ist. H. selbst bemerkt, daß an eine Entstehung des Schöffenkollegs aus der Gilde nicht zu denken ist, obwohl auch dieses sich aus demselben Familienkreis rekrutiert. In Köln besteht in jener Zeit Geschlechterherrschaft; die Geschlechter stellen die Mitglieder der städtischen Körperschaften; ihrem Berufe nach sind sie zum größten Teile Kaufleute. Unter diesen Umständen ist es das normale Verhältnis, wenn wir in den städtischen Behörden eine Anzahl Familien wiederfinden, die der Kaufmannsgilde angehört haben. Es liegt also nicht eine Besonderheit vor, aus welcher sich bestimmte Schlüsse ziehen ließen. Für die Entstehung der Richerzeche aus der Gilde verweist H. weiter auf die Kompetenz der letzteren

(vgl. Jahrbuch für Gesetzgebung 1887, S. 729: „Erbschaft der Gilde"). Indessen ihre Kompetenz spricht gerade dagegen. Wir finden weder bei der Richerzeche etwas von dem, was der regelmäßige Zweck der Kaufmannsgilden ist, noch bei irgend einer Kaufmannsgilde etwas von dem, was die Kompetenz der Richerzeche ausmacht. Der Richerzeche steht z. B. das Recht der Aufnahme in den Bürgerverband zu. Wie könnte diese Befugniß von einer Gilde herstammen, zumal ja die Mitglieder der Gilden zum Teil gar nicht dem Bürgerverbande angehörten (s. Anm. 167)! H. sollte einmal ein Gildestatut lesen, um sich zu überzeugen, was eine Gilde ist.

Ich könnte aus dem kleinen Aufsatze H.s noch viele Irrtümer namhaft machen: so, daß er das älteste straßburger Stadtrecht inhaltlich auf eine Linie mit — risum teneatis! — dem kölner Dienstrechte und dem Hofrechte von S. Maximin stellt (S. 229); daß er sich zu den Ansichten Heuslers von der Entstehung des Rates bekennt (S. 236 und 245) u. s. w. u. s. w. Doch ich halte inne, da die Beschäftigung mit seinem Elaborate höchst unerquicklich ist und man auch bei der größten Ausführlichkeit doch kein genügendes Bild von demselben zu geben vermag. Man muß den Aufsatz selbst lesen, um sich von seinem Werte zu überzeugen. Man wird dann insbesondere finden, daß ihm die Fähigkeit, den induktiven Beweis zu handhaben, vollständig abgeht. Ich weise nur noch darauf hin, daß H., während er sich in den planlosesten Vermutungen über Dinge, von denen wir nichts wissen können, ergeht, die wirklich wichtigen Fragen nicht berührt. Er wirft nicht eines der interessanten Probleme der kölner Stadtverfassung auf (von dem Wesen der Gemeindegewalt, von der obligatorischen gerichtlichen Auflassung u. s. w. ist ihm nichts bekannt).

Die anderen litterarischen Produktionen Hönigers unterscheiden sich von der soeben analysierten nicht. So trägt er im Jahrbuch für Gesetzgebung 11, S. 729 die Ansicht vor, daß das Stadtrecht ursprünglich den Charakter der Personalität (im Gegensatz zur Territorialität) gehabt habe; es sei aus einem „besonderen Kaufleuterecht" entstanden. H. hat sich offenbar nie gefragt, woraus sich das Stadtrecht zusammensetzt. In Hildebrands Jahrbüchern 42, S. 572 will er zeigen, daß eine gewisse in Urkunden vorkommende Formel sich auf abhängigen Grundbesitz bezieht. Er führt den Beweis, indem

er das berüchtigte Argument anwendet, man könne ja nicht nachweisen, daß sie sich auf unabhängigen Grundbesitz bezieht. Ebenda S. 383 behauptet H., die Ansicht von der Entstehung des Rates aus dem Schöffenkollegium sei u. a. durch die Untersuchungen Frensdorffs erwiesen worden. Frensdorff ist aber gerade ein Gegner dieser Ansicht, wie jedermann weiß, der seine wertvollen Verfassungsgeschichten von Lübeck und Dortmund kennt. In den Annalen des hist. Vereins f. d. Niederrhein 46, S. 94 ff. bezeichnet H. eine Grund- und Gebäudesteuer mit dem von ihm neu kreierten Namen „Grundnutzungssteuer". Die amüsanteste Stelle findet sich im Jahrbuch f. Gesetzgebung 1888, S. 376. Hier will H. nachweisen, daß im Handwerkswesen der Zunftzwang keine Rolle gespielt hat. Er glaubt diesen Nachweis durch folgenden klassischen Ausspruch erbringen zu können: „*Selbst* bei Betrieben, für welche eine zunftmäßige Organisation besteht, ist von Zunftzwang keine Rede." Implicite liegt darin, daß H. da, wo keine Zünfte bestehen, trotzdem den Zunftzwang an sich für möglich hält! Im übrigen vgl. hierzu oben Anm. 207.

Nach dem Gesagten ist es nicht weiter auffällig, daß H. sich in die schreiendsten Widersprüche verwickelt. *Gleichmäßig* läßt er die Stadtverfassung erstens aus der Kirchspielverfassung (s. oben Anm. 159), zweitens aus der Schöffenverfassung, drittens aus der Gildeverfassung, viertens das Stadtrecht aus einem „besonderen Kaufleuterecht" hervorgehen. Nur dem allein richtigen Gedanken, der Ansicht Maurers, verschließt er sich gänzlich.[362])

---

[362]) Zum Teil denselben Stoff wie H. behandelt Liesegang in seiner Doktordissertation: „die Sondergemeinden Kölns". Dieselbe ist ungleich fleißiger als jener Aufsatz Hönigers. Allein in der Hauptsache ist auch sie mißglückt, da Liesegang — man staune! — die kölner Burgerichte für ehemalige Hundertschaftsgerichte erklärt! Von der Kontroverse über die Entstehung der obligatorischen gerichtlichen Auflassung ferner ist ihm ebenso wenig etwas bekannt wie Höniger. Auch zeigt er sich bereits einigen Irrtümern des letzteren zugänglich.

Berichtigungen.

S. 14 Z. 8 v. u. l. voraussehen statt voraussetzen.

S. 27 Z. 15 v. o. l. öffentlichen.

Inhaltsverzeichnis.







